

Mitteilungen
des
Oberhessischen Geschichtsvereins.

Neue Folge.

Elfter Band.

Gießen 1902.
J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung.

Beiträge für die Mittheilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins sind nach Gießen an den Vorsitzenden des Vereins einzusenden. Manuscripte werden auf einseitig beschriebenen Quartblättern, vollständig druckfertig, erbeten.

Jeder Verfasser erhält von seinem Aufsatze 15 Sonderabzüge frei; für weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, hat er die Kosten selbst zu tragen; ausgeliefert werden die Sonderabzüge erst bei der Ausgabe des ganzen betr. Bandes.

Inhalt.

	Seite
Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit im Rahmen der allgemeinen Reformationsgeschichte bis z. J. 1530 von Lic. theol. Dr. phil. Walther Köhler, Privatdozent an der Universität Gießen	1
Über die „Custodie“ Philipps des Großmütigen von Geh. Schulrat Dr. Ludwig Schäd el, Direktor des Gr. Gymnasiums in Gießen	31
Gießener Studententum in der frühzeit der Universität (1605—1624) von Dr. Wilh. Mart. Becker, Lehramts-Assessor, Gießen	57

Kleinere Mitteilungen.

1. Rechte des Mainzer Erzbischofs in Seligenstadt a. M. von Dr. phil. Ernst Vogt in Gießen	85
2. Urkundliche Beiträge zur Gießener Ortsgeschichte im 15. und 16. Jahrhundert von Dr. W. M. Becker	86
3. Die religiöse Stellung des hessischen Kanzlers Anton Wolff von Todenwarth von dem selben	89
Chronik des Vereins April 1901 bis April 1902 vom Schriftführer	94

Der
Rahenelnbogische Erbsolgestreit
im Rahmen der
allgemeinen Reformationsgeschichte bis 3. J. 1530
von
Dr. Walth^{er} Kühler.

Was die Persönlichkeit des Landgrafen Philipp von Hessen unter den Fürsten der Reformationszeit so anziehend macht, ist die Weite und Schärfe des politischen Blickes. Er hat die Reformation niemals als rein religiöse Bewegung, was sie doch ihrem Ursprung nach war und sein wollte, zu würdigen vermocht, sie tritt ihm sofort, sobald er sich ihr anschließt, unter politischen Schwinkel. Je schwerfälliger und bedächtiger der sächsische Kurfürst mit der Bibel in der Hand Lutherschen Intentionen nachgebend sein Land durch die Wechselfälle der Politik hindurch steuerte, desto selbständiger, freier und zielbewußter geht der junge Hessenfürst vor; es steckt ein moderner Zug in der ganzen Art, wie er das Verhältnis von Politik und Religion auffaßt. Er hat es geahnt, daß die Politik ihre eigenen Gesetze, Ziele und Zwecke kennt, die mit denen der Religion nicht immer und nicht so ohne Weiteres in Einklang zu bringen sind. Er ist sich aber der Macht einer geschickten Politik wohl bewußt, und weil er das weiß, darum sucht er Alles, was sich verwerten läßt, für die Zwecke der Politik brauchbar zu machen, und darum wird ihm auch die *causa religionis* zur Religionspolitik. Es ist ungemein reizvoll zu sehen, wie Philipp die politischen Fäden webt, bald hier, bald da neue Verbindungen anknüpft, oft genug zwei Eisen im Feuer hält, wie er eine isolierte Betrachtung politischer Vorgänge nicht kennt, sondern Alles und Jedes sofort hineinstellt in einen großen politischen Zusammenhang, dessen Centrum bald hierhin, bald dahin sich verschiebt.

Dieser Connex mit der großen Politik ist nun auch das Interessante am Rahenelnbogischen Erbsolgestreit, ja, er wird doppelt

interessant dadurch, daß nicht Philipp allein, sondern auch seine Gegner im Streit den Territorialstreit zu reichsgeschichtlicher Bedeutung zu erheben bemüht sind. Daß dieser Erbfolgestreit seine Rolle gespielt hat in der hessischen Politik, hat schon der Chronist Wigand Lauze gesehen, und in den Werken zur hessischen Reformationsgeschichte, bei Heppel, Hassenkamp und Rommel findet man hie und da des Streites gedacht. Aber eine klare Einsicht in den Ursprung, den Verlauf und die Bedeutung des Streites haben wir erst in jüngster Zeit erhalten durch die Urkundenpublikation, die von einer knappen, im Allgemeinen gut orientierenden Einleitung begleitet war, von Otto Meinardus¹⁾. Jetzt läßt sich auf den Akten eine Darstellung des Streites aufbauen. Es wird jedoch notwendig sein, an der Darstellung von Meinardus einige Korrekturen zu vollziehen. Dem Fehler, dem der Territorialhistoriker leicht verfällt, der Überschätzung seiner Materie, ist Meinardus an nicht unwichtigen Punkten erlegen. Es hat bei ihm den Anschein, als habe es für Philipp von Hessen kaum ein anderes Interesse gegeben als die Katzenelnbogische Erbfrage, als habe ihr alles dienen müssen. Diese Zentralstellung aber hat sie nicht gehabt; sie ist ein Moment der hessischen Politik, aber nicht das Moment.

Das Grafengeschlecht derer von Katzenelnbogen leitet seinen Namen her von der Burg Katzenelnbogen, die auf einem steil vorspringenden Porphyrfelsen gelegen, den Nebenfluß der Lahn, den Dörnsbach, zwingt, ihn in einem Knie, einem „Ellenbogen“, zu umfließen. Wie dann aus dem von der Natur gebildeten Ellenbogen ein Katzenelnbogen geworden ist, bleibt unklar. Eine Ableitung von dem Stammnamen der Chatten oder von dem Eigennamen Chazo ist germanistisch unmöglich. Seit dem 11. Jahrhundert saßen die Grafen auf ihrer Burg; ihr Besitztum mag ursprünglich nicht weit über diesen südwestlichen Teil des vormaligen Herzogtums Nassau in dem durch Rhein und Lahn gebildeten Winkel hinausgereicht haben, aber sie haben es verstanden, ihr Stammgut zu mehren, unterstützt durch den allgemeinen Zerfall der Zentralgewalt des Reiches. Aus den unbedeutenden Grafen sind mächtige Landesherren und Lehensträger geworden. In der großen, allmählich sich anbahnenden wirtschaftlichen Umwälzung, der Umwandlung der Natural-

¹⁾ Nassau-Oranische Korrespondenzen Bd. I. Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit I, 1. Wiesbaden 1899.

in die Geldwirtschaft verstanden sie geschickt mit ihrer Zeit zu gehen. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts verfügten sie über die Zollstätte von St. Goar; die wohlbewehrte Burg Rheinfels deckte den Zoll. Bald kam der Zoll von Boppard hinzu, und besser als alle Zahlen illustriert die Einträglichkeit der Zölle die Thatfache, daß das aufstrebende Bürgertum 1256 versuchte, die Zwingburg des Zolles, Burg Rheinfels, zu brechen, und daß man zu Ende des 15. Jahrhunderts den Grafen von Katzenelnbogen als die allgemeine Geldquelle am Rheinstrom betrachten mußte, aus der bedrängte und verschuldete Nachbarn schöpften. Natürlich wurde der Kredit nicht umsonst gewährt; eine Reihe Pfandschaften geistlicher und weltlicher Besitztümer zeigte, daß wer das Geld hat, die Macht besitzt. Aber man thäte den Grafen Unrecht, wollte man sie nur als Finanzgenies werten; an dem Geschick von Kaiser und Reich beteiligten sie sich eifrig, — Eberhard I. von Katzenelnbogen war ein treuer Diener Rudolfs von Habsburg und hat seinem Nachfolger Adolf von Nassau bis über den Tod hinaus Treue gehalten, und von dem schöngeistigen Streben Graf Diethers II. hat kein geringerer als Walther v. d. Vogelweide Zeugnis abgelegt:

milter man ist schoene und wol gezogen.

man sol die inre tugent ûz kêren:

so ist daz ûzer lop nâch êren,

sam des von Katzenellenbogen.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts umfaßte das Gebiet der Grafen von Katzenelnbogen zwei Teile: die sogenannte Obergrafschaft und die Niedergrafschaft, erstere nach Größe und Lage nahezu identisch mit der heutigen Provinz Starkenburg, letztere, vom Stammsitz aus bis an den Rhein gehend, an Größe etwa dem heutigen Rheinhessen gleich. Starke Burgen, in der Niedergrafschaft neben Rheinfels Schloß Braubach, die nachmalige Marxburg, an deren Restaurierung man ja gegenwärtig arbeitet, Neu-Katzenelnbogen bei St. Goarshausen, Reichenberg im Niederlahngau, Hohenfels, Hohenstein und Schwalbach, in der Obergrafschaft Zwingenberg, Auerbach, Lichtenberg und das Schloß zu Darmstadt (seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) schirmten den Besitz. Das ist das Territorium, um welches vornehmlich der Streit ging, an Größe etwa gleich zwei Drittel des heutigen Großherzogtums Hessen — kein Wunder, daß die Parteien mit Zähigkeit und Energie das Recht verfolgten, das sie an diesem umfangreichen, finanzkräftigen Besitze zu haben beanspruchten.

Es war das Jahr 1454, als das bisher glücklich durch die Jahrhunderte gegangene Geschlecht der Ragenelnbogener Grafen in seinen männlichen Nachkommen nur auf zwei Augen stand: der Erbgraf Philipp fiel in diesem Jahre durch Mörderhand in Flandern, er war der einzige Sohn, und hinterließ selbst nur eine Tochter. Der Vater, Graf Philipp der Ältere, ging 19 Jahre nach dem Tode des Sohnes (1473) eine zweite Ehe ein — ein letzter Versuch, den Untergang des Geschlechtes aufzuhalten. Der Versuch mißlang, die Ehe blieb kinderlos, und schon kündeten sich die kommenden Stürme an: man hat versucht, die zweite Gemahlin Graf Philipps durch Gift aus dem Wege zu räumen; sie war unbequem für die, denen sie die erhoffte Erbbeute zu entreißen drohte. Wer der Anstifter des Mordversuches gewesen ist, läßt sich nicht sagen; der Verbrecher, der Kaplan des Schlosses Rheinfels, hat bekannt, erkaufte gewesen zu sein. Entweder bei Hessen oder Nassau-Dillenburg ist der Anstifter zu suchen. Warum gerade hier?

Graf Philipp von Ragenelnbogen hatte außer dem Sohne noch eine Tochter, Anna. Als sie noch ein dreijähriges Kind war, unwarb sie Landgraf Ludwig von Hessen für seinen Sohn Heinrich (1446); ihm mochte die Verbindung mit dem angesehenen Grafengeschlechte für Hessen nutzbringend scheinen. Die Brautwerbung war erfolgreich, die Verlobung fand statt, und als Anna 15 Jahre alt war (1458), führte Heinrich von Hessen sie, die nunmehrige Erbtochter, — da der Erbgraf, wie wir wissen, inzwischen verstorben war — heim als Gattin. Neidvoll sah das Haus der Grafen Nassau-Dillenburg auf diese Heirat. Der verstorbene Erbgraf Philipp der Jüngere von Ragenelnbogen war mit der einzigen Tochter des Grafen von Nassau-Dillenburg vermählt gewesen, und bitter empfand es das Nassauische Haus, daß der Ragenelnbogensche Besitz, der Nassaus Machtstellung hatte vergrößern sollen, mit des Erbgrafen Tode an Hessen zu fallen drohte. Daher die Rivalität und Eifersucht zwischen den beiden Häusern, die sich zu einer scharfen Spannung steigerte. Der alte Graf Philipp versuchte die Gegensätze zu überbrücken: war eine Heirat die Ursache der Zwietracht gewesen, so sollte wiederum eine Heirat die Zwietracht in Eintracht verwandeln: Graf Johann V. von Nassau-Dillenburg sollte Elisabeth, die der Ehe mit Anna von Ragenelnbogen entsprossene Tochter des hessischen Landgrafen Heinrich und mutmaßlichen Erbherren von Ragenelnbogen, heiraten; die so bewirkte enge Verwandtschaft der beiden Häuser sollte, so hoffte Graf Philipp, die Rivalität ausgleichen.

Aber er hatte falsch kalkuliert: gerade diese Ehe — drei Jahre nach seinem Tode, 1482, wurde sie vollzogen — hat Hessen und Nassau in erbitterte Feindschaft getrieben, sie ist die Ursache des Katzenelnbogischen Erbfolgestreites geworden. Der Heiratsvertrag, den der alte Graf noch selbst für seine Enkelin 1478 aufsetzte, enthielt nämlich eine verhängnisvolle Bestimmung: Elisabeth sollte, wie das so Brauch war in deutschen Fürstenhäusern bei Verheiratung ihrer Prinzessinnen, auf die väterliche und mütterliche Erbschaft verzichten, also sowohl auf irgend ein Anrecht an hessische (väterliche) als auch an Katzenelnbogische (mütterliche) Besitzungen, jedoch mit einer Ausnahme: „es wer dann, das . . . lantgrave Heinrich, unser lieber herr und eidamb und sin soene all von tode abgeen wurden, also das kein recht ehelich manns= erben von ieren liben geborn in leben war, do Gott vor sin wult; alsdann so solt . . . frau Elisabeth, unser liebe dochter und ier erben ires erbs und rechten an ierem mutterlichen erbe und allem dem, das von der grafeschafft von Katzenelnbogen herkomen war, und sunst, warzu sie recht hetten, zu ierem rechten stehen, das herin vorbehalten sin“ d. h. Elisabeth erhielt für sich und ihre Nachkommen das Recht der vollberechtigten Erbin, sobald der Mannesstamm in Landgraf Heinrichs Geschlecht erlöschen würde. Wie die Aussicht auf diesen Ehevertrag die Animosität des Nassauischen Hauses gegen Graf Philipps zweite Ehe erklärt, so ist er die Rechtsurkunde für Nassaus Ansprüche auf die Grafschaft Katzenelnbogen.

Graf Philipp mochte nicht ahnen, daß schon so bald der Fall des Aussterbens der Linie Landgraf Heinrichs eintreten würde: „da sei Gott vor“ hatte er in jenem Ehevertrage gesagt. Ein Erbe, Wilhelm der Jüngere, schien den Bestand des Geschlechtes zu garantieren. Aber 29 jährig, im Jahre 1500, starb er plötzlich, in Folge eines Sturzes auf der Jagd. Ein Testament hinterließ er nicht. Seine Ehe war kinderlos geblieben: der im Heiratsvertrage von 1478 vorgesehene Fall war thatsächlich eingetreten, und die Katzenelnbogener Besitzungen mußten neben den übrigen oberhessischen Länden rechtmäßig zur Hälfte an Elisabeth von Nassau als nunmehr vollberechtigte Erbin und Tochter Landgraf Heinrichs fallen. Die andere Hälfte aber kam an Elisabeths Schwester Mechthild, die an den Herzog von Jülich seit 1489 vermählt war. Aber nunmehr weigerte das Haus Hessen die Herausgabe, und es hatte dafür gesorgt, daß das auch mit einem Titel des Rechtes geschehen konnte.

Landgraf Heinrich war Territorialherr von Oberhessen und hatte als solcher nach dem Tode seines Schwiegervaters 1479, wie es rechtlich nicht anzufechten war, die Katzenelnbogische Erbschaft angetreten. Als nun mit seinem Tode 1483 diese Linie nur auf Wilhelm dem Jüngeren stand, traten 1487 die Glieder des Gesamt-Hauses Hessen zusammen, um dem in jenem Ehevertrag figierten weiblichen Erbfolgerecht, das dem Hause Hessen Oberhessen und Katzenelnbogen entzogen hätte, entgegenzutreten: man erneuerte die 1431 erstmalig geschlossene sächsisch-hessische Erbverbrüderung und dehnte sie auf Katzenelnbogen aus. Darnach sollte also Katzenelnbogen bei dem Hause Hessen bleiben, nach dem Aussterben des Oberhessischen Hauses an Niederhessen fallen, und wenn dieses auch ausstarb, an Sachsen — Nassau ging also auf alle Fälle leer aus. Es gelang, die Zustimmung der verschiedenen Lehnsherren Katzenelnbogen'scher Besitzungen, darunter des Kaisers, zu erzielen, und was die Stamm- oder Allodialgüter anging, so arrangierte man hier mit Leichtigkeit Alles selbst — die Erbfolgefrage schien wohlgeordnet und verbrieft auch auf hessischer Seite. Urkunde stand jetzt gegen Urkunde, Vertrag gegen Vertrag, und nicht konnte das höhere Alter der einen Urkunde ohne Weiteres entscheiden: der Kampf war ein prinzipieller, es waren zwei Rechtsanschauungen, die hier mit einander rangen, römisches Recht kämpfte gegen deutsches Staatsrecht. Dieses, fußend auf der Erhaltung und Konsolidierung der Territorialmacht, lehnte die weibliche Erbfolge ab und suchte sie durch Erbverbrüderung zu unterbinden, jenes ging von dem Grundsatz aus, daß der im Testament oder Vertrag niedergelegte Wille des Erblassers maßgebend sei, ohne Rücksicht auf Territorialinteresse u. dgl.

Natürlich ließ das Haus Nassau diesen Versuch der Außerkraftsetzung seines Rechtsanspruches nicht ohne Weiteres hingehen: sobald man in Dillenburg von der Erneuerung und Erweiterung der sächsisch-hessischen Erbverbrüderung hörte, legten Graf Johann und seine Gemahlin Elisabeth auf Grund ihres Ehevertrages feierliche Rechtsverwahrung dagegen ein. Aber Hessen kümmerte sich darum nicht; im Gegenteil, nach dem Aussterben des oberhessischen Hauses nahm Wilhelm der Mittlere von Niederhessen kurzweg die gesamten Lande seines Veters Wilhelm des Jüngeren einschließlich Katzenelnbogen in Besitz: er war der Herr hier, und ließ es den Grafen von Nassau fühlen; als dieser es wagte, gelegentlich der Hochzeitsfeier Landgraf Wilhelms in Cassel das Wappen von Katzenelnbogen an seiner

Herberge anzubringen, ließ es der Landgraf ohne Weiteres herunterreißen. Nassau mußte den Schimpf ruhig einstecken, auch ein Verbot des Kaisers Maximilian an den Hessen, sich die Erbschaft anzumaßen, fruchtete bei diesem nicht, und wollte es allzuviel besagen, daß Elisabeth von Nassau die Erbfolgefrage beim Reichskammergericht anhängig machte zur rechtsgültigen Entscheidung? Es war der vorgeschriebene Weg für Streitigkeiten unter Reichsständen, gewiß, aber beim Reichskammergericht Recht holen, wollte Weile haben, so recht lebenskräftig ist es unter Maximilian nie geworden. Als Elisabeth 1507 ihre Klage einreichte um die Hälfte der ganzen Hinterlassenschaft ihres Bruders Wilhelm des Jüngeren¹⁾, — und außer Ragenelmbogen war ein Anteil an der Grafschaft Diez, die Hälfte der Herrschaft Eppstein und einige gräfliche Lehen an Hessen gekommen — hat sie über 10 Jahre dort geruht, ohne einen nennenswerten Schritt weiterzukommen. Auf diesem Wege — zu dieser Einsicht zu führen waren die zehn Jahre gerade tauglich — kam man nicht weiter. Man mußte anstatt mit dem bloßen Rechte mit der Macht kommen, die das Recht auszudrücken kräftig genug war, geschickt die politischen Situationen ausnutzen, die Konstellationen beobachten, womöglich selbst solche schaffen, in denen man an wichtiger Stelle sich als unentbehrlich empfehlen konnte. Darauf geht das Bestreben des Hauses Nassau in diesen Jahren, Hessen antwortet natürlich mit entsprechenden Gegenmaßregeln, sucht vor allen Dingen die Ragenelmbogischen Lande immer fester an die übrigen hessischen Besitzungen anzugliedern, um eventuell im Lande selbst eine Unterstützung gegen den nassauischen Feind zu haben. Und das Glück war Hessen günstig, die Politik bot Nassau keine Handhabe, und Vermittlungsversuche schlugen fehl, Hessen war seines Besitzes zu sicher, um sich darauf im Ernste einzulassen. Nun aber tritt mit den Jahren 1517 und 1518, und schließlich am auffälligsten 1519 und 1520 eine Wandlung in der politischen Position des Hauses Nassau ein, und „jetzt, wo wir hoffen dürfen etwas Gutes für uns zu erlangen, können wir nicht länger stillstehen“ — ein Wort des Grafen Heinrich von Nassau — wurde für Nassau die Lösung. Jetzt, mit dem Jahre 1519 etwa, kommt Bewegung in die Streitfrage, jetzt wird sie zum wirklichen Streit.

Und welches war denn die Macht, die jetzt für Nassau dem Rechte Nachdruck geben konnte? War sie wirklich stark genug, um

¹⁾ Meinardus S. 20.

Hessen die Wagschale halten zu können? Es schien in der That so. Zunächst war in Hessen keine starke Manneshand am Ruder; 1509 war Wilhelm der Mittlere gestorben, sein Sohn, Philipp, stand damals im 5. Lebensjahre, war also 1519 ein Jüngling, dem politische Erfahrung völlig fehlte. Zudem war Hessenland nach dem Tode seines Vaters in schwere ständische Kämpfe verwickelt worden; zwar waren sie dank der Energie und klugen Politik der Landgräfin-Witwe Anna, der Retterin der hessischen landesherrlichen Macht, zu glücklichem Ende geführt, aber das Land frankte noch an den Wunden, die der Krieg geschlagen hatte. Und die niedergeworfenen Stände mit dem Grolle der Besiegten waren zu jeder Zeit ein bequemer Stützpunkt im hessischen Lande für die Nassauischen, den zu benutzen sie auch nicht versäumt haben, zumal sie durch hessische Zollmanöver noch besonders gereizt waren. Auf den Grafentagen hat Nassau für seine Sache Propaganda gemacht — es war der Haß der Kleinen gegen die Großen, der Stände gegen die immer mehr sich konzentrierende Macht des Landesherrn, der die verschiedenen Grafengeschlechter, nicht nur die hessischen, zusammenband. Ein alter Feind Hessens aus jenen Ständekämpfen her, dazu dem Hause Nassau befreundet, war der Ritter Franz von Sickingen, der, wohl unterrichtet über die innerhessischen Kämpfe, seinen Einfall in Hessenland gemacht hatte, die Residenz Darmstadt belagerte, aber im entscheidenden Momente doch um den vollen Sieg betrogen worden war. Der kühne Condottiere repräsentierte mit seinen Truppen, die seine Verbetsommel um sich zu schaaren verstand, die Macht eines Territorialherrn. Aber alle diese Verbündeten Nassau's übermug weit an Bedeutung die Bundesgenossenschaft Karls V., des neu erwählten Kaisers. Die Besitzungen des Nassau-Dillenburgschen Hauses in den Niederlanden, der Grundstock des Hauses Oranien, haben dieselbe veranlaßt. Heinrich von Nassau, der 1483 geborene Sohn Johannis und der Elisabeth von Hessen, machte als Sechszehnjähriger seinen Kavalierritt nach den Niederlanden, wohin ihn sein Oheim, das Haupt der sogenannten Bredaischen Linie des Nassau'schen Hauses, der Inhaberin der niederländischen Besitzungen, als seinen Erben — er selbst war kinderlos — berief, und wurde hier Freund und Kumpan des lockeren Erzherzogs Philipp, des Sohnes Maximilians und Vaters Karls V., dessen Rat und Kammerherr er schließlich wurde. Es gelang ihm durch eine vorteilhafte Heirat die Hausmacht zu vergrößern, er wurde Statthalter von Geldern, Ritter des Ordens vom goldenen Vliese und Mitglied des Staatsrates

sowie Chef der Armee unter der Statthalterin der Niederlande, Margarethe von Österreich. Weit wertvoller als diese Ehrenstellen sollte für ihn werden, daß er einer der Erzieher des jungen Prinzen Karl, des späteren Kaisers, wurde. Als dieser 1514 die Regierung in den ihm von seinem Vater vererbten Ländern antrat, verwandte er seinen ehemaligen Erzieher sofort zu politischen Missionen. 1515 wurde er Statthalter von Holland, Seeland und Friesland und Oberfeldherr der niederländischen Armee, und als Heinrich von Nassau in der Wahlcampagne für Karl V. mit Nachdruck eintrat, wurde er zum Dank für diesen Dienst nach dem Tode Chièvres (1522) zum Großkämmerer des Kaisers ernannt, die höchste Stelle am Hofe und im Reiche neben dem Großkanzler — wir werden noch sehen, wie er diese Vertrauensstellung, die ihm u. a. Einblick in die kaiserliche Korrespondenz gab, ausnützte. Philipp von Hessen hat einmal geäußert, Graf Heinrich von Nassau sei der, „so inne ein ungnedigen Kayser machet“ (Meinardus S. 232), und das traf den Nagel auf den Kopf. Die Bundesgenossenschaft des Kaisers war eine Macht, der Hessen unter allen Umständen ein Äquivalent nicht entgegensetzen konnte — vorausgesetzt, daß nicht die Politik im Großen den Kaiser zwang, sich Reserve aufzulegen. Das war nun freilich 1519 und 1520 nicht zu befürchten, als der junge Kaiser, freudig begrüßt von der ganzen Nation, sich zur Kaiserkrönung anschickte, die am 23. Oktober 1520 in Aachen erfolgte. An der Seite des Kaisers war damals neben Heinrich auch sein Bruder Wilhelm von Nassau, weniger bedeutend als jener, aber gleich ihm von der Überzeugung durchdrungen, mit allen Mitteln das Nassauische Erbrecht durchzudrücken. Es ist reizvoll, das Brüderpaar im Kampfe für sein Recht zu beobachten; die Briefe von Nassau nach den Niederlanden und Spanien, wohin Heinrich als Begleiter des Kaisers zurückkehrte, gehen hin und her, der ältere Bruder gibt in der Regel die Direktiven, der jüngere führt sie aus oder macht bescheidene Gegenvorschläge; dabei sind beide Fürsten für ihre Zeit hochgebildet, namentlich Heinrich, haben Interesse für ihre Bücherei, an der Geschichte ihres Geschlechtes, am Kunsthandwerk, und sind Freunde des Humanismus. Hessen hatte allen Grund, mit Sorge in die Zukunft zu blicken: ihm stand recht eigentlich nur ein Bundesgenosse zur Seite: Kur-Trier, mit dem es 1512 ein Schutz- und Trutzbündnis auf 10 Jahre abgeschlossen hatte. Neben dem allgemeinen Interesse der Landesherren führte die Lehenshoheit Triers über einen Teil des Katzenelnbogischen Erbes (es war ein Viertel der Grafschaft Diez, von dem Herrn

von Eppstein an Philipp von Katzenelnbogen verkauft) Hessen auf diese Seite. Auf Sachsen aber konnte Hessen trotz der Erbverbrüderung nicht ohne Weiteres rechnen: Kurfürst Friedrich der Weise war verschnupft, weil die Landgräfin-Witwe Anna ihm nicht die Vormundschaft über den jungen Philipp, auf die er kraft der Erbverbrüderung gerechnet hatte, angetragen hatte, und außerdem warf die Rivalität zwischen den Ernestinern und Albertinern, entsprungen dem in jeder Hinsicht ungeschickten Teilungsvertrage von 1485, neu genährt durch die konfessionelle Spaltung, einen Keil in die Einung der Erbverbrüderung hinein. So wird es erklärlich, daß Sachsen, Ernestiner wie Albertiner, in dem Katzenelnbogischen Streite weder hessisch noch nassauisch gefinnt sind, vielmehr eine Zwischenposition einnehmen. Im Allgemeinen läßt sich nur das sagen, daß der Albertiner Herzog Georg mehr sich Hessen nähert, zu dem er ja bald in enge verwandtschaftliche Beziehungen trat — Philipps Schwester Elisabeth war an Georgs Sohn Johann seit 1515 verheiratet, und Philipp selbst seit 1524 Georgs Schwiegersohn —, während Kurfachsen der altbewährten Cunctatorpolitik Friedrichs des Weisen treu bleibt. So also waren die Streitkräfte verteilt, für Hessen standen die Chancen nicht gut.

Sehr bald sollte es den Umschwung der politischen Lage erfahren. Schon das mußte auffallen, daß 1518 Graf Wilhelm von Nassau, der für Driedorf und Herborn hessischer Lehensträger war, dem Landgrafen Philipp kurzweg den begehrten Lehenszug nach Gießen verweigerte, und daß Heinrich von Nassau sich ganz auffällig um die Gunst Kurfachsens bewarb, aber das erste unzweideutige Anzeichen des veränderten Windes war das Anfang August 1520 an Philipp von Hessen gerichtete kaiserliche Schreiben mit der Aufforderung, die Erbhuldigung in den Grafschaften Katzenelnbogen und Diez zu unterlassen. Hessen hatte nämlich, um den Bemühungen Nassaus um die sächsische Freundschaft ein Gegengewicht zu bieten, Anfang Mai 1520 die Erbverbrüderung mit Sachsen erneuert und daraufhin in Katzenelnbogen, als sei das sicheres Besitztum, und in Diez und Buzbach sich huldigen lassen. Auf diesen ersten kaiserlichen Befehl folgte 3 Monate später ein zweiter, noch einschneidender: die Katzenelnbogische Prozeßsache wurde kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit vom Reichskammergericht abgesetzt, statt dessen auf den 12. Februar kommenden Jahres die Parteien zum Verhör nach Worms zum Reichstage geladen. Hier sollte zunächst ein Einigungsversuch in Güte gemacht werden; schlug er fehl, so sollte endgültig

Recht gesprochen werden, einerlei ob Hessen erscheine oder nicht — „das ist unser ernstliche meinunge“, fügte der Kaiser drohend hinzu. Für Hessen eine höchst ungemüthliche Entscheidung! Zu einer gütlichen Einigung würde es nicht kommen — man hatte sie schon zu oft versucht — und das Recht war eben auf Nassauischer Seite. Aber was thun? Philipp von Hessen suchte Zeit zu gewinnen; nicht nur, daß er die Kompetenz des Kaisers zu dieser Brüstierung des Reichskammergerichts bestritt, er bat, mit der Abberufung der Sache vom Kammergericht bis zum Reichstag selbst zu warten. Vielleicht ließen sich inzwischen Verbündete gewinnen. Hatte er dabei vor Allem an Kursachsen gedacht, so wurde seine Hoffnung getäuscht. Unter den vielen Personen nämlich, die in Köln, wo Friedrich der Weise nach der Krönung mit dem jungen Kaiser zusammengetroffen war, sich um Gehör bei ihm bewarben, war auch Heinrich von Nassau. Und er wurde gnädig aufgenommen. Daß freilich, wie Meinardus will, ein förmlicher Pakt zwischen den Beiden abgeschlossen wurde, dafür vermisse ich den Beweis; es wird mehr ein stilles Einverständnis gewesen sein, entsprungen dem Bewußtsein: wir können einander gebrauchen. Waren es teils Sachen der Hauspolitik — Friedrich erstrebte eine Heirat seines Neffen, des späteren unglücklichen Johann Friedrich, mit des Kaisers Schwester Katharina — die dem Sachsen die Freundschaft des Nassauers, des mächtigen Beamten am Kaiserhofe, wert machten, so war es nicht minder die causa Lutheri: mit dem Ende des Jahres 1520 beginnt die Hageneinbogische Frage in den Rahmen der allgemeinen Reformationsgeschichte einzutreten. Allerdings muß man sich sogleich hier vor ihrer Überschätzung hüten: gewiß hat neben Chievres Heinrich von Nassau vom Kaiser das erste Berufungsschreiben Luthers zum Reichstage vom 28. November 1520 erwirkt, und auch das wird richtig sein, daß sein Interesse an der Gunst des sächsischen Kurfürsten dabei mitwirkte, aber man darf doch nicht mit Meinardus übersehen, daß die allgemeine kaiserliche Politik damals zwang, Luther einstweilen als Daumenschraube zu benutzen, um der Curie Zugeständnisse abzupressen. Heinrich mußte als kaiserlicher Beamter so handeln. Auch das ist nicht richtig, daß, wie Meinardus sagt, „Heinrich von Nassau es gewesen ist, der den Beichtvater des Kaisers, Glapio, bestimmt hatte, sich auf eine Vermittelung in Luthers Sache einzulassen“, vielmehr hat umgekehrt Glapio von sich aus, um Luther vom Reichstage fernzuhalten, den

Mittelweg eines Colloquiums vorgeschlagen¹⁾, sich dabei allerdings des Grafen Heinrich von Nassau als Vermittlers bei dem Kurfürsten bedient. Und das beweist immerhin die Loyalität des Sachsen gegenüber dem Nassauer. Hessen hatte — das ging aus den freundlichen Beziehungen des Kurfürsten zu dem kaiserlichen Beamten hervor — von Sachsen nicht mehr als das Anerbieten von Vermittlungen zu hoffen.

Während auf dem Wormser Reichstage in der weltbewegenden Sache Luthers Zug und Gegenzug Schlag auf Schlag folgte, verlief die Katzenelnbogen'sche Frage programmäßig nach dem kaiserlichen Befehl vom November 1520. Die ganze Schar der Grafen und Ritter war erschienen und hezte gegen den Landgrafen. Der Kaiser ließ zuerst gütlich zwischen den Parteien vermitteln, — vergeblich, alsdann einen Verhörtag ansetzen. In dieser Not nun, da das Recht sprechen sollte, machte Hessen das Anerbieten einer Abfindungssumme von 70 000 Gulden; eventuell solle der Anteil des Hauses Nassau auf seinen Wert taxiert und die Summe entsprechend vermehrt oder vermindert werden. Ginge Nassau darauf nicht ein, so wolle der Landgraf sich dem Recht stellen, aber — er wußte wohl, warum — nicht hier auf dem Reichstage vor dem Kaiser, sondern vor dem Reichskammergericht wiederum. Und wolle endlich Nassau sich darauf auch nicht einlassen, so solle der Kaiser Kommissarien einsetzen und diese den Rechtsfall entscheiden lassen. Dieses Mal war es Hessen Ernst mit dem Vermittlungsversuch; ging es ihm doch bedenklich an den Kragen! Hessen anerkennt in seinem Erbieten rundweg die Nassauischen Ansprüche — das that die Not; und doch wieder sucht es routiniert nach Mitteln, Verschleppung zu erzielen — und das that die Hoffnung. Aber die Vorschläge imponierten nicht, weder beim Kaiser, noch bei dem Hause Nassau: auf den 21. März frühmorgens 9 Uhr wurde der Verhandlungstermin angesetzt. Nun war Hessen in Not! Aufschub um jeden Preis, war Philipps Bemühen, und wenigstens um 6 Stunden, bis Nachmittags 3 Uhr, war er zu erlangen. Nun hieß es mit Hochdruck Sachsen und Brandenburg bearbeiten, und es gelang Hülfe wenigstens in soweit zu finden, daß sie für des Landgrafen Vorschlag, vom Kaiser Kommissarien einsetzen zu lassen, einzutreten willig wurden — das fürstliche Standesbewußtsein ließ wohl in erster Linie so handeln. Und nun, da Hessen mit solchen Alliierten kam, gab der Kaiser nach, und damit mußte

¹⁾ S. Deutsche Reichstagsakten II, 479, 486, 487.

es Nassau auch: es wurden Kommissare eingesetzt, der Bischof von Augsburg, der von Bamberg und Straßburg, und beide Parteien versprochen, ihrem Rechtspruch ohne Weigerung, Appellierung und Supplizieren sich zu fügen. So ging der gefürchtete Reichstag vorüber, und Hessen hatte relativ gut abgeschnitten; der kaiserliche Rechtspruch war nicht erfolgt, und Zeit war gewonnen, bis die Kommission ihr Urteil sprach. Landgraf Philipp hat später (1525) die Einsetzung der Kommission einen „Kompromiß“ genannt, und das war sie in der That. Aber, wenn er hinzufügte, mit einem gewissen Trotz, er sei „dem rechten nach in keinen weg schuldig gewesen“, dem beizustimmen, so hat er 1521 so nicht gedacht: er war froh, so billigen Kaufs davongekommen zu sein. Hatte Hessen sich doch fügen müssen, daß man 3 Bischöfe zu Kommissaren ernannte — ursprünglich waren zwei weltliche Herren darunter gewesen, aber Hessen hatte durch zu laute Zustimmung zu ihrer Ernennung den Verdacht Nassaus erweckt — Männer also, die dem deutschen Rechte mit seinen Erbverträgen fremd gegenüberstanden.

Daß die beiden Parteien nicht in stiller Ruhe das Rechtsurteil abwarten würden, war vorauszusehen. Nassau drängte offensiv weiter. Nassau hatte bisher nur um den Anteil der Elisabeth, also die Hälfte des Besitzes Wilhelms des Jüngeren, gestritten; jetzt aber kaufte es von Johann von Cleve, dem Sohne der Mechthild, Elisabeths jüngerer Schwester, den Erbteil ab, und das hieß nicht weniger, als daß Nassau jetzt sich als Gesamterbe Wilhelms des Jüngeren fühlte und demgemäß die gesamte Grafschaft Katzenelnbogen und Oberhessen von Philipp von Hessen beanspruchte. Graf Heinrich ließ in einem kategorischen Brief von Philipp Herausgabe seines Erbes fordern. Aber mit der Forderung allein war nichts gethan, es mußte die militärische Macht hinzukommen. Dem Grafen selbst verbot seine Position bei Hofe, aus privatem Anlaß einen deutschen Fürsten mit Krieg zu überziehen. Aber was er nicht durfte, konnte ein Anderer für ihn thun, der Gang der Reichsgeschichte mußte den Partikularinteressen zu Hülfe kommen —: Sickingen, der alte Feind Hessens, der kühne Ritter, bereitete damals seinen Zug gegen den Kurfürsten von Trier vor; unter dem 2. November 1522 giebt Graf Heinrich ihm die Vollmacht, für ihn die Katzenelnbogische Sache zu führen, „also daß er in unserm namen und von unsern wegen unser gerechtigkeit an allen enden, do und in was maßen das unser notturst erfordert, damit zu dem unsern komen mügen“. Das hieß nichts Anderes, wie Philipp von Hessen

in sehr bewegten Worten an den sächsischen Kurfürsten voll banger Ahnung schrieb, als daß die Sickingenschen Truppen nach Niederwerfung des Trierers in Hessen einrücken und mit Waffengewalt den Anspruch der Nassauer durchdrücken würden. Ein sehr geschickter Schachzug war diese Verknüpfung seiner Sache mit der Sickingens durch Graf Heinrich; daß der Kaiser darum gewußt habe, wie Meinardus annehmen will, läßt sich nicht belegen. Der Kaiser hat im Gegenteil möglichst um den Frieden sich bemüht und ist Hessen, das in ziemlicher Verzweiflung dem drohenden Überfall gegenüberstand, gnädiger gewesen, als das ausweichende und schließlich kurzweg Hilfe weigernde Kur-Sachsen.

Aber der gut ausgedachte Plan Graf Heinrichs sollte scheitern; der Feldzug Sickingens mißlang, nicht zum wenigsten durch hessische Hilfe. Die ganze Hartnäckigkeit und Unerbittlichkeit, mit der Philipp von Hessen nicht ruhte, bis der Gegner und seine Freunde vernichtet waren, wird man jetzt verstehen, da man weiß, daß der alte Haß durch die Ragenelmbogische Frage seine akute Zuspitzung erhalten hatte. Umgekehrt hat das Haus Nassau sich der besiegten Partei angenommen, einen Beamten Sickingens in seinen Dienst übernommen und für den seines Besitzes beraubten Hartmuth von Cronberg beim Kaiser sich verwendet.

Noch war der Feldzug gegen Sickingen nicht beendet, obwohl der Ritter bereits von den trierisch-hessisch-pfälzischen Truppen in der Ebernburg eingeschlossen war, als die in Worms eingesetzten Kommissarien am 9. Mai 1523 zu Tübingen ihr Urteil fällten. Es hatte sich um ein Jahr verzögert, Pfingsten 1522 hätte es der ersten Festsetzung nach erscheinen sollen. Das Urteil verfügte, alle Habe und Güter, so Landgraf Wilhelm der Jüngere hinterlassen, sollen zur Hälfte¹⁾ an Nassau fallen — mit Ausnahme der Mannlehen, „so weibspersonen nit sehig“. Dem Landgrafen wird aufgegeben, dieselben herauszugeben. Die Gerichtskosten sollen beide Teile zur Hälfte tragen. Das Urteil war durchaus Nassau günstig; seine Ansprüche waren anerkannt, in vollem Umfange anerkannt, nach römischem Erbrecht; nur insofern hatte das Lehnfolgerecht sich geltend gemacht, als die einer weiblichen Succession nicht fähigen Besitzungen bei Hessen bleiben sollten. Ein Widerspruch gegen den Ehevertrag von 1478 lag nicht vor; denn darin war gesagt, daß abgesehen vom mütterlichen Erbe Ragenelmb-

¹⁾ Vgl. Urkunden S. 84; im Text S. 78 fehlt bei Meinardus das „zur Hälfte“.

bogen, Elisabeths Nachkommen gewahrt bliebe, „worzu sie recht hatten“, und das wurde jetzt näher erläutert. Umgekehrt wird man annehmen dürfen, daß die Katzenelnbogenschen Lande als in weiblicher Linie successionsfähig vorausgesetzt werden in dem Rechtspruch. Wie dem auch sei, Hessen mußte unter allen Umständen wertvolle Besitzungen herausgeben, wollte es anders seinem Versprechen, sich dem Entscheid der Kommission zu fügen, treu bleiben. Besitzverlust war aber gerade das, was Hessen unter allen Umständen nicht wollte; das Maximum seines Zugeständnisses ging auf Geldabfindung. Aber was thun dem Rechtspruch gegenüber? Zunächst Zeit gewinnen hieß es wiederum für den Landgrafen. Als Graf Wilhelm von Nassau höflich aber bestimmt auf Grund des Tübinger Urteils Herausgabe der zugesprochenen Besitzungen forderte, weicht Landgraf Philipp aus durch den Hinweis auf seine Kriegshändel, die es zuerst zu erledigen gelte — er lag damals vor der Ebernburg. Inzwischen dachte er nach, gemeinsam mit seinen Räten, wie dem Urteil seine zwingende Gewalt zu nehmen sei. Und bald waren die schwachen Punkte herausgefunden: erstlich war nicht gesagt, was denn eigentlich von dem Besitz Wilhelms des Jüngeren Mannlehen sei und was nicht; das Urteil war „fast dunkel“, wie der Landgraf einmal sagt (S. 106), und zweitens besaß die Kommission wohl die Macht zur Aufstellung des Schiedsspruches, aber nicht zur Liquidation oder Exekution desselben. Mit diesen beiden Momenten ließ sich wuchern d. h. Zeit gewinnen, und einstweilen konnte man es daraufhin wagen, einen kräftigen Protest gegen das Wormser Urteil in das Reich hineinzusenden, in dem man den Tübinger Spruch für ungerecht und unklar erklärte und auch darauf hinwies, daß, wenn denn einmal Hessen die Nicht-Mannlehen aus dem Besitze Wilhelms des Jüngeren herausgeben müsse, es nach gemeinem Rechte (sogen. beneficium inventarii) Entschädigung von Nassau für die aufgelaufenen Schulden derselben beanspruchen könne¹⁾. Aber die Nassauischen Grafen waren auf ihrer Hut; sie durchschauten die hessische Verschleppungspolitik und bemühten sich ihr die Spitze abzubreaken, indem sie sowohl eine nähere Erläuterung des Urteils wie vor allen Dingen die Erteilung der Exekutionsvollmacht an die Kommissare betrieben. Und wozu hatte man den Kaiser zum Freund? Vermittlungsversuche, die man gemacht hatte betr. näherer Fixierung des Rechtspruches, waren gescheitert: was Nassau zu Recht forderte,

¹⁾ Meinardus S. 86 Urk. S. 106.

wurde von Hessen als Unrecht bestritten und umgekehrt. Die Bemühungen Hessens aber um die kaiserliche Gunst, die damals thatsächlich erfolgten, verstand Graf Heinrich als Großkämmerer zu durchkreuzen. So erging denn am 31. Oktober 1523 ein kaiserlicher Befehl an den Landgrafen, der Kaiser habe die Kommission beauftragt, das Urteil zu erläutern und seinem Bruder Ferdinand von Österreich die Exekution übertragen. So war Hessen an beiden Punkten mattgesetzt. Aber auch jetzt wagte es wieder einen Einwand. Zunächst wurde der Anspruch an die aufgelaufenen Schulden wiederholt und dann gebeten, Trier und Pfalz in die Entscheidungskommission aufzunehmen; alsdann wolle es ihrem Urteil sich fügen. Eine in ihrer Offenheit verblüffende Forderung! Die Verblündeten Hessens, mit denen es soeben Schulter an Schulter gegen Sickingen gekämpft hatte, sollten den Rechtspruch fällen helfen! Der Kaiser war denn auch nicht wenig überrascht über diese Unverfrorenheit. Er hatte Befolgung seines Befehls erwartet und gedacht, die Kommissare hätten unverzüglich die Erläuterung des Urteils gegeben, die Exekution sei bereits erfolgt und damit die Streitsache aus der Welt geschafft. Und nun diese neue Verzögerung?! In schärfstem Tone erging umgehend ein neues Schreiben an den Landgrafen: bei den bisherigen Kommissaren hat es zu verbleiben, der Kaiser setzt einen Gerichtstag fest, vor dem der Landgraf beweisen soll, daß er dem Urteil entsprechend den halben Teil der Erbschaft (dessen nähere Erläuterung der Kaiser als geschehen voraussetzt) dem Hause Nassau zu Recht abgetreten habe. Erscheine er nicht, so werde trotzdem das Urteil exekutiert werden, und der Landgraf habe zudem 500 Mk. „lotiges golts“ Strafe zu zahlen. Das war klar und deutlich geredet, und Nassau mochte hoffen, nun endlich den ersehnten Titel „Grafen von Katzenelnbogen“ zu erhalten. Aber ein Brief, wenn auch ein kaiserlicher, war immer nur ein Brief, die Person des Kaisers aber in Spanien festgehalten, da ließ sich wagen, dem kaiserlichen Befehle zu trotzen. Der Bischof von Augsburg hatte der Bestimmung des Kaisers folgend auf den 9. November 1524 einen Rechtstag in Tübingen festgesetzt, ihm legt Philipp auf den Rat des Trierer Erzbischofs einen geschickt motivierten Protest vor, der wiederum die 3 unbequemen Richter beseitigen sollte, aber dieses Mal kraft mangelnder Rechtskompetenz: die Vollmacht der 3 Kommissare reiche laut dem Wormser Kompromiß nicht weiter als bis zur Fällung des Urteils; diese Aufgabe hätten sie erfüllt, ihre Befugnis sei also beendet. Von sich aus aber ihnen Exekutionsgewalt und

Erläuterung des Urteils zuweisen könne der Kaiser nicht. Auf dem Wormser Reichstage habe er gesetzlich mit Zustimmung der Stände für die Zeit seiner Abwesenheit vom Reiche Statthalter, Regiment und Kammergericht als Obrigkeit mit Gerichtshoheit eingesetzt; von diesen Reichsgesetzen aber abweichen kann nur wiederum mit Zustimmung sämtlicher Reichsstände geschehen. Der Rat macht der Schlaueit des Trierers alle Ehre: die Rivalität zwischen Kaiser und Ständen wird gegen den Kaiser ausgenutzt. Merkwürdig nur, daß kurz vorher der Landgraf die Kompetenz der Kommission unangefochten gelassen und nur ihre Erweiterung erstrebt hatte! Daß er nach Gründen suchte, um die Sache zu verschleppen, leuchtet ein. Aber die 3 Kommissare nahmen in der That keinen Protest entgegen und vertagten sich, um ihn zu prüfen: der gefürchtete Rechtstag war vorüber. Aber sofort folgte der Nassauische Gegenzug: der Kaiser erließ auf Betreiben der beiden Grafen ein Mandat an die 3 Kommissare, erklärte die Einwände des Landgrafen für null und nichtig, da die Abberufung der hessisch-nassauischen Streitsache vom Kammergericht und die Einsetzung der Kommission vor Annahme der neuen Reichsgesetze erfolgt sei, — also könne mit denselben nicht argumentiert werden, — und erneuerte die Exekutionsvollmacht. Die Folge dieses Mandates war die nunmehrige Abweisung des Hessischen Protestes durch die Kommission, die jetzt thatsächlich an die Erläuterung des Tübinger Urteils ging. Landgraf Philipp versuchte Alles, dem vorzubeugen, appellierte an das Reichskammergericht, an das Reichsregiment zu Eßlingen, an den Augsburger Reichstag von 1525, kam mit Graf Wilhelm von Nassau zusammen, wandte sich an den Pfalzgrafen zwecks Befürwortung einer neuen Kommission beim Kaiser, alles vergeblich, schließlich suchte er durch seine Juristen die Zeugenverhöre, die zur Feststellung, was Mannlehen seien und was nicht, vorgenommen werden mußten, durch Einbringung neuer Zeugen in die Länge zu ziehen, aber ein neues vom Grafen Wilhelm erwirktes kaiserliches Mandat befahl den Kommissaren, wenn die ganze Erbschaft noch nicht nach dem Urteilspruch aufgeteilt sei, so wenigstens Stück nach Stück den Nassauern das ihnen Zustehende auszufolgen. Aber Hessen fand wiederum neue Einwände, bis ein drittes kaiserliches Mandat nochmalig unverzügliche Exekution unter Kassierung aller hessischen Einreden verlangte. So sollte denn auf dem Rechtstage vom 14. Oktober 1528 — so lange hatte Hessen die Sache zu verschleppen verstanden — die endgültige Entscheidung fallen.

Aber es kam anders, der Gang der Reichsgeschichte sollte Hessen aus seiner unbehaglichen Situation herausheben und das ganze Bild mit einem Schlage verändern. Unbehaglich war Hessens Position in der That; außer den Vorgängen auf offener Bühne war hinter den Koulissen auf Betreiben Nassaus allerlei vorgegangen, das Hessen sehr unbequem werden konnte. Graf Wilhelm hatte schon 1524 sich bemüht, durch seinen Bruder bei dem Kaiser ein Mandat an eine Reihe von Reichsfürsten zu erwirken betr. die Verhängung der Acht und Aberacht über den Landgrafen, falls er sich weigere, dem Tübinger Urteil nachzukommen. Diese Mandate wurden nun freilich nicht ausgestellt — der Kaiser wich aus vor diesem Äußersten — aber wenigstens in Aussicht gestellt, für den Fall tatsächlicher Renitenz Philipps. Die Frage ist dann offenbar nicht aus den Augen verloren worden, leider wissen wir die Einzelheiten nicht, sie taucht im Winter 1527 auf 1528 wieder auf, und zwar, wie es scheint, im Zusammenhang mit einer Opposition der höheren Geistlichkeit gegen die Durchführung der Reformation in den hessischen Landen, mit der Landgraf Philipp bekanntlich 1526 begonnen hatte, und insbesondere auch gegen Philipps Plan, den vertriebenen Herzog Ulrich von Württemberg zu restituieren¹⁾. Diese Bestrebungen der katholischen Opposition können nicht überraschen angesichts der hochgespannten politischen Situation gerade in dieser Zeit — „divil sich die leuft in Teutschlant ein zeither selkham begeben, auch sich noch wol selkamer begeben mochten“, schreibt Graf Wilhelm von Nassau — die eine gewaltsame kriegerische Lösung erwarten ließ²⁾. Fulda stand an der Spitze der Opposition; auch das wird erklärlich. Fuldas Haß gegen den Landgrafen datierte von den Zeiten der Regentschaft der Landgräfin-Witwe Anna, die mit starker Hand die vom Fuldaer Abte Graf Hartmann von Kirchberg in aller Stille vollzogene Einverleibung der Abtei Hersfeld wieder aufgehoben hatte³⁾. Es scheint, daß man die Verhängung der Acht und Aberacht über Philipp von Hessen für bald bevorstehend hielt; denn Nassau, dem diese Wendung der Dinge natürlich hoch willkommen sein mußte, fand es geraten, für den Fall der Achtsvollstreckung und Okkupation der hessischen Territorien sich seinen Anteil an der Katzenelnbogischen Erbschaft

¹⁾ Das geht aus Urk. Nr. 147 hervor.

²⁾ Jene Verhandlungen gegen Hessen hängen offenbar mit der Breslauer Tagung von 1527 zusammen. Näheres zu erfahren wäre sehr wünschenswert.

³⁾ S. Rommel, Philipp der Großmütige I, 49 ff.

sicher stellen zu lassen, damit sie nicht in die allgemeine Konfiskation einbezogen wurden — gewiß ein äußerst geschickter Zug der Nassauischen Grafen. Es gelang Graf Heinrich in der That, Mitte Juni 1528 ein entsprechendes kaiserliches Mandat zu bekommen. Wiederum ein diplomatischer Sieg Nassaus. Nur Eines fehlte noch zum Triumph: den Bären, dessen Fell man schon zerteilte, hatte man noch gar nicht.

Und man sollte ihn auch nicht bekommen. Nach Meinardus wäre es Philipp von Hessen selbst gewesen, der in diesem Momente, da das Netz über seinem Haupte nur noch des letzten Zuges harrete, der ihn einsing, mit festem, kraftvollem Griff die Maschen zerriß und frei dastand. Otto von Pack sei sein Werkzeug gewesen, die sogen. Packschen Händel habe der Landgraf provoziert, um mit den Waffen in der Hand, im Bunde mit Sachsen angeblich einen katholischen Angriff auf das Luthertum zu parieren, thatsächlich seine Katzenelnbogischen Lande vor Nassau sich zu bewahren. Der Gedanke, daß Philipp von Hessen der Urheber der Packschen Händel sei, ist nicht neu; in umfangreicher, aber leicht geschürzter Schrift hat der Katholik Ehses ihn zu vertreten gesucht. Originell ist nur die Begründung durch Meinardus, und auf den ersten Anblick bestechend. Zuzutruen wäre es dem Landgrafen gewiß, eine Waffenerhebung zu provozieren, um wichtigste Teile seines Landes sich zu erhalten. Aber Bestechendes thut es hier nicht, der urkundliche Beweis muß erbracht werden; der aber fehlt. Die Urkunde, welche Meinardus glaubt anführen zu können, ein Schreiben des Landgrafen an seinen Schwiegervater Georg von Sachsen, besagt das nicht, was sie besagen soll¹⁾. Auf geistvolle Kombinationen aber darf man sich nicht einlassen, wenn die nüchterne Betrachtung an der Hand der Urkunden lehrt, daß Philipp von Hessen einem verlotterten Bankerotteur in die Hände gefallen ist, der Geld nötig hatte, und dem er Glauben schenken zu dürfen gemeint war, weil in der That in Deutschland allerlei Gerücht von Krieg gegen die Lutheraner ging. Es tritt an diesem Punkte die durch die intensive Beschäftigung mit dem Gegenstande leicht erklärliche Überschätzung der Katzenelnbogischen Erbfolgefrage bei Meinardus besonders deutlich hervor. Es hat bei ihm den Anschein, als ob die ganze hessische Politik in diesen Jahren sich lediglich um jenes Erbe drehe; daher denn für alle Handlungen Philipps

¹⁾ S. die Urkunde Nr. 207. M. W. hat die Auffassung der Packschen Händel durch Meinardus nirgends Zustimmung gefunden.

die Motivation hier gesucht wird. Das geht zu weit; die Reichsinteressen, die Interessen der evangelischen Sache, deren energischer Führer er ja seit 1525 war, haben ihn nicht minder beschäftigt als der Streit mit Nassau. Ich glaube, daß Landgraf Philipp kaum an diese Fehde gedacht hat, als er auf die Kunde von dem beabsichtigten Überfall der Katholiken gegen die Lutheraner mobil machte und in schneidiger Schnelligkeit seine Truppen an die Grenze dirigierte.

Und doch bilden die Paderborn'schen Händel einen Wendepunkt in dem Katzenelnbogenschen Streite, wenn auch in anderer Weise. Das energische Zugreifen des Landgrafen hatte imponiert, man hatte Respekt bekommen vor dem jungen Fürsten, seine Truppen waren in vorzüglicher Verfassung, „große Kriegsrüstung zu Roß und Fuß, auch mit einem trefflichen Geschütz, desgleichen ich für einen Fürsten im Reich nit gesehen“, schreibt der kaiserliche Vizekanzler Walskirch voll Besorgnis an den Grafen Wilhelm von Nassau¹⁾. W. a. W. was man bisher wohl geahnt, aber nicht gesehen hatte, lag jetzt klar vor aller Augen: Hessen war eine Macht im Reiche, die zu reizen gefährlich, die zum Freunde zu haben wertvoll war. Es war vorauszusehen, daß eine Gewaltmaßregel wie die geplante Nacht und Überacht schwere politische Verwicklungen, wohl gar einen Reichskrieg nach sich ziehen würde. Daher jetzt die Vorsicht an maßgebender Stelle, am Kaiserhofe. Es ist interessant, daß schon 1526 des Kaisers Bruder Ferdinand den Kaiser aufmerksam gemacht hatte auf die Gefahr eines „Hauptkrieges“, wenn man das Tübinger Urteil exekutieren lasse. Graf Heinrich von Nassau hatte den Brief damals unterdrückt, er war nicht in des Kaisers Hände gelangt²⁾, mit dem Jahre 1528 konnte sich Karl V. der drohenden Gefahr nicht mehr verschließen. Um so weniger, als der Landgraf selbst dem Kaiser klar zu machen verstand, welche Macht er repräsentiere. 1000 Mann zu Roß und 4000 zu Fuß wollte er Seiner Majestät zur Verfügung stellen, — eine respectable Truppe, und der Kaiser bedurfte dringend der Hülfe gegen Frankreich! — vorausgesetzt, daß der Kaiser ihm die Grafschaft Katzenelnbogen lasse. Nassau könne er ja irgendwie anderweitig entschädigen. Was hatte Nassau diesem Angebot gegenüber in die Wagschale zu werfen? Doch nur die guten Dienste

¹⁾ Urkunden Nr. 157.

²⁾ Diese interessante, von Meinardus nicht beachtete Thatsache erhellt aus Urkunde Nr. 128.

Graf Heinrichs, des Kämmerers. Aber waren die unerföhlich? Wogen sie die hessischen Truppen auf? Bei einem so guten Rechner, wie Karl V. es war, sicherlich nicht. Karl V. zog aus den Verhältnissen den Schluß, den ein gewiegter Politiker allein ziehen konnte: Hessen als einen maßgebenden, respektablen politischen Faktor zu werten und infolgedessen die Katzenelnbogische Streitfrage hereinzustellen in den großen Gang der Reichspolitik. Diese Hereinstellung der Katzenelnbogischen Frage als Faktor in die Reichspolitik Karls V. ist also die Folge der Paderborn'schen Händel. Bisher war die Streitfrage für den Kaiser ein Privatgezänk zweier Reichsvasallen gewesen; da konnte er sich getrost auf die Seite stellen, zu der ihn seine Privatneigung hinzog. Jetzt aber, da der Eine der Streitenden sich als Führer, als vorwärts drängendes Element der beständig anwachsenden, der kaiserlichen Politik neue Probleme stellenden evangelischen Partei manifestiert hatte, hieß es das Streitobjekt verwerten als Balance gegen evangelisches Ungestüm des Landgrafen oder auch als Köder, um ihn auf die kaiserliche Seite zu ziehen. Das kleine Nassau aber mußte sehen, was bei diesem diplomatischen Spiel mit Hessen abfiel; viel konnte es nicht sein. Die Rollen waren jetzt vertauscht, mit Hessen rechnete der Kaiser, mit Nassau nicht. Zu allem Unglück ging nun auch dem Grafen Wilhelm von Nassau das Geld aus, das kleine Land konnte die Kosten des nachgerade zwanzigjährigen Prozesses nicht tragen, selbst der Zuschuß des in seiner Stellung und durch reiche Heirat gut situierten Grafen Heinrich half nicht auf. So ging mit dem Jahre 1528 die Schale Nassaus abwärts, und die Hessens stieg.

Hessen merkte bald den Umschlag. Am 12. Oktober 1528 fand der Rechtstag in Tübingen statt, das Urteil lautete wiederum ungünstig für Hessen, die auf die Erbverbrüderung gestützten Ansprüche wurden verworfen, Hessen mußte Appellation einlegen, aber was wollte das jetzt besagen, wo man inzwischen am Kaiserhofe die Macht des Hessen abzuschätzen begann, über das Truppenangebot hoch erfreut war, und, um den Zankapfel zu beseitigen, sowohl den Nassauischen Grafen als auch dem königlichen Bruder riet, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen? — so kam Nassau, dem ganz seine Gunst zu entziehen dem Kaiser schwer wurde, noch am glimpflichsten fort. Stand die Sache so, daß der Kaiser einlenkte, so ließ sich die altbewährte Politik des Hinausziehens wieder anwenden, dann war es geraten, selbst dem gütlichen

Vergleiche gegenüber sich ablehnend zu verhalten. Es ist wiederum König Ferdinand, der mit klarem Blick die Situation durchschaut und dem Bruder nach Spanien schreibt, auf dem Vergleichswege sei von Hessen nichts zu erwarten.

Nun aber wandeln sich alsbald wiederum die allgemeinen politischen Verhältnisse. Noch einmal stiegen Nassaus Chancen. Die Weltlage gestaltet sich Herbst 1528 friedlicher, Kaiser und Papst unterhandelten des Friedens halber, und dieser Friede würde, das war vorauszusehen, auch Frieden mit Frankreich bringen. Der Kaiser konnte daran denken, die religiöse Frage persönlich wieder aufzunehmen und womöglich endlich zu lösen. Hier aber stand der Landgraf an der Spitze der Gegner. Die hessische Truppenhilfe konnte man jetzt entbehren, folglich beginnt der Kaiser, um ihn müde zu machen, durch ungnädige Behandlung in der Katzenelnbogen'schen Streitsache auf Philipp zu drücken. Er lehnte die Appellation Hessens, der um der Erbverbrüderung willen sich Sachsen angeschlossen hatte, gegen das zweite Tübinger Urteil rundweg ab. Der Speyerer Reichstag von 1529 zeigte in seiner Schärfe die Absicht des Kaisers auf Unterdrückung der Protestanten, und der hessische Gesandte, der dem Kaiser im Auftrag seines Herrn ein Blichlein mit Erörterung über die Hauptpunkte des christlichen Glaubens in französischer Sprache übergeben hatte, wurde eingesperrt. Der Protestant in ihm war Philipps Sache jetzt ungünstig. Graf Heinrich von Nassau überschaute die Lage nicht unrichtig, wenn er von dem Kommen des Kaisers nach Deutschland, insbesondere vom Augsburger Reichstage, für sich viel erwartete. Allerdings war auch der Fall denkbar, daß der Kaiser — und darauf deutete das milde Ausschreiben des Reichstages trotz inzwischen erfolgten Friedensschlusses mit der Curie und Frankreich — statt diktatorischen Vorgehens den Weg gütlichen Übereinkommens gehen, daß er dann, um Philipp zu gewinnen, ihm die Katzenelnbogen'sche Erbschaft anbieten würde, wie ja Philipp selbst einst diesen Handel vorgeschlagen hatte (s. oben), und der Gedanke an diese Eventualität kann den Grafen Heinrich so niederdrücken, daß er dem Bruder, eben noch voll Hoffnung, alsbald zu einem schleunigen Vergleiche mit Hessen rät¹⁾. Thatsächlich hat der Kaiser dem Landgrafen gegenüber auf dem Reichstage den Erbfolgestreit als Röd-

¹⁾ Aus Urkunde Nr. 87 geht deutlich hervor — Meinardus hebt es nicht heraus — daß das Ausschreiben zum Reichstage den Grafen Heinrich zu seinem plötzlichen Stimmungswechsel trieb.

und Repressalie zugleich benutzt, je nachdem Philipp sich ihm willfährig zeigte oder nicht.

Bekanntlich hörte die Milde, welche das kaiserliche Ausschreiben gezeigt hatte, sehr bald auf; die Situation spitzte sich immer mehr zu der Alternative zu: entweder freiwillige Unterwerfung der Evangelischen oder Gewalt. Unter den Umständen kann es nicht befremden, daß am 10. Juli 1530, mitten in höchster Spannung der Gegensätze, ein kaiserlicher Befehl an den Bischof von Augsburg erging, Nassau und Hessen „summarie zu verhören“ und endgültig zu entscheiden. Der Bischof setzte daraufhin thatsächlich einen Termin an. Ähnlich wie vor 9 Jahren in Worms ließ nun Landgraf Philipp durch die vier Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg, Trier und Pfalz um Aufschub bitten, aber der Kaiser lehnte ihre Vermittlungsversuche kurzer Hand ab. Der hessische Landgraf stand also wieder einmal vor der unmittelbaren Entscheidung des Streites — es sei denn, daß er sich herbei ließ, in causa religionis dem Kaiser nicht zu widerstreben. An Versuchung hat es nicht gefehlt, „hochermelter furst wurde so bald auf den hohen berg gefuret und ihm die guter dieser welt gezeiget, indeme daß etliche mit großer list bei ihm angesucht dem kaiser in dieser religion sachen nicht zu widerstreben . . . sollichs wurde ime zu sonderlicher wohlfahrt gereichen, nemlich, daß erstlich die Nassauische sache durch hilfe des kaisers ein gutes ende gewinnen, darnach herzog Ulrich von Wirttemberg auch widerumb zu seinen landen und leuten kommen würde“, schreibt der Chronist Lauze. Aber getreu seinem Herrn und Meister wies der Landgraf den Versucher ab. Wie in der höchsten Not in Worms machte er jetzt ein Angebot, bedeutend höher als früher, 400 000, ja 500 000 Gulden Abfindungssumme, und wie in Worms wird man ihm glauben dürfen, daß es ihm ernst damit war. Nassau ging darauf ein, in solche Zwangslage bekam man den Gegner nicht so bald wieder, des Kaisers Gunst war wechselnd, die Summe hoch. Aber vielleicht ließen sich noch weitere Hunderttausend heraus schlagen: wem das Wasser bis an den Hals geht, der feilscht nicht lange, sondern zahlt jeden Preis. Und so zog Nassau die Schraube an, 600 000 Gulden sollte der Kaufpreis sein. Da plötzlich, am Abend des 6. August — verschwand der Landgraf vom Reichstag. Nassau und der Kaiser hatten das Nachsehen.

Es war ein Meisterstreich des Hessen, abzureisen; wieder einmal war das Netz, das man schon glaubte zuziehen zu können, gerissen, und dieses Mal war der Landgraf selbst der Zerstörer ge-

wesen. Seine Frau sei krank und habe ihn rufen lassen, meldete er dem Kaiser; aber davon, daß er unmittelbar vorher die Nachricht vom Abschlusse des Bündnisses mit Zürich erhalten hatte, sagte er nichts. Und doch hatte sie allein ihn befähigt, den festen Schritt zu wagen; jetzt war der Rückhalt da, der trogen ließ.

Die Wirkung der Abreise des Landgrafen war groß auf die Reichspolitik — mit dem Scharfmachen war's vorbei; denn die Waffen des Hessenfürsten drohten — auf Nassau geradezu ungeheuer. Sein Spiel schien verloren. Noch einmal würde — es müßte denn geradezu Außerordentliches eintreten — die Gelegenheit nicht kommen, den Hessen gleichsam in die eigene und die kaiserliche Presse hineinzubekommen und nach Belieben anziehen zu können. Daß thatsächlich doch ein solches Extraordinarium noch eintrat, im Schmalkaldischen Kriege, konnte man damals ja nicht wissen. Die Situation unmittelbar nach den Paß'schen Händeln kehrte wieder, nur daß Hessen jetzt im Bunde mit der Schweiz und den deutschen Protestanten noch respektabler dastand als ehemals, zumal unmittelbar nach dem Reichstage sich diese im Schmalkaldischen Bunde zur politischen Partei in aller Form organisierten. Der Kaiser würde sich hüten, unter diesen Umständen dem Hause Nassau entgegenzukommen; er war froh, seinen Frieden zu haben, zumal ihn die außerdeutschen Verhältnisse vollauf beschäftigten.

Oher könnte man fragen, warum Philipp von Hessen in dieser günstigen Situation nicht kurzweg mit Nassau abbrach? Statt dessen hat er die Verhandlungen mit Nassau fortgesetzt, als es den beiden Grafen gelungen war, vom Kaiser Weiterführung des Prozesses zu erzielen. Der Grund lag an der Sprödigkeit Sachsens, das allen Bemühungen Philipps zum Trotz streng daran festhielt, daß der Schmalkaldener Bund nur ein Bund der Abwehr gegen Angriffe um des Evangeliums willen sein sollte; rein politische Angelegenheiten, wie der Katzenelnbogen'sche Streit, sollten Berücksichtigung nicht finden. Der Landgraf hat nun zwar versucht, seiner Streitsache ein religiöses Mäntelchen umzuhängen, indem er die kaiserlichen Kommissarien als Katholiken der Befangenheit verdächtigte — aber Sachsen durchschaute den Plan, auf den Bund war nicht zu rechnen, ja, Philipps Gegner, Graf Wilhelm, der mittlerweile selbst mit Sachsens Hülfe Lutheraner geworden war, wurde in denselben aufgenommen, trotz Philipps Protesten! Und auf der anderen Seite riß Zwinglis Tod 1531 den Faden mit der Schweiz ab — zwar hat der Landgraf versucht, auch nach Zwinglis Tode Zürich für die

Rakenelnbogen'sche Sache, der er auch hier um der neuen Bundesurkunde¹⁾ willen ein religiöses Mäntelchen umhing, zu interessieren²⁾, aber, wie es scheint, ohne Erfolg — das erklärt Philipps Eingehen auf die Nassauischen Verhandlungen, erklärt auch, daß er zu seinem Schwiegervater Herzog Georg von Sachsen, dem religiösen Gegner, politisch wieder in nähere Beziehungen tritt, und dem Kaiser gegen Entgegenkommen in der Nassauischen Sache seine Dienste anbot. Zur Dienstleistung selbst kam es nicht, es war das Ganze nur eine von den vielen kleinen Zügen der Politik, an denen die Jahre nach dem Augsburger Reichstage keinen Mangel haben. Sie alle zu verfolgen, hat keinen Reiz; sie entbehren des Großen, die dramatische Spannung ist nach dem Augsburger Reichstage vorüber, Nassau kann das verlorene Terrain nicht wieder gewinnen trotz aller Bemühungen, namentlich um die Gunst Kurfachsens, und Hessen kann wohl im Augenblick Nachgiebigkeit zeigen, wenn es gilt durch Hinausziehen über eine ungünstige politische Konstellation hinwegzuhelfen, hält aber im übrigen unentwegt an der durch den Augsburger Reichstag geschaffenen Position fest: „Nassau soll nichts werden“. (Urk. S. 324.) Der Prozeß aber nahm seinen Fortgang, bald günstiger für Hessen, bald für Nassau — es gelang sogar noch einmal vom Kaiser ein Mandat zu gewinnen, — aber schließlich gab Nassau selbst hier alle Bemühungen auf, wohl wissend, daß auf dem Rechtswege nichts mehr zu erlangen war. Das Recht hatte — und das war die politische Lehre des Rakenelnbogischen Erbfolgestreites in seinem Gesamtverlaufe — nicht das letzte Wort zu sprechen, sondern die Macht. Die Macht aber war seit dem Augsburger Reichstage bei Hessen. Der große Gang der Reichspolitik verschlang den kleinen Territorialstreit; wer dort etwas in die Wagschale zu werfen hatte, hatte gewonnen Spiel. Als Heinrich von Nassau, der treue Diener seines Kaisers, 1538 starb, sank auch die letzte starke Stütze Nassaus dahin. Graf Wilhelm hoffte zwar auf des Bruders einzigen Sohn René, aber was war besten Falles mehr zu erzielen als ein gütlicher Vergleich, bei dem Hessen das bessere Teil erhalten würde? Nur der Trost blieb dem Hause Nassau, daß seine beiden Vertreter mannhaft und geschickt ihren Streit gestritten hatten, voll ebenbürtig dem jungen Landgrafen, dessen politische Genialität der Rakenelnbogensche Erbfolgestreit aufs Neue offenbart hat.

¹⁾ Vgl. Meinardus S. 148.

²⁾ Vgl. unten Beilage 2.

Beilagen.¹⁾

1. Philipp von Hessen an Ulrich Zasius. 1522 Juli 12.

[Der im Folgenden mitgeteilte, die Katzenelnbogische Streitfrage betr. Brief befindet sich in Original wie Kopie auf der Baseler Universitäts-Bibliothek. Er ist Meinardus entgangen. Es erhellt daraus, daß der Landgraf wiederholt sich an den berühmten Juristen Zasius um Rechtsgutachten gewandt hat. Zum Verständnis des Briefes vgl. Meinardus S. 17 f.]

Udalrico Zasio utriusque juris doctori longe doctissimo. Philippus Dei gratia landgravius terrae Hassiae, comes in Cazenelenbogen, Dietz, Ziegenhain et in Nidda.

Objiciuntur nobis quaedam argumenta in causa inter generosam comitem Elisabeth de Nassau viduam actricem et nos vertente contraria. Quae etsi pro nihilo reputamus atque in consilio suo funditus diruta et definita sint, nihilominus consultius nobis visum est, quo nihil non indiscussum atque intactum relinquatur, rursum te consulere. Argumenta haec sunt: quum adversa pars dicat casum istum, qui inter duos istos landgravios Wilhelmum juniorem defunctum et Wilhelmum tunc medium natu haeredem illius contigit, in confraternitatibus non esse expressum, quam ob causam maneat sub dispositione juris communis, cum in materia odiosa extensio ad casus similes non sit licita — odiosum namque esse sororem ab haereditate fratris excludi. Deinde esto, quod hujusmodi casus in ultima fraternitate de quinquaginta milibus flo[renis] mentionem faciente²⁾ satis expressus sit, nobis tamen nihil prodesse nec parti adversae in aliquo obstande, quod haec adversus eandem novissimam fraternitatem tam crebro tamque vehementer protestata totque contrariis factis conata sit, cum justam ejusdem novissimae fraternitatis ignorantiam vel habere vel protendere possit, eo quod quondam reverendissimus Coloniensis archiepiscopus³⁾ originales literas non miserit, sed dumtaxat descriptum exemplar seu, ut dicunt, transsumptum per consolatum Marpurgensem factum,

¹⁾ Bei der Wiedergabe der Texte, vor allem unter 2, sind die Editionsgrundsätze der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck, die in Bd. X der „Mitteilungen“ S. 129 ff. abgedruckt und auch für die Editionen in dieser Zeitschrift maßgebend sind, angewendet worden. D. Red.

²⁾ Gemeint ist die Erbverbrüderung von 1487, vgl. Meinardus S. 18.

³⁾ Erzbischof Hermann von Köln.

in quo verba praedictarum literarum novissimae fraternitatis contenta erant. Cum vero actrix, ut videtur, hujuscemodi exemplari seu transsumpto credere non tenebatur, volunt necessario ex his elici debere, quod protestationes sub conditione et facta contraria parti adversae non obfuerint. Verum quum nobis contrarium videtur, tum quod ipsa per tale transsumptum per reverendissimum Coloniensem archiepiscopum, tunc temporis ejus tutorem, et principem electorem satis certa facta sit, tum quod patruo et tutori suo fidem habere debuit. Rogitamus etiam atque etiam, ut ingenii tui acrimonia et doctrina longe uberima nobis auxilio sis ac talem te quem antehac quoque in re praestes diligentissimum, quo res reddatur magis perspicua et clarior. Ea propter utrumque dubium accurata diligentia bene trutines ac ad amussim examines, et quod tibi videtur opportunum et ad hoc idoneum, id nobis consilio explicari petimus absque dubio effecturum te diligenter etiam parvo tempore. Quare mittimus tibi exemplaria omnium fraternitatum et literarum brevium archiepiscopi Coloniensis, in promptu ut habeas. Ad haec consilium Caroli Rivini, qui dubium istum casum ultimae fraternitatis nescimus qua ratione praeteriit et intactum reliquit, ut et Zasius agnoscat, quid Carolus senserit et quibus modis uterque nobis profuerit. Tandem mittimus tibi in recompensationem laboris, quem huic rei impendas, talem qualem olim diligentia et integritate exhibuisti fidelissima, aureos Renenses viginti; non abfuturum, si res cedent bonis auspiciis, quin habiti laboris et doctrinae tuae reminiscamur ac ea, qua nos liberalitate aequum est memores simus. Tu modo Zasie, nobis et laudi tuae immortalis fac, ne desis. Vive ac vale bono omine. Tabellio noster apud te manebit, donec consilium perficias, quo cicius ad nos deferatur. Ex Cassell. 12. die mensis Julii, anno etc. vicesimo secundo.

2. Philipp von Hessen an den Züricher Rat.

1531 Oktober 29.

[Original im Staatsarchiv Zürich, Kopie in der Stadtbibliothek, Simmlersche Sammlung. Auch dieser Brief ist Meinardus entgangen: es erhellt daraus, daß Philipp von Hessen Zürich für die Kagenelnbogische Sache mobil zu machen suchte.]

Philips von gottes gnaden landgraf zu Hessen, graf zu Cakeneinbogen 2c. Unfern grus zuvor. Ersamen, weisen, lieben, besondern. Günstiger und vertraulicher meinung geben wir euch zu erkennen, das an uns von etlichen glaubhaftigen schriften von bewerbunge und versamlung etlichs kriegsvolks, so in namen Röm. kais. majestät, unsers allergnädigsten herren, geschen, zukommen sein, wie ir ab inverschloßner gleichlautender copien solicher schriften weiter zu vernemen findet. Wiewol nu in des königs von Beheim schreiben fürgeben wirdet, das die knecht von kais. majestät wegen den haufen, so der gewesen könig von Denmark¹⁾ in Holland bei einander hat, und irer majestät undertanen damit bedrenge, zu schlagen gebraucht werden sollen, so können wir doch demselbigen aus nachfolgenden beweglichen ursachen, anzeigungen und vermutungen keinen glauben geben. Denn wir wissen, das der gewesen könig Cristiern¹⁾ seinen höchsten trost und zuslucht zu kais. majestät hat, sich auch hören lassen, das er die knecht in irer majestät namen angenommen und zu derselbigen behuf bei einander behalt. Das aber die knecht den Rhein hinab gein Colten bescheiden wurden, halten wir genzlich davor, geschee umb deswillen, das man desto weniger uf die practif und entlich vorhaben achte, oder warneme, sonder so man einen haufen zusamen pringet, werde man denen alsdann grave Heinrichen von Nassau, uns damit zu ubereilen und zu uberziehen, anhenken und in einem Rhein²⁾ die handlungen, darinn wir mit ime unentschieden schweben, fürwenden, das doch warlich entlich die meinung nit, sonder diese und gewißlich kein andere sein wirdet, uns, euch und andern, so sich von wegen des heiligen immerwende gottes worts zusamen getan und vergnügt haben, wider zu trennen und dieselbig handlung zu dempfen, erstlich mit uns, under angeregtem Rhein einen anfang zu machen, und wann man das vorteil ergreift, fürter faren. Und bewegt uns hierzu weiter, das kais. majestät uns hievor anwerben und ir majestät kriegsvolk den Rheinstrom uf oder ab bewerben lassen, umb frei paß zu vergonnen, beschriben und begert hat, welches izo umgangen und bis uf dise stund noch nit bei uns derothalben angesucht worden. Nu ist uns je noch zur zeit kein urteil, kein recht noch sonst gar nichts abgewonnen, daß wir den von Nassau ichts, wasserlei oder wie das sein moge, geben sollen, sonder stehen deßhalb und so viel die

¹⁾ Christian von Dänemark.

²⁾ = Dirigieren der Truppen an den Rhein.

sach belangt, darumb wir mit denen von Nassau zu recht erwachsen sein, noch in einem unausgedruckten schwebenden rechten. Aber graf Heinrich von Nassau hat ein anderteil und fürderung der sachen von dem herzog zu Cleven mit gelt an sich gekauft ¹⁾, kurz nach dem Wormbischen reichstage, dardurch er also understeht sich zu uns zu dringen und zu müßigen, doch derowegen uns noch mit keinem recht angesprochen, viel weniger derhalb einiche erkantnus gescheen. Ueber das alles wissen wir uns in gar kein peen noch einiche recht oder declaration erkennt sein, deßhalb auch von niemants verclagt noch zu recht fürgefördert, also das man der von Nassau und derselben sach halb an uns gar kein füge noch billich ursach haben mag, wie ir des aus einem summarien bericht, der ganzen sach gründ und ergangen handlungen, welcher in ile nit hat geschriben werden mögen, aber izo in druck geben ²⁾ und willen euch solichs in kurz zuschicken, darob ir one zweifel werdet eigentlichen und weitem bericht vernemen. Ir und menniglich, der der sachen nit verwandt ist, sollen auch unser zu entlichem schleunigen rechten mechtig sein, und dennoch wo solich Nassauisch sach gegen uns vorgestellt und erregt würdet, es doch keiner gestalt dann zu einem schein gescheen, also, wie obvermelt, ein trennung zwischen den evangelischen verwandten und stenden zu machen, darunter der widerteil sich selbs verwennen ³⁾ (?), als ob ir und andere uns im Nassauischen handel zuzusehen nicht verwandt noch darzu hilf leisten würden, damit und dißfals konten sie uns von euch und den andern absondern. Wann sie dann mit uns ausgemacht, mochten sie desto lichtlicher mit andern anfahren und im absehen und schrecken desto bequemlicher und füglicher ires gefallens einen nach dem andern angreifen und also verwirrung, durch was wege sie innummehr können und mögen, suchen. Derhalben wil uns der dinge gut aufsehen zu haben und nichts zu verachten gebüren.

Und ist hierumb an euch unser gütlich beger, ob wir dermaßen oder sonst in anderm schein (welchs der allmächtig nach seinem göttlichen willen zu wenden geruhe) überzogen und beschwert werden wolten oder wurden, ir wollet alsdann angezeigter ursachen und worauf es gespielt werde und ir sampt andern hernach gewarten müssen, nottürftiglich erwegen, uf uns ein fleißigs treulichs uffehens haben, so es die notturft erheischt, uns mit rat, rettung, hilf und

¹⁾ Vgl. oben S. 13.

²⁾ Vgl. Meinardus S. 148.

³⁾ Wohl: vorwenden.

beistand nit verlassen, und uf weiter unser schreiben und erfordern knecht und kriegsvolk zu sueß, so vil ir derselbigen aufbringen möget, in der eil zuschicken. Das wollen wir uns zu ouch dermassen gunstiglich versehen und hierwider gegen euch in gleichem und andern fällen alles vermögens gern erwidern und beschulden. Und was wir uns des zu euch verlassen und getrösten sollen, davon begehren wir bei disem botten euer endlich richtige antwort.

Datum Cassel, sonntags nach Simonis und Judae apostolorum 1531.

Den ersamen weisen unsern lieben besondern, burgermeister, rat und gemeiner statt Zürich.

über
die „Custodie“ Philipps des Großmütigen.

Ein Vortrag *)

von

Dr. Ludwig Schädel.

Es ist bekannt, daß Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen der thatkräftigste Förderer der Reformation in Deutschland gewesen ist: seine Korrespondenz mit Jas. Sturm, mit Bucer, den Schmalkaldischen Orten und den äußeren Mächten belegt, und die Eroberung von Württemberg und Braunschweig beweist thatsächlich, was seine Protestation zu Speyer, sein Bekenntnis zu Augsburg erwarten lassen. Mehr als sonst in einer Einzelperson ist in ihm die Reformation verkörpert.

Aber derselbe Mann wird hernach auch ihr Verhängnis, und beide Wahrheiten ergänzen sich mit der Folgerichtigkeit eines Epigramms. Philipp trägt die Schuld, daß die Reformation nicht den völligen Sieg in Deutschland errungen hat. Denn seine Bigamie mit Margarete von der Sahl (1540) bildet die Peripetie für den bis dahin ausnahmslos siegreichen Fortschritt des Protestantismus; von diesem Wendejahr an hat sich besonders Philipps kühn vorstrebende aggressive Politik in eine ängstliche Defensiv verwandelt, gegenüber dem Kaiser wie seinen Bundesfreunden; und defensiv ist er sogar da, wo er als Angreifer erscheint, wie in der Braunschweigischen Sache. Mit Karl schließt er den Regensburger Geheimvertrag (1541)¹⁾, worin er Cleve fallen läßt, wofür damals alle Schmalkaldener, in diesem Falle sogar das — verschwägte — Sachsen eingetreten wären: eine unheilbare Hintansetzung der evangelischen Bundesinteressen. In den nächsten Jahren zeigt seine

*) Gehalten im Oberhessischen Geschichtsverein am 14. Februar 1901.
— Die hier zugesügten Anmerkungen s. am Schluß.

äußere Politik, wie laudabiliter er die habsburgischen Interessen vertrat. Und den Schmalkaldenern gegenüber klammerte er sich jetzt ebenso zähe an seine Bundeshauptmannschaft³⁾, als er sie vorher gerne schier alle Woche hatte kündigen wollen, weil ihm der Sachse zu engherzig, die Städte zu träge waren. Jetzt wird diese verhängnisvolle Braunschweigische Sache ihm zu einem wahren Schildkleinod, weil er dadurch den Kurfürsten mitschuldig, zum Gesellen auf Not und Tod machte, in derselben Weise etwa, wie Bismarck 1863 Österreich so glücklich in dem gemeinsamen Schleswig-Holsteinischen Abenteuer zum Spießgesellen warb. Aber eben diese verderbliche Braunschweiger Sache stellte die beiden Schmalkaldischen Führer bloß, isolierte sie⁴⁾, lähmte, teilte den Bund und setzte Philipp vor aller Welt ins Unrecht.

Furcht vor dem hochnotpeinlichen Verfahren wegen der Bigamie bestimmte alle Schritte des Landgrafen, überall — im Thun und Lassen — als größtes, wenn auch ungenanntes Moment einwirkend, und sie ist geradezu als principium regens in die Geschichte dieser Jahre einzuführen⁵⁾. Und diese Furcht läßt ihn auch während des Schmalkaldischen Feldzugs als einen weitaus anderen erscheinen, denn jenen kühnen Eroberer zweier Herzogtümer, der Frankreich, England und die Eidgenossen in einen großen Bund zur Verteidigung des Evangeliums hatte einigen wollen. Wenn man Schertlin, weil er voreingenommen sei, nicht glauben mag, daß der Landgraf „den Fuchs nicht habe beißen wollen“, — und Wigand Lauze bei seinem engen Verhältnis zum Landgrafen andererseits doch auch nicht ganz glauben kann —, so nehme man unparteiische Zeugen, wie Wiglius van Zwijchem, aus dessen Tagebuch sich der gleiche Eindruck gebrochener Kraft für den Landgrafen ergibt. Aber auch der große Zusammenbruch von 1547 zeigt ihn überall als einen moralisch gebrochenen Mann⁶⁾. Wie elend hat er mit der Chance gespielt, die siegreichen, niederländischen Evangelischen vor der Demütigung in Halle sich zu verbinden, weil er bei seiner Ritterschaft die moralische Autorität eingebüßt hatte; und der kühne Gedanke⁷⁾, im Winter 1546/47 Frankfurt zu erobern, hat nur im Gehirn seiner Gegner existiert. Erst im Gefängnis, als er das Gefühl gewann, daß das Maß seiner Strafe das Maß seiner Schuld ausgleiche, erst im Gefühl dieser Äquivalenz, als ein nach dem jus talionis gerechtfertigter Mann, hat er sich wieder gefunden: in Kerkermauern wird er wieder der alte schneidige und freudige⁸⁾ Landgraf⁹⁾.

Diese innere Wandlung zeigt uns vor allem die Korrespondenz

des Landgrafen aus der Gefangenschaft, in der ihn Kaiser Karl vom Juni 1547 bis Sommer 1552 gehalten hat. Im vorvorigen Jahrhundert galt sie für verloren. Denn als Professor Moen in Gießen 1766 seine *Historia captivitatis Philippi Magnanimi* herausgab, da bekannte er, er halte diese Korrespondenz für verloren, und selbstgewiß bemerkt darauf sein Rezensent in Gatterers historischer Bibliothek (1770), daß diese Schriften in den Archivgewölben zu Ziegenhain fast bis zur Unkenntlichkeit beschädigt seien, und auch Bachmann (s. u.) meinte, sie seien durch eingedrungenes Wasser und Lehm zerstört. Das sind sie nun nicht, aber wirklich zeigen sie einige Lehmsspuren, und erst Rommel (*Geschichte Philipps des Großmütigen*) hat sie aufgedigelt und benützt. Aber Nachfolger wie Duller und von Heister — letzterer sogar in Marburg selbst! — schrieben über Philipps Gefangenschaft, ohne nach seinen Briefen zu spüren. Aus Rommels inhaltreichen Anmerkungen ist alles Wesentliche der gangbaren Geschichtsdarstellungen über seine Haft genommen; denn die übrigen Quellen flossen nicht allzu reichlich — vor allem Lanz, Korrespondenz Karls des Fünften. Der nächste Benützer war erst wieder der Verfasser dieses Aufsatzes, der die Briefe so unberührt fand, daß oft noch der Streusand auf ihnen lag, den des Landgrafen Hand darüber gestreut hatte. Im Jahr 1890 hatte die so liberale Marburger Archindirektion die Gewogenheit, mir die Akten auf das Stadtarchiv nach Frankfurt auszufolgen; sieben stattliche Faszikel, etwa 3000 Folioseiten, darunter über 200 eigene, vielfach eigenhändige^{8a)}, meist doch diktirte Briefe des Gefangenen, vom 3. November 1547 bis zum Ende seiner Haft.

Seitdem ist die Korrespondenz z. B. in der vortrefflichen Schrift von Herrmann über das Interim in Hessen benutzt worden^{8b)} und geht dem Vernehmen nach ihrer Veröffentlichung in extenso entgegen. (Neuerdings fraglich!) Es hat aber doch wohl seinen Wert, obwohl seitdem auch das einschlägige Urkundenmaterial in Dresden (Jßleib) und Wien (Turba) benutzt worden ist, einige Züge, die aus der Quelle selbst geschöpft sind, hier nochmals zusammenzustellen⁹⁾.

Mein Thema lautet diesmal mit absichtlicher Zweideutigkeit „über die Custodie“ (es ist der technische Kanzleiausdruck jener Zeit): damit ist über die Gefangennehmung wie über die Gefangenhaltung zu sprechen erlaubt. Aber der Voratz, auch über die Gefangennahme Philipps zu sprechen, scheint ja in diesem Quellenmaterial keinen Grund zu haben. Es scheint nur so: mehr als zwanzig Mal wiederholt Philipp, beziehungsweise seine Korrespondenten, den

Vorgang in Halle, klagend und anklagend — und eines sei sogleich hier gesagt: nichts kommt in diesen Erinnerungen vor, was der bis zu Ranke's Kritik landläufigen Ansicht (Beckers Weltgeschichte!) von einer Vertauschung der Worte „ewiges Gefängnis“ und „einiges Gefängnis“ auch nur entfernt eine Stütze gewähren könnte. Ein stärkerer, unüberwindlicher Beweis *e silentio* ist gar nicht denkbar. Die ganze Ansicht wird schon allein dadurch zur Fabel. Damit bleibt aber doch eine doppelte Aufgabe: 1. Wie konnte sie entstehen? 2. Wie ist der Trug bei Philipps Haft (den er immer betont) denn sonst gespielt worden. Und über beides glaube ich Auskunft zu wissen.

Die früheste und weitaus originalste Beweisstelle ist die auch bei Rommel aus Rabelais Gergantua (also vor 1553!) angeführte. „Dann kamen wir an den Inseln „Einig“ und „Ewig“ vorbei, woher die Schmarre des Landgrafen von Hessen stammt.“ Von da an ist dies, wie unzählige Beweise, besonders natürlich aus der polemischen Litteratur belegen könnten, die klassische Ansicht in protestantischen Kreisen gewesen. Im Archiv zu Darmstadt liegt ein Brief des Winterkönigs, wo er sich auf diese Trugvertauschung bezieht und bei seinen Verhandlungen mit Wien 1622 für sich das gleiche Schicksal fürchtet. Aber gerade auch protestantische und hessische Forscher, Kuchenbecker 1740, Kortholt 1747, haben in unbefangener Wahrheitsliebe diese so bequeme Ansicht verlassen und lassen, wie später Ranke, als Kenner der Dokumente nur die Möglichkeit mündlichen Truges. Der vorhin zitierte Mogen dagegen und selbst Rommel stellen insofern einen Rückfall dar, als sie wieder die Wortvertauschung annehmen, die schon allein auf Grund von Philipps eigenen Briefen unmöglich ist — ganz abgesehen von Simon Binges¹⁾, Wigand Lauzes und Sleidans Darstellung; und abgesehen von den Streitschriften Landgraf Wilhelms und der Kurfürsten gegen den Kaiser, 1552, die sich gewiß nicht mit indirekten Beweisen abgequält hätten, wenn sie so nackten klaren Betrug gekannt, und nennen hätten können.

Gut; aber cui bono entstand dann die Sage? Es ist ein locus communis, daß die Kurfürsten, als Vermittler der verhängnisvollen Verhandlungen in Halle, sich hernach hätten weißbrennen wollen. Auch Philipp gibt ihrem Leichtsinn, wie wir hernach erkennen werden (Anmerkung 9^b), mit Recht, die ganze Schuld. Und so lassen Sie mich denn eine Vermutung darüber wagen, wie gerade bei Rabelais zuerst, der bereits 1553 starb, die Mär von dem w pro n auftauchen

konnte. Moriz selbst wird sie dem bekannten Gönner von Rabelais, dem Bischof de Fresse von Bajonne, der im Oktober 1551 im Namen Frankreichs mit ihm unterhandelte, mitgeteilt haben. Es ist ja auch, man muß es gestehen, eine populäre, faßliche — und im Grunde auch niemanden verleumdende Version. Und doch ist urkundlich nichts daran: wir werden sehen, daß nicht Worte in Urkunden, sondern Meinungen in Worten vertauscht und untergeschoben wurden.

Es existiert ja gar keine Urkunde über die Kapitulation — worin das Wort Gefängnis überhaupt, geschweige „einiges“ vorkäme, und wir haben alles hierher gehörige. Daß Kaiser Karl von vornherein des Landgrafen Haft als eine ihm unentbehrliche Friedensbürgschaft ansah, das hat er nie verhehlt, und alles Vergangene gab ihm, von seinem Standpunkt aus, hierin vollkommen recht. Er hat es auch, als Moriz nach Giengen die ersten Fäden der Verhandlung knüpfen half, vorangestellt. Hieran stockte dann auch die Vermittlung der beiden Kurfürsten nach der Mühlberger Schlacht. Die Verhandlungen standen unbeweglich, bis der sächsische Amtmann Ebeleben jene neue Vermittelung einleitete auf der Basis von Philipps Forderung, daß der für ihn fürchterlich deutbare Ausdruck „auf Gnad und Ungnad sich ergeben“ eine Freiheitsstrafe nicht einschließen solle. Hierüber verhandelten dann die Kurfürsten mit des Kaisers Räten: eine Änderung von der schon konzipierten Kapitulation (inkluf. „Gnad und Ungnad“) bewirkten zwar diese Unterhandlungen nicht, sondern sie fixierten nur ihr bindendes Verständnis. Aber dies Verständnis haben dann zwar die Kurfürsten dem Landgrafen schriftlich fixiert, nicht aber die Räte den Kurfürsten auch. Daher der fundamentale Widerspruch, daß die Kurfürsten sagen, es sei gegen „einiges“ d. h. irgend welches, jene, es sei nur gegen „ewiges“ Gefängnis garantiert worden¹¹⁾.

Und wir können diesen Widerspruch — ohne uns in Vermutungen über die nun einmal unerreichbaren mündlichen Verhandlungen einzulassen — meiner Ansicht nach ganz wohl aus den noch vorhandenen Dokumenten erklären.

Die Kapitulation war alles, wozu der Kaiser sich herbeilassen wollte. Er hat sich dann doch soviel abdringen lassen von seinen Räten, von welchen die Kurfürsten Moriz und Joachim II. Zugeständnisse verlangten, daß die Ungnade Philippen nicht zu ewiger Haft reichen solle: doch dürfe dieser das nicht wissen, sondern müsse sich frei auf Gnad und Ungnad ergeben. Besonders die Briefe

bei Lanz zeigen die Unverrückbarkeit dieser kaiserlichen Position. Hier begingen nun die Kurfürsten ein schweres formelles Unrecht, das all ihre späteren Deduktionen über ihre bona fides lahmlegte, aber ohne welches sich Philipp freilich nie ergeben hätte: sie gaben ihm nicht etwa nur eine mit den kaiserlichen Räten vereinbarte Deutung in diesem Sinne (gegen „ewig“), sondern eine solche gegen „einiges“ Gefängnis, die sie nach meiner Ansicht nur erschlichen haben.

Und zwar so: Philipp verlangte schließlich eine „Deklaration“ mehrerer noch unannehmlicher Punkte der Kapitulation; dabei heißt es in § 13, der uns hier allein berührt, die Kurfürsten „sollen die Sache dahin befördern, daß S. Fürstliche Gnaden (Landgraf Philipp) nit über 5—6 Tag in Halle aufgehalten werden“.

Hierauf erfolgte des Kaisers sogenannte „Resolution“, worin die übrigen Punkte alle verbeschieden werden, dieser aber unberührt bleibt. Philipp und die Kurfürsten nahmen danach an, daß gemäß dem Satz in *majori continetur minus* der Kaiser natürlich auch jene erste Auslegung von Ungnad auf Gefängnis damit stillschweigend aufgegeben habe — und oft genug berufen sich die Kurfürsten gerade hierauf: denn daß der Kaiser strifte mit „zugestanden“ resolvieren würde, das dachten sie sich freilich ausgeschlossen, weil er Philipp wollte hangen und hängen lassen; während die Räte hernach deuteten: auf diese Bitte ist nicht resoliert, also steht alles bei des Kaisers Gnade. Nicht die Vertauschung zweier Buchstaben liegt vor, sondern eben die zweier *subintellectiones**): es ist kein *w pro n*, aber ein *quid pro quo*. Damit allein vertragen sich auch die nachträglichen Erklärungen aller Beteiligten; damit besonders die stehende klassische Wendung: der Landgraf solle nicht über die Artikel gefangen werden. Dies „über“ deuteten die Kurfürsten: *quod esset supra* (et contra) *articulos*, die Räte: „über d. h. nicht mehr, als in Gnad und Ungnad (in den Artikeln) steckt“, *nisi quatenus est, invenitur in articulis*.

Ein merkwürdiges Aktenstück hat Riederer (bei Rommel) a. 1768 veröffentlicht, wonach allerdings ein Versuch gemacht ward, die Kernfrage, wie weit soll sich die „Ungnad“ erstrecken, offen, nicht stillschweigend, sondern mit Worten auszutragen. Und das ist der „*article dressé en allemand*“, von dem in kaiserlichen Staatschriften oft die Rede ist. Er hat dem Kaiser vorgelegen, ist aber nie vollzogen

*) Klassischer ohne *sub*; aber weniger verständlich!

worden, denn die Kurfürsten konnten ihn nicht annehmen, da er dem Landgrafen nur gegen ewige Haft garantierte. Granvella nennt ihn häufig, aber er beweist nie aus ihm. Er ist vom 2. Juni; unterdes lief dann jene Deklaration Philipps ein, auf sie erfolgte am 10. Juni des Kaisers Resolution. Jetzt glaubten die Kurfürsten ihren Zweck — wie oben dargelegt — indirekt erreicht zu haben, weil auch die Maximaldauer des Aufenthalts in Halle von 5—6 Tagen nicht ausdrücklich verneint war; der Kaiser aber, weil er sie nicht bejaht hatte. Es ist fast, als hätten jene ihn düpiieren wollen, und seien vielmehr düpiert worden: ihr Recht zu so optimistischer Deutung mag dann, und muß dann wohl, wie sie stets versichern, in mündlichen Darlegungen der Räte gelegen haben.

Zu spät haben die Kurfürsten den stärksten Gegengrund gegen jede Haft geltend gemacht; und ihn mußte Philipp ihnen vorsagen: in der Kapitulation heiße es ausdrücklich, wenn Philipp die Artikel nicht erfülle, dann solle sein Land und die Kurfürsten ihn fangen. War daneben eine Haft durch den Kaiser überhaupt denkbar?

Allerdings leuchtet es ein, daß eher eine schriftliche Vertauschung eines *w* und *n* möglich gewesen wäre, als die mündliche von *aucune prison* und *prison perpetuelle*, oder auch von „ewig“ und „einig“; aber das ist nach dem Befund der wirklich gewechselten Urkunden einmal nicht möglich, und bei dieser Meinung verharren, wäre dasselbe, wie bei einer schlechteren Lesart beruhen, weil es die leichtere ist.

Zum Schluß dieses Untersuchungsganges darf ich noch andeuten, wie die irrige Ansicht sich dennoch bei Gleichzeitigen einbürgern konnte.

Moriz fühlte sich beschimpft durch den Ausgang seiner Vermittlung; er stand als der Geprellte des jüngeren Granvella (Antoine Perenot), wenn nicht des Kaisers, vor ganz Deutschland da, wenn nicht als unehrlieh, auch in dieser Sache. Jenes „Niedererzse“, auch mit ihm vielbesprochene Konzept gab ihm wohl die erste Anlehnung zu der formelhaften Wendung, es habe sich im Grunde um eine Vertauschung von „ewig“ und „einig“ gedreht. Das Wort „einiges Gefängnis“ kommt ja, wie in Philipps Korrespondenz so oft, auch in mehreren kurfürstlichen Gesandteninstruktionen und in Morizens Vorlage an die sächsischen Stände vor dem Kriegszug vor; und da der Kaiser ebenso konsequent immer von *prison perpetuelle* spricht: so waren alle Elemente zu jener faßlich sich einschmeichelnden formelhaften Wendung gegeben, die dann de Presse mit von Lochau

nahm und an Rabelais debitierte. Damit war dann Moriz rein-
gewaschen, materiell mit Recht, aber im litteralen Sinne war dafür
kein Anhalt, war sogar, was diese Version enthält, Erfindung.

Zunächst ist hier die weitere Frage interessant, woraufhin und
wozu denn Kaiser Karl den Landgrafen andauernd gefangen hielt,
wenn er sich auch juristisch dazu berechtigt glaubte. So unklar hier-
bei sein Verhalten vom moralischen Standpunkte aus war, so be-
greiflich ist es wiederum vom juristischen. Karl war, wie erwähnt,
seinerseits nie abgegangen von dem Satze, daß Philipp sich, wie der
Kurfürst, auf Gnade und Ungnade ergeben müsse. Nun war ferner
Kaiser Karl stets der Meinung, der Landgraf erfülle die Kapitulations-
bedingungen nicht ehrlich und völlig, und so sei die Vorbedingung
zu etwaiger Befreiung nicht gegeben. Der Landgraf demgegenüber
zeigte sich allmählich, in seiner mit dem Ingrimme einer herrischen
Natur empfundenen Bitterkeit, in allem mürrisch, zu allem gefügig,
nur um nicht ferner am Kreuz zu hangen, — ein wohl zwanzig-
mal in seiner Korrespondenz vorkommender Lieblingsausdruck, ein-
mal hat er auch ein Kreuz an den Rand hingemalt — nur bezüg-
lich der Landabtretungen an Nassau und Mainz hat er die äußerste
Zähigkeit bewiesen. Von den 22 Bedingungen waren sonst die meisten
glatt erfüllt, aber als der kaiserliche Spezialgesandte, der Spanier
Hieronymus Ortiz — jener Ortiz, der der Landgräfin Christine nach
ihrer Überzeugung das Herz gebrochen hat — selbst auch die Schlösser
desarmiert, die Burgen bis an der Bergstraße geschleift und den
gewachsenen Hügelboden um Kassel weggeschaufelt haben wollte, da
erkannte man hessischerseits System in diesen Quälereien, und es
erwuchs eine neue Widerseßlichkeit, die schließlich auch für den Fall,
daß es zum offenen Konflikt käme, des Landgrafen volle Billi-
gung fand (s. u. ad vocem Ziegenhain).

Auch wenn der Landgraf, wozu er nie bereit war, Ober- und
Nieder-Razeneellenbogen, die Nassau statt seiner umstrittenen Ansprüche
auf Nidda und Ziegenhain in vermessener Unbescheidenheit schließlich
forderte, abgetreten hätte, so wäre damit doch erst nur eine, und
zwar die für ihn unerfüllbarste Bedingung erfüllt gewesen. Wenn
er sich z. B. einmal für den Preis der Befreiung mit einem Drittel
Hessens, „wie sein Vater“ (Kassel ohne Marburg-Gießen und Razen-
ellenbogen), will begnügen, so hat das nur den Sinn einer Abtre-
tung an seine Söhne, nicht an neidische Nachbarn. Wohl sagt er
selbst einmal, er wolle sich sogar mit ein paar Jagdhäusern begnügen
und auf alles Land verzichten, aber auch da meint er ausdrücklich

die Abtretung an seine Söhne; vielleicht auch an Christine, von der er ein andermal — mit großem Unrecht — andeutet, der Kaiser wolle sich ihrer vielleicht zu seiner Verdrängung aus der Regierung und zur Abschaffung der treuen Regierung in Kassel, Rudolf von Schencks und der 8 besten Hessen, bedienen. Niemals hat sich Kaiser Karl auf eine bindende Äußerung über die Dauer der Haft eingelassen; nur aus seiner Gesamtpolitik ist es klar, daß die völlige Erledigung der Religionsfrage die *conditio sine qua non* war. An eine isolierte Freigabe — etwa vor derjenigen Johann Friedrichs — hat er nie gedacht, und auch Philipp für das Interim gezeigter Eifer, der durchaus echt war, konnte ihm keine genügende Garantie bieten, nachdem Karl erkannt hatte, daß an eine volle Rückkehr des Landgrafen zur alten Kirche doch nicht zu denken sei. Die Korrespondenz enthält hierfür sehr charakteristische Momente. Wohl hatte sich der Landgraf rückhaltlos in jenen altkirchlichen Standpunkt zurückgedacht, der oberhalb der Trennung von Katholisch und Evangelisch liegt, und die Patristik¹¹⁾ war ihm zumteil wohlvertraut geworden. Ja, selbst in ein Konzil auf italienischem Boden war er schließlich zu willigen bereit; und sogar in eine Besetzung Hessens durch Brandenburg und Sachsen, und wäre es selbst für Kassel; ja einmal selbst in eine kaiserliche, deutsche oder spanische Garnison (200 Mann) vorübergehend nach Kassel. Philipp glaubte schließlich alles Verlangte so loyal erfüllt zu haben, daß er nicht nur der beiden Kurfürsten Räte, sondern selbst die des Kaisers wollte schiedsrichten lassen, falls der Kaiser diese ad hoc ihres Amtseides entließe. Und wie stark hat sich Philipp sogar interponiert für die Königswahl Philipps von Spanien trotz des Raadener Vertrags! Womit er sich denn zu der evangelischen Mehrheit des deutschen Volks, vor allem zu Moriz und zu König Ferdinand auf den äußersten politischen Gegenpol stellte. Schließlich erbieter er sich sogar, in Berlin, Dresden, ja München gefangen zu sein, nur eines will und kann er nicht leiden: die längere Besetzung Hessens durch Spanier. Hätte er darin gewilligt, so schreibt er einmal, nie wäre er in Halle gefangen worden. Völlig verzagt und geknickt, alles für die Freiheit hinzugeben bereit, zeigt ihn auch ein im Wiener Archiv erhaltenes und in einer hessischen Kirchenzeitung bereits 1872 veröffentlichtes Schreiben¹²⁾, das abschriftlich im Darmstädter Archiv sich findet. Aber so thöricht war natürlich der Kaiser nicht, sich seinen gefangenen Hessenfürsten in einen simplen Privatmann zu deteriorieren.

Dieser weitgehenden Bereitwilligkeit, die der Gefangene in seiner

Dual zeigt, steht doch keine unwürdige Nachgiebigkeit in der Religionsfrage zur Seite. Zwar tritt Philipp, wie oben erwähnt, entschieden für das Interim ein, spart seinem Sohne Wilhelm und den Rasteler Regentschaftsräten keinen harten Vorwurf, ja keine Insulte, wenn sie, darin säumig, den Vorwand zu seiner weiteren Fesselung bieten; aber er versteht doch auch mitfühlend die Gewissensqual überzeugungstreuer Prediger: „Sie sollen sich trösten“, schreibt er einmal, „so ist auch die Ordnung alt, wie sie das Interim will, und was liegt an Zeremonien“. Sie sollten nur keine spitzigen Dinge predigen, sonst komme das Volk um „alles“, — was Religion, oder was Reformation sei? (Die Ergänzung dieses elliptischen „alles“ steht dahin.)

Aber trotz alledem hielt Kaiser Karl stets fest am Recht der Gefangenschaft und nahm es stracks auf seine Ehre^{13a)}, wenn man die Legalität oder auch nur die Loyalität seines Verfahrens in Zweifel zog; daher hatten die Fürbitter einen so harten Stand (s. u.). Unter ihnen figurirt als oberster^{13b)}, aber gleichfalls erfolgloser Prinz Philipp. Er schreibt am 31. August 1549 an Kurfürst Moriz, er habe den Geist des Kaisers etwas irritiert gefunden, da Landgraf, Statthalter und Räte sich in den zu erfüllenden Artikeln und in der Religionsfrage zweideutig und falsch benähmen. Am Landgrafen aber hat das entschieden nicht gelegen^{13c)}. Seine Briefe an Wilhelm und die Räte sind sozusagen ein vollständiges Verzeichnis der deutschen Beschwörungsformeln¹⁴⁾, und wenn er selbst die Abdankung als Preis setzte, so kann es ihm mit der inneren Aneignung des Interims, geschweige der Erfüllung geringerer Bedingungen nur echter Ernst gewesen sein. Er hat ja in dieser Beziehung auf Wilhelms Sohnesherz eine direkte PreSSION durch einen Brief vom 9. Oktober 1550 versucht, den nur er lesen sollte¹⁵⁾.

Ein berühmter deutscher Historiker, R. A. Menzel, hatte am Schreibtisch s. Z. gut sagen, Philipp sei in der Haft schwach geworden und falle ab gegen Johann Friedrich; erstens war sein Glend unleidlich, unerträglich, und zweitens darf man die Worte, die Widukind ad ann. 953 auf den großen Otto münzt, von seiner Flucht aus Mainz (regem, quem in Francia perdidit, in patria magnifice recepit) mit der Wendung auf Philipp anwenden: den Heldenmut, den er seit 1540 verloren, hat er im Gefängnis gewaltig wieder gewonnen, ob er gleich flug nachgab, wo er nachgeben konnte. Man darf angesichts der furchtbaren Lage des Gefangenen füglich nicht von Schwachwerden reden. Es kam soweit, daß man für seinen Verstand fürchtete, und selbst so besonnene Personen wie Minister

Viglius van Zwickhem teilen diese Besorgnis; anderwärts besorgte man Selbstmord des Gequälten. Er selbst war, nach seiner Empfindung, um Jahrzehnte in der Haft gealtert, und bezeichnet sich, den Vierziger, als einen ganz alten Mann. Wohl durfte er an die Wand seines ersten niederländischen Gefängnisses zu Udenaard (seit 22. September 1548) schreiben, in Versen, wie ers auch sonst liebte: „zu Udenard in den Mauern Bin ich im Elend mit Schwermut und Trauern“^{15a)}. Für diese Periode habe ich eine weitere Quelle, wenigstens im Auszuge, benützen können: es ist die Korrespondenz der Udenaarder Stadtbehörde mit der Brüsseler Regierung, die das Darmstädter Archiv im Regest besitzt. Jene Quelle sagt, daß Philipp von 137 spanischen Büchschützen und 40 Chevauxlegers mit großem sonstigen Troffe, der auf die Sitten dieser spanischen Glaubenskämpfer ein bitterböses Licht wirft, im Schlosse bewacht ward, während das Gros seiner spanischen Scharwächter bei den Bürgern im Quartier lag, seine eigenen heftigen Diener, und besonders seine Beamten, Schreiber, Postreiter und Fuhrleute vermutlich in Gasthäusern, wie später zu Mecheln. Denn aus Furcht vor Frankreich, das Philipp, wie man fürchtete, gerne in einem Handstreich befreit hätte, und weil die Udenaarder Bürger die Last nicht mehr ertrugen, wurde er im Jahr 1550 ferne weg von der Grenze ins östliche Niederland, nach Mecheln gebracht. In Udenaard nämlich hatten die Bürger den Soldaten Holz, Licht, Stroh, Salz und Betten zu stellen; aber über das hinaus ruinierten die „Spagniards“ Vermögen und Sitten der Einwohnerschaft. Die Stadt verlangte die Polizeigewalt über die Erzedenten, die selbst mit Gewalt in die Bürgerhäuser einbrachen. Die ganze Korrespondenz dreht sich nur um die flehentliche Bitte der Bürger, diese Spanier loszuwerden, und liefert einen Beitrag zum Verständnis dafür, weshalb die Niederländer von der Entfernung jener kleinen Landes-Garnison von 4000 Mann bis zum Jahr 1561 so großes Aufheben machten. Als die Bürgerschaft endlich Entschädigung verlangte, drohte die Regierung, ihr den Landgrafen noch länger aufzubürden. Was unterdes Maria von Ungarn, die niederländische Statthalterin, für ihn thun konnte, geschah zu seiner Erleichterung. Sie verschaffte ihm z. B. von der Stadt Oktroifreiheit für seine Lebensmittel. Aber nicht einmal sprechen durfte sie ihn, so sehr sie es wünschte; und wenn Viglius ihn einmal sprechen durfte, schrieb Karl selbst ihm *tel visage* und *telle sévérité* vor^{15b)}. Am 29. Mai 1550 wurde Philipp nach Mecheln geschafft. Die dortigen Bürger fühlten sich, wie er, angenehm

berührt, äußert, sehr geehrt durch Philipps Ankunft; viele waren ihm auch mit religiösen Sympathien hold. Schon die bloße Nachricht seines Kommens wurde mit Freudenschüssen gefeiert. Er selbst sah — wie uns die Korrespondenz lehrt — dem neuen Gefängnis mit Bangen entgegen; seinen letzten Willen gleichsam sandte er vorher aus Udenaard, weil er nicht wisse, ob er aus Mecheln schreiben könne, nicht vielleicht gezwungen werde, Ungewolltes zu schreiben — daher man sich nur an die bisherigen Direktiven halten dürfe —, und von wo man ihn bald genug übers Meer nach Spanien führen werde. Landgraf Wilhelm, sein ältester Sohn, der, ein 17 jähriger Jüngling, Hessen mit gereiftem Verstand regierte, sandte deshalb einen Boten, zu sehen, wie sein Vater gehalten würde, da der spanische Wachthauptmann den freien Verkehr mit Hessen thunlichst hinderte.

Verbessert hat er sich wenigstens in Mecheln nicht: ich sehe hier in einer „boßen Chammer“ schreibt er zweimal. Ein andermal, daß die Kammer nur 8 Schuh lang ist. Welch enger Raum für den an Jagd und Ritt und freiestes Tummeln gewöhnten Mann. Nirgends hatte er mehr Raum gehabt in der Custodie als ein Zimmer und Kabinett, und zwar, wie er schreibt, seit 1550 mit eisernen Fensterstäben. Wohl darf er unterzeiten spazieren: „sie führen mich als ein Spektakel oder Lewen umb, zu sehen“. Und ein plä-mischer Wachtbericht (bei Lang) beginnt: men liet hem wandelen op de plaetse alle deghe een ure (eine Stunde). Zu Mecheln durfte er nur noch in den Garten. Hierunter mußte auch bei ihm die Gesundheit leiden, wie bei dem großen Gefangenen von St. Helena, wenn auch nicht der Gram an seinem Herzen gezehrt hätte. Er wird begreiflicherweise zum Hypochonder. Aus Mecheln schreibt er: „hab mich etlichemal gebrochen, gehet ein wenig Blut mit, hoff nit, daß es das Abnehmen sei, wiewohl ich noch fett bin“. Derselbe Hauptmann, der ihm an einem Fasttage die Fleischschüssel vor die Füße warf, wässerte ihm den Wein, so daß Philipps Magen zerrüttet ward und er lange fränkelt. „Ich nehme die Arznei Cassia (Quassia), die ist gewiß“, d. h. durchgreifend. Der Tisch war freilich besser bestellt, als die Wohnung; aber für die Kost hatte Philipp eben selbst zu sorgen. Und da mag man zunächst staunen, wenn man die großen Bestellungen von gesalzenem Wildpret, Fischen, Käse („600 Handfaßlin“), Forellen, Lachs, Wein (Meckarwein) und Bier (Embeckisch), nach und aus der Heimat lieft. Aber davon zehrte nicht nur die große Zahl seiner Diener und Kuriere, die alle aus seiner Küche (3 Köche) gespeist wurden, und denen er humaner Weise

Weiber und Kinder aus der Heimat kommen ließ, sondern auch die Spanier behandelten seine Vorräte als freie Beute. Minister Viglius zählt einmal 51 Personen zusammen, die des Landgrafen Umgebung gebildet hätten; aber die Akten des Hans Kommelschen Befreiungsversuches lassen höchstens die gleichzeitige Zahl 12 erreichen, davon nur 2 Pagen in seiner Wohnung. Die rohe Willkür, mit der die unsaubere spanische guarda (haben „Franzosen“, schreibt er) ihn behandelte, war für den selbstbewußten Fürsten das Unerträglichste: daß ihn der Hauptmann förmlich zwang, in die Messe — die ungereinigte, nicht nach dem Interim redigierte — zu gehen, ihn schalt, ihm selbst mit Krummschließen drohte, und ihn einmal anschrif: „Du mußt in dieser Kammer sterben!“ Kein Wunder, daß er ungeduldig und selbst ungeberdig¹⁰⁾ ward. Daraus hat ihm der Kaiser eine neue, hartnäckig urgierte Schuld gemacht, während Philipp sich mit Hiob vergleicht, dem Geduldigen, und nur zugesteht: „unterweilen werd ich im Schachspiel ungeduldig, das sein die Ungedulden, die ich treibe!“¹¹⁾ Eine schöne Lage für den hochgemuten Fürsten, im eigenen Schlafzimmer, auch zur Nacht, die gemeinen — in jeder Beziehung gemeinen, mit ekelhaften Krankheiten belasteten spanischen Soldaten in nächster Nähe sich auf dem Leibe zu fühlen, wo jede neue Ronde ihn corporaliter übergab, die Vorhänge seines Bettes zurückzog, ob er nicht entflohen sei: eine freilich sehr begreifliche Befürchtung!^{12b)}

In mancherlei Variationen, doch stets sachlich identisch, erzählt der Landgraf mehrmals den Hergang der Freiheitsberaubung. Da er sich danach für durchaus rechtswidrig überwältigt hielt, so hat er, abgesehen von andren Rechtsmitteln, auch den gewaltsamen Ausbruch für völlig berechtigt angesehen. Einer dieser Fluchtversuche, von Kommel nicht erwähnt, und daher bisher unbekannt, sei hier mitgeteilt. Er sollte in Heilbronn 1548 stattfinden, und es blieb beim bloßen Entwurf, da die Kasseler Regierung, um ihre Meinung angegangen, sich aufs entschiedenste widersetzte, und die Landgräfin den Gatten innig bat, von dem kühnen Plan abzusehen. Er lautet, in seines Dieners Worten, freilich naiv genug. „Nun hatten seine Gnaden gedacht uf einen Weg, wiewohl der besorglich genug, wie sy mochten, ob Gott wolt, entkommen. Nemlich er wolt lassen über dem Bett ein Loch machen, darüber und daneben Bauernkleider legen lassen, wolt im Garten spazieren gehen; danach, wenn wir wieder in der Herberg Mittags ankommen, seien kaum je über 4, die auf ihn warten, da wolt er lassen den Tisch decken, sich annehmen, er

wolt gehen ad opus naturae, sich aber durchs Loch ausmachen, die Bauernkleider anlegen, vor die Stadt gehen, daselbst einen Knecht haben mit zwei Kleppern.“

Um so bekannter ist der berühmte Befreiungsversuch, den sein Geschützmeister, der brave Hans Rommel, mit vier tapferen Hessen gewaltsam unternehmen wollte. Der Landgraf hatte alles genau verabredet, selbst die Pensionen für die Hinterbliebenen derer geordnet, die bei dem Versuche verderben möchten. Selbst ein spanischer Soldat Pabillo, ein Mecheler Bürger, der Wirt zur Rose und vor allem des Fürsten Page, der treue Bremer Werfabe waren eingeweiht. Und doch hat heillose Unvorsichtigkeit alles vereitelt und eine neue Verschärfung der Haft herbeigeführt¹⁷⁾. Am deutlichsten zeigt das ein bei den Brüsseler Akten befindlicher Brief des Küchenmeisters Jung. Der Landgraf hatte seinen Köchen streng befohlen, erst zu fliehen, wenn seine eigne Flucht gelungen sei; trotzdem machten sie sich, von ihm reichlich mit Geld versehen, schon vorher davon. Durch seine Menschenfreundlichkeit hat er sich so hart geschädigt. Man kann sich schwer der Vermutung enthalten, daß die Spanier einen Fluchtversuch nicht ungerne gesehen hätten^{17a)}, da in dem Versuch eine neue Schraube für den Gefangenen lag; wie denn auch Kaiser Karl empört erklärte, jetzt sei er dem Landgrafen an kein Versprechen mehr gebunden, jetzt stehe der völlig rechtlos da^{17b)}. Schließlich scheint übrigens der Gefangene bemerkt zu haben, wie die Katze mit der Maus spiele, und that den letzten Schritt gar nicht, denn seine eigene Angabe, er habe die verabredete sechste Morgenstunde nicht abgewartet, noch niemanden von den Befreiern im Garten gefunden, habe sich zurückbegeben, und dann überm Psalmenlesen sechs Uhr versäumt — klingt doch für die Erregung dieses großen Moments recht unwahrscheinlich; sie ist unpsychologisch bei einem versuchten Soldaten wie Philipp.

Das einzige Surrogat für die so heiß ersehnte Freiheit, das den Landgrafen mit der Heimat in Verbindung erhielt, war seine Korrespondenz. Jedoch durfte er geschlossene Briefe nicht empfangen, obwohl sie in verschlossener Briefbüchse versiegelt aus Hessen mit einem geschworenen Reiter ankamen: sie wurden von den niederländischen Behörden alle geöffnet, unter Umständen wurden auch seine Briefe, die gleichfalls gelesen wurden, einer Rasur unterworfen. Es gibt Briefe, in denen vier bis fünf Zeilen hintereinander ausradiert sind. Daneben ging freilich eine unkontrollierte Korrespondenz, von der die Spanier nichts wissen sollten, die aber doch von den meisten Briefen sicherlich unterrichtet waren. Selbst die „verdeckten“

Worte (palabras cobierdas) sind häufig von den spanischen Übersetzern am Rand ins Deutsche übertragen. Z. B. der große Mann — Kaiser Karl; Diekhans — Kurfürst Johann Friedrich; der Mann — Landgraf Philipp; Krumbnasen — Herzog Albrecht I. von Preußen; Norman — Moritz von Sachsen; der gute Gesell in Spangenberg — Margarethe von der Sahl. Daher wird dann von Philipp in einem Brief zu einer völligen allegorischen Einkleidung gegriffen, wo es sich um die dringende Fürbitte der bei Kaiser Karl auffallend beliebten jungen Gräfin Waldeck¹⁸⁾ für den Gefangenen handelt, verbildlicht unter dem Bilde einer Hirschjagd¹⁹⁾. Über eine besondere Art der Verschleierung erzählt Wilhelm Buchs handschriftliche Chronik, die im Darmstädter Archiv liegt und wegen ihres kulturhistorischen Wertes wohl eine Veröffentlichung rechtfertigte, daß die Livreen, die dem Gesinde des Landgrafen von Kassel her geliefert wurden, als Bergeort für heimliche Briefchen zwischen Futter und Stoff benützt wurden. Philipp gibt selbst in der Korrespondenz genau die Maße für solche Miniaturbriefchen an. Buch erzählt, der Landgraf hätte seine neuen Gewänder auf dem heimlichen Ort aufgetrennt, die Briefe gelesen und hinabgeworfen. Kaiser Karl nennt in seinen Briefen (bei Lang) die neuen Stiefel als Expediens^{18b)}. Was den Umfang der Korrespondenz anlangt, so läßt Philipp 1548 116 Briefe ausgehen und empfängt deren 32; 1550 dagegen sind die Zahlen nur noch 58 und 15, und zuletzt kommt der Briefverkehr völlig ins Stocken.

Zeitweise erschließt uns die Custodien-Korrespondenz insofern eine mehrfache Quelle, als neben einander herlaufen: 1. die Briefe Philipps nach Hessen und vice versa; 2. die Korrespondenz mit Moritz und Kurfürst Joachim und 3. diejenige aus Kassel mit den beiden bürgerlichen Kurfürsten. Neben einander laufen diese drei Fäden am dichtesten für das Ende von 1548, wo ohnehin die wichtigste Entscheidung, die Exilierung in die Niederlande, bevorstand und fiel, und ihre Gegenmaßnahmen verlangte. Aus den niederländischen Gefängnissen durfte Philipp offenbar nur mit der Kasseler Regierung verkehren, sonst direkt mit niemanden. Selbst seine Grüße an den „guten Gesellen in Spangenberg“^{18c)}, ja, was er an seine Frau^{18d)} zu bestellen hat, gehen durch sie. Hierin hat Kaiser Karl eine besondere Strafe gesucht, über die Philipp natürlich niemals klagen durfte. Wohl hat die in Regensburg versprochene Diskretion (die ja schließlich dem Kaiser selbst verdacht werden konnte) hinsichtlich der Bigamie peinliche Beobachtung gefunden: aber auch für

Philipp hatte sie ihre einschneidenden Gebote. Außer Grüßen kann oder mag er nun auch an für die ihm nahestehenden Frauen nichts schreiben. Für seine Schwester, Elisabeth von Rochlitz, gibt er wohl auf: wünscht ihr viel selige gute Nacht, für Margarethe aber hat er nur immer den einfachen Gruß. Nur enthält die Korrespondenz noch den Befehl, falls Hessen kriegerisch überzogen werde, beim nahen Konflikt mit Kaiser Karl¹⁹⁾, solle man 3000 Gulden und einen treuen Mann bereit halten, daß er Margarethe sicher in eine evangelische Reichsstadt geleite.

Viel inhaltreicher waren die Bestellungen an sein Weib. Sie trug ihm die Doppelhehe nicht nach. Wie sie in der deutschen Haft ihn besucht hatte, und persönlich, wiewohl schwanger, für Philipp beim Kaiser, in großem Geleite von hohen und höchsten Fürstinnen für ihn gebeten hatte, womit sie doch nichts erreichen sollte, so beteuerte sie noch auf dem Sterbebett, außer Gottes Gnade nichts so hoch zu begehren, als sich noch auf Erden einmal eine Stunde mit Philipp zu unterreden. Aber bald fand sein steter Wunsch: „sagt ihr viel gute Nacht“ eine tiefere Erfüllung.

Ist der Hauptgegenstand der Korrespondenz auch der Kampf um die Befreiung, so läßt es Philipp doch nicht fehlen an treuer Regentenforge für sein Land. Die Allendorfer Salzsohle empfiehlt er vielfach sorgsamer Pflege; mit Wärme gedenkt er der Prediger und ihrer Waisen; noch ernstlicher seiner Prinzen, daß „man sie zu Gottesfurcht und Ehre ziehe“, und der Gefängnisse — er fühlt ja die Qual der Haft an sich selber —, „daß die Gefangenen trocken sitzen und wohl versorgt sein sollen“. Extensiv am meisten gilt seine Sorge, seine Mahnungen seinem geliebten Wald, „seinen lieben Hunden“. Alles geht hinaus auf Schonung des Wildstands. Keinerlei Bergwerke sogar, es sei denn allein auf Gold, sollen den Wald beeinträchtigen. Fast komisch, wie er den Förstern nur einmal 1, 2 Stück Wild erlaubt, sonst selbst die Büchse verbietet, aber dann doch wieder sich abkämpft, darzuthun, daß dies kein Mißtrauen sei. Dazu ins Einzelne gehende Mahnungen, die „lieben Hunde“ gut zu pflegen²⁰⁾. Oftmals schreibt er, der Armen solle man gedenken, spendet erhebliche Summen für sie (bis 300 Gulden zumal) aus Udenaard und Mecheln, und gebietet: „setzt keinen hungrigen Wolf zum Amtmann“.

Das alles ist bei dem starken humanen Zug in seinem ganzen Wesen gar nicht anders zu erwarten. Auch seiner Dienerschaft nahm er sich in all ihren kleinen Interessen natürlich an; und gerade an diesem lebenswürdigen Gefühl der Menschlichkeit verwundete ihn

Kaiser Karl. Die gefangenen Hessen ließ er gegenüber seinem Gefängnisse an den Galgen hängen. So stieg Philipps Qual immer höher, aber der Kaiser war nicht zu der leisesten Verheißung zu bewegen, wenn man von des Landgrafen Befreiung sprach. Und an Fürsprechern fehlte es von Anfang nicht; unter den Kirchenfürsten sei besonders des Bischofs von Trient, Cardinal Madruzzo, erwähnt, zu dem Moriz eigens deshalb „postierte“, und der persona gratissima beim Kaiser war. So war der Gefangene denn auf seine eigene Kraft angewiesen, und nur ihr allein verdankt er schließlich seine Befreiung. Denn als alle Fürbitten versagten, da beschritt er den Weg der Gewalt und verlangte kategorisch, daß die beiden Kurfürsten, die sich mit schriftlichen Obligationen für seine persönliche Freiheit vor der Haller Zusammenkunft verbürgt hatten, eingemahnt d. h. zur Stellung in Kassel oder der Landesfestung Ziegenhain aufgefordert, und wenn sie dieser Mahnung je nicht nachkämen, nach altdeutschem Rechte abgemalt und ihre Bilder mit der Umschrift „Verräter“ in alle Städte des Reichs verbreitet würden. Daß sie dann als ehrlos ihrer Würden nicht walten konnten, war Rechtens, und klar auch, daß der Gang der Reichsgeschäfte lahm gelegt war, wenn nur noch der Pfälzer der einzige freie weltliche Kurfürst war, der nicht in hessischer Festung saß. Und die beiden Kurfürsten leugneten ja nie, daß die Kinder Landgraf Philipps das Recht hätten, sie zu mahnen; aber der Kaiser leugnete es und drohete sogar, wenn die Kurfürsten folgeleisteten, mit seinem Zorn.

Da ergriff Moriz den verwegensten Ausweg, um den unheilbaren Wirren in Deutschland, der Spannung zwischen den kaiserlichen Brüdern, den seine Stellung untergrabenden Verdächtigungen der gut evangelischen Partei im Reiche mit einem Schlag ein Ende zu machen: er verständigte sich mit Frankreich, dessen Hilfe man — irrig — nicht entraten zu können glaubte. Um aber inmittels dem steten Drängen Philipps auf „Einreiten“ der Kurfürsten in Kassel zu entgehen, hatte er es dienlich gefunden, seinen Schwiegervater von dem Plane gewaltsamer Befreiung zu verständigen. Der Vielgetäuschte aber glaubte nicht daran, verspottete das Ganze als „sächsischen Wind“ und erklärte es für eine List, um dem „Einreiten“ zu entgehen. Als der Plan sich dann zu verdichten schien, ging er sogar soweit, daß er dem Kaiser Aufklärung geben wolle, wenn man den einzigen „von Gott gegebenen“ Weg, des Einmahnens mit seinen zwingenden Konsequenzen, ferner kreuzen wolle. Soweit hat es der Landgraf in der That schließlich getrieben, daß

er dem Kaiser den Plan aufzudecken sich erbot. Im Brüsseler Archiv befindet sich der urkundliche Beweis.

Gottlob, dieses Anerbieten kam zu spät. Zu all den vielen Warnungen vor Moriz, die Karl, ein Mal vertrauensselig, in den Wind schlug, wäre eine Denunziation ungeheuerlichster Art, durch den evangelischen Vorkämpfer getreten, und die Welt hätte das traurige Schauspiel erlebt, daß Philipp in seiner Verzweiflung den aussichtsvollsten Versuch zu seiner Befreiung selbst vereitelt hätte. Kaiser Karl traute aber dem Landgrafen nicht, er wies die Offenbarung a limine zurück. Jetzt griff Kurfürst Moriz rasch zu, durch jene Drohungen seines Schwiegervaters mit der Gewalt des Verrats wurde er scharf gemacht. So hat denn Landgraf Philipp seine Befreiung gewissermaßen doch selbst herbeigeführt, zu einer Zeit, wo alle seine Festungen, bis auf das ausbedungene Ziegenhain, gebrochen waren und auch unser Gießen, wie Philipp einmal klagt, „für ewige Zeiten ruiniert“ war.

Daß dem nicht so ist, daß Gießen nicht für ewige Zeiten ruiniert ward, und wir heute in der Lage sind, des standhaften Landgrafen hier, in einer blühenden Stadt Hessens, ehrend zu gedenken, das verdanken wir alles in allem auch nur ihm selber; aber für seine Bedeutung gibt die Thatsache den stärksten Beweis, daß während der 5 Jahre seiner Haft die Weltgeschichte gleichsam stille zu stehen schien: blicken wir in die Jahrzehnte vorher und auch in die Zeit nach seiner Befreiung, es ist alles Leben und Bewegung. Nun aber war es, als wenn die Zeit auf den stillestehend lausche, der ihren Geist, und sicher den seines Volkes am getreuesten verstand²¹⁾.

Anmerkungen.

Einige Ergänzungen und urkundliche Beweise, die sich bei der Form eines Vortrags im Texte nicht geben ließen, mögen hier folgen.

¹⁾ (3. S. 31). Der Geheimvertrag ist abgedruckt bei Lenz, Briefwechsel Philipps des Großmütigen mit Bucer, wo allerdings die Edition an Sorgfalt nicht vergleichbar ist mit den von D. Winkelmann edierten Briefen Bucers an Landgraf Philipp (Politische Korrespondenz Straßburgs im Zeitalter der Reformation; für uns ist namentlich Band III belänglich). Namentlich die Lesefehler und sprachlichen Irrungen sind bei Lenz ungleich zahlreicher, wie ich in einer Rezension Winkelmanns in den Berliner „historischen Mitteilungen“ nachwies. Obwohl der Geheimvertrag die Idemnität für die Doppeltehe nur

ganz indirekt enthält, so wird doch seitdem niemals die geringste Anspielung auf des Landgrafen Unthat von kaiserlicher Seite ausgespielt, auch im höchsten Zorne nicht, noch auch wird selbstverständlich der Kausalnexuſ von Philipp je berührt.

²⁾ (Z. S. 32). Bei Bindelmann in Band II *passim* bis a. 1539, gegenüber Bd. III, von a. 1540 an.

³⁾ (Z. S. 32). Jakob Sturm tritt überall energisch gegen die Angriffspolitik in der Braunschweiger Sache ein, und bei der Finanzierung des vollzogenen Heereszuges ergaben sich neue Streitigkeiten.

⁴⁾ (Z. S. 32). Wie verkehrt daher, daß Gustav Wolf seine „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation“ (I. Bd. Berlin 1899) schrieb, ohne auf diese entscheidenden Verhältnisse einzugehen.

⁵⁾ (Z. S. 32). Vor allem hat seine sonst wie instinktiv das Richtige wählende Politik alle eigne Direktion verloren, er läßt sich von äußeren Verhältnissen voranstoßen, lebt vom Tag in den Tag. Der Geheimvertrag mit Moriz zur Sicherung der Kernpunkte evangelischen Glaubens ist seine einzige That, und er ist rein defensiver Art, die Furcht ist seine Mutter.

⁶⁾ (Z. S. 32). Eine Notiz in Kirchners Geschichte der Stadt Frankfurt hat mich schon als Knaben für dieses Moment aus der Geschichte meiner Vaterstadt interessiert. Dann hat R. Jung in seiner Ausgabe der „Frankfurter Chroniken und annalistischen Aufzeichnungen der Reformationszeit“, Frankfurt, Jügel, 1888, gegeben, was in den Chroniken, namentlich bei Jakob Degenhart, Jakob Medenbach und Melchior Ambach sich über die Verschwörung hessischer Einwohner findet, dem Landgrafen die Stadt in die Hände zu spielen (Jung S. 336). Die verdächtigten Einwohner wurden gefoltert und die Stadt zu neuen starken Kontributionen willig gemacht. Aus dem Frankfurter „Bürgermeisterbuch“ und dem Ratssbuch, die ich auf dem Frankfurter Stadtarchiv benutzen konnte, habe ich den bestimmten Eindruck gewonnen, daß Graf Warbanen, der damals anstelle von Graf Egmont Büren kommandierte, ein loses Gerede einiger Bürger mit Hilfe der Folter zu solcher Konfession verdichtet hat, daß des Kaisers Dienst neue große Mittel erhielt, und, worauf es wesentlich ankam, der Landgraf „stinkend gemacht wurde“, als hätte er die evangelische Stadt an vier Ecken anstecken wollen und die Brunnen vergiften. Das Marburger Archiv und selbst das Licher (wegen Reinhard Solms!) enthielten einiges wenig Belangliche. Die kräftige Verantwortung des Landgrafen wurde, wie Ambachs Chronik zeigte, mit Recht von dem evangelischen Frankfurt für voll genügend gehalten. Die Stadt hatte sich ihrer Eingefessenen thunlichst angenommen, namentlich durchgesetzt, daß die Intulpaten nur in Gegenwart von Ratsmitgliedern gefoltert werden durften; aber schließlich konnte sie den eisernen Arm der in Recht verkleideten Gewalt nicht aufhalten. Ich habe den Fall zum Gegenstand eines Vortrags im Historischen Landes-Verein zu Darmstadt (1889) gemacht, und in der Zeitschrift desselben ist darüber berichtet.

⁷⁾ (Z. S. 32). Wie groß der persönliche Eindruck war, den Philipp hervorrief, zeigen nicht nur seine Beinamen: der Großmütige (d. h. sehr mutige — magnanimus ist eine sehr schiefe Übersetzung!), der Freidige (d. h. Kühne) oder der „Feld“ (in W. Buchs Chronik), sondern auch die Bewunderung der Gegner, wie R. Karls Ausruf, da er ihn auf starkem Hengste anreiten sah: wie der Mann, so der Gaul, und der Seufzer des florentinischen Gefandten:

„zulezt halten ihn diese Deutschen für einen Gott“. Am rührendsten ist aber, was W. Buchs handschriftliche Chronik (im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt) erzählt (S. 151). Landgraf Georg, Philipps jüngster Sohn von vieren, sagte einmal in Buchs Gegenwart, indem er den Sleidanus kopfschüttelnd zuschlug (der gerade aus hessischen Archivalien und zumeist aus Philipps Aufzeichnungen diese Zeit geschrieben): „wenn wir vier Brüder zusammengeschmeltzt würden, gäben wir noch keinen halben Herrn Vatern“ — eine reizend naive Umschreibung der überragenden Persönlichkeit Philipps.

^{8a)} (Z. S. 32). Auf seine eigne Handschrift kann L. Philipp nicht stolz sein, und ist es nicht. Er bemerkt einmal, er schreibe immer wieder dasselbe, weil die Kasseler Räte es doch nicht lesen könnten; aber es sei kein Wunder; denn er schreibe oft, daß es die spanischen Wachen nicht sähen, mit der Hand hinter dem Rücken. Vielleicht meint er damit nur die Unterschrift unter die ausgefertigten Schreiben, die mehrmals mit Bleistift, aber leserlich vollzogen ist (z. B. zwei in Kassel am 23. November 1550 präsentierte Bestellzettel).

^{8b)} (Z. S. 33). In der vortrefflichen Schrift von Fritz Herrmann über das Interim in Hessen ist meines Erachtens eine an sich freilich unbelängliche Stelle der Korrespondenz nicht zutreffend bezogen. Es handelt sich um die Verse „De Proteo sive Vertumno:

quo se magis verterit ille,
in species mille,
tanto plus constringatur ille.

Herrmann sagt davon: „wie Abel über Philipps Nachgiebigkeit und Versuche, seine Freiheit zu erlangen, dachte, geht aus einem beiliegenden für Simon Bing“ (— so heißt er überall in der Korrespondenz und der Literatur; er unterschreibt sich aber unverkennbar Binge —) bestimmten Zettel hervor, auf welchem der Absender offenbar mit Bezug auf den Fürsten redet“. Ich beziehe den Spottvers, denn das ist es, in Rätselform (der Zusatz im Brief vom 17. Juli 1548 „intelligenti pauca, jam jam ipsa re experimur“) auf Kurfürst Moriz. Denn dieser Zettel lag dem offiziellen Schreiben an den Statthalter bei, und es ist nicht denkbar, daß der dem Landgrafen so ergebene Reinhard Abel, durch dessen Hand die ganze Korrespondenz ging, diese zum Behuf eines argen Hohns gemacht hätte; denn der Konjunktiv *constringatur* ist wahrlich nicht harmlos. Übrigens muß man zur richtigen Beziehung auf die Schlangenwindungen der Politik Morizens die damalige Korrespondenz Philipps mit ihm vergleichen, z. B. den gleichzeitigen Brief nach Heilbronn vom 8. Juli 1548, worin der Kurfürst die ödesten Entschuldigungen vorbringt, weshalb er aus Augsburg *infecta re* entwichen, während Philipp ihm und Joachim in einem schneidigen Brief vom 23. Juni 1548 (Dat. Heilbronn) vorgestellt hatte, wenn er, Philipp, nun im Gefängnis Leben- und Gesundheit einbüße, sei es den bürgenden Kurfürsten ewige Schande.

⁹⁾ (Z. S. 33). Eine knappe Zusammenfassung des Bedeutenden gibt z. B. der Brief an L. Wilhelm und die Räte vom 18. Januar 1550. „Der Kaiser hat gesagt, er wolle mich, den Mann haben, und wo er mich habe, sei er aller Spiel gewiß.“ — So die Kais. Mts. oder sonst jemand sagen wollt, ich hette mich mit gutem Willen in die Custodie geben, sollt ihr antworten: das ich des (dessen, darin, das) nicht gestehe, sondern ich habe die Capitulation uf der zwei Kurfürsten geleid, Obligation, treuen und glauben angenommen.“ Zu

Halle habe er nicht aus der Kammer gehen wollen, bis die Kurfürsten „ihm in die Hand gelobt, daß sie vom Hof nicht ziehen wollten, er were denn ledig“. Andernfalls hätte er sich aus Halle nur führen lassen „man hette mich dann mit Händen darzu gezogen und gebunden geführt“. Dem Kaiser wolle er nichts verdanken, sondern nur den Kurfürsten.

¹⁰⁾ (Z. S. 34). Die Frage, wie der Trug bei Philipps Gefangennahme gespielt worden ist, ist bereits eine alte Doktorfrage des 16. Jahrhunderts, ja man darf sagen, sie erfreute sich dieses Ansehens schon vom Tage der Gefangennahme an. Zwei Hauptansichten lassen sich bei der unterlegenen Partei unterscheiden, die sächsische und die hessische. Die sächsische, welche Moriz selbst in seinen Briefen, Staatschriften, der Ansprache vom 1. März 1552 an die Stände zu Torgau vertritt (ausgemacht worden sei, „daß nach der Unterwerfung Philipps nicht mit einigem Gefängnis beschwert noch in Custodie solle gezogen werden“), und die hessische, die auf Philipp selbst zurückgeht und den Kurfürsten Fahrlässigkeit vorwirft. Erstere spitzte sich später, wie im Text gesagt, zu der Losung „ewig-einig“ zu, der anderen ist diese Version völlig fremd. Und nun beiden gegenüber die kaiserliche Tradition. Daher kommt es, daß de Thou die sächsische Ansicht vertrat, die Moriz nach Frankreich debitierte, und für die doch jeder urkundliche Nachweis fehlt, um dann von Perizonius schlagend widerlegt zu werden, wie er den Avila geschlagen hatte, von dem der Hesse Korthold so schön sagt: *neque aliter rem ullus alius scriptor narrat praeter Avilam, qui pudendo figmento ipsum, Landgravium, proprio manu perscripsisse adserit, quem vero jam depexum dedit Thuanus*. Dem Sleidanus, natürlich, der das hessische Material benützte, ist die Wortvertauschungs-Version fremd. Für jene erste Periode der Kontroverse enthält Hortleder im 2. Bande, S. 579 ff. schon ein reiches Urkundenmaterial als Unterlage. Voigt (s. Ende dieser Anm.) sagt mit Recht von ihm, er sei „die Grundlage der früheren Darstellungen, deren noch keine sie gänzlich entbehren konnte“, und sie genügte auch mit Lanz, um die Aufklärungen zu geben, welche z. B. Ranks Reformationsgesch. Bd. IV S. 382 enthält. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstand eine zweite Hochflut von Schriften, die sich unsrer Frage widmen. Namentlich Justus Korthold de Philippo Magnanimo injuste captivo, Gießen, 1747 und Kuchenbecker *Analecta Hassiaca, collectio XI*, Marb. 1740, die neben Mogen zumeist in Betracht kommen. Weit aus das Gediegenste ist aber J. S. Bachmann, *Zwölf Urkunden* etc., Mannheim, mit Akademischen Schriften, 1768, der das Zweibrückener Material (aus dem Archiv von Philipps Schwiegerjohn!) herausgab. Bachmann genügt mit dem vorgenannten Material vollkommen, die Angelegenheit zu klären. Jedenfalls brauchte man nicht, wie die sonst treffliche Schrift über das Interim S. 13 äußert, „Fleiß und Turban, um zu erkennen, „daß der Kaiser entschlossen war, den Landgrafen wenigstens eine Zeit lang in irgend einer Art von Haft zu halten“. Die Korrespondenz bei Lanz erhebt das ja vielfach über jeden Zweifel. Was meine Untersuchung leistete, ist 1) die Erbringung des negativen Beweises gegen die Möglichkeit der Wortvertauschung aus Philipps Korrespondenz; 2) die genauere Festlegung der Grenze, wo der mündliche Trug, den Kuchenbecker allein verantwortlich machen wollte: (*voce Atrebatensem [Aras] promississe „Landgravium ab omni carcere tutum fore“*) anfang, und der schriftliche ihn aufnahm. Daher hielt ich mich im Rechte, meiner Zusammenfassung in der Quartalschrift des hess. Geschichtsvereins, 1890,

beizufügen: „Soweit war der Vortrag ausgearbeitet, als mir die neue Veröffentlichung von Jßleib über unser Thema (Neues Archiv für sächs. Geschichte, 1890) vor wenigen Tagen in die Hände kam. Sie konnte mich nicht veranlassen, auch nur eine Silbe zu ändern — zumal die Korrespondenz mit beiden Kurfürsten mir ja aus der Philippinischen bereits vorher bekannt war (nur, was hier Reinschrift, dort Konzept; was hier Konzept, dort Reinschrift). Denn wenn Jßleib auch das weniger belängliche Material der Vorverhandlungen zwischen Kaiser und Kurfürsten darbietet, so ist er dagegen in der kritischen Beurteilung der Frage, worin bestand der Trug eigentlich, unsres Grachtens, nicht hinreichend weit vorgedrungen.“ Wertvoll ist noch Georg Voigts Arbeit (Abhandlungen der Rgl. Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 16. Phil. histor. Kl. VI, Leipzig, 1874), indem er namentlich nachweist, daß Günderrödes diarium erst von Mogen seinen Namen erhalten habe und in der That von Bing und also in dem Sinne von Landgraf Philipp sei, wie Avilas Geschichte des schmalzeldischen Feldzugs von Karl V. Auffallend ist nur, daß Voigt den Wigand Lauze nicht berücksichtigt und in die Untersuchung dieser komplexen Frage hineinzieht.

¹¹⁾ (Z. S. 39). Er zitiert Hieronymus, Augustin, Eusebius, Tertullian und Cyprianus (verschriebene Crispinus, Brief fragl. Datums — ob 7. oder 27. Aug.; im Text heißt es „heut den 25. Aug.“).

¹²⁾ (Z. S. 39). Das Schreiben ist nach einem Aktenvermerk im Haus- und Staatsarchiv trotz seiner höchst persönlichen Adresse „wohl nicht in die Hände des Kaisers gelangt“. Hier will er sich wiederum sub. 3 a. der Regierung verzeihen, sein Land den Söhnen zustellen, etliche Jagdhäuser vorbehalten, nie außer Landes reiten. Es ist dies das „graußame Erbieten des Mannes“, das die hessischen Statthaltereiräte so völlig perhorreszieren und das Rudolf Schencken das Statthalteramt zeitweis verleidete.

^{13a)} (Z. S. 40). Der Kaiser hat selbst eine dahingehende Erklärung an den Augsburger Reichstag gelangen lassen, hat die beiden Kurfürsten öfter in diesem Sinne schroff bedeutet. Man vergl. auch Lanz II S. 587 (Arras an Königin Maria): „sa m^{te} impériale sest ressolue que puisque lon estoit passe (passé) si avant, il convenoit sasseurer de la personne du landgrave pour le moins jusques a ce que les fortz de sou pays fussent demoliz, lartillerie et municions rendue et lobligacion des subjetz passe (NB!) et le surplus du traictee que se peult promptement accomplir“. Der Kaiser habe den Kurfürsten sehr verargt, quils vouloient charger sa m^{te} de faire contre sa parole — faisant grant cas de linjure que en cel ilz faisoient. Nie habe der Kaiser die verlangte Deklaration resoliert.

^{13b)} (Z. S. 40). Ein schönes Wort, von dem Bischof von Trient stammend, sei hier bewahrt. Reinhard Abel, dem man so wenig Loyalität im Befreiungswerk zutraut (cf. Abg. 8b)), war bei ihm und hat ihn höchst willig zur Fürbitte gefunden: „ich bin ein Pfaff, aber doch stolz genug, dazu ein Deutscher und hätte gern, durch meine Fürbitte sei der Landgraf erledigt“. 12. Mai 1549.

^{13c)} (Z. S. 40). Man müßte die ganze Korrespondenz ausschreiben, wenn man alle Beweise geben wollte, wie ehrlich es Philipp mit der Erfüllung der Kapitulation meinte.

¹⁴⁾ (Z. S. 40). „Seid Männer“; „habt ein Mannesherz“; „seid nicht so fleinnützig!“ u. dgl. kehrt immer wieder.

¹⁵⁾ (3. S. 40). Das Schreiben ist eines der bedeutendsten an seinen Sohn Wilhelm; ihm kommt für die kirchengeschichtliche Frage das jetzt von Herrmann l. c. S. 175 veröffentlichte gleich, aus dem ich bereits 1890 bewiesen hatte, daß in Hessen Konfirmation bestand. (Quartalbl. des Hess. Geschichtsvereins, 1890, S. 107.)

^{15a)} (3. S. 41). Berse liebte der Landgraf auch sonst seinen Briefen einzuflechten, so mit Bezug auf Joachims Geldforderungen (er erhielt einmal von Hessen 6000 fl. um eine Reichstagsreise in Philipps Angelegenheit zu thun). „So Ihr nicht verlangt den alten, Mocht Ihr das gelt wohl behalten, Dann Umbter seindt wieder zu lehen und zu erlangen, Da sonst das Geld nit ist zu empfangen.“ (18. Jan. 1550.)

^{15b)} (3. S. 41). Es war doch gar Ernst mit der *sévérité*! Kaiser Karl gab Biglius genau an, wie er Philipp das Torturieren insinuieren solle. (Lanz III p. 16): *le comminant, sil ne le dit de gre, lon le luy fera faire par force, luy tenant en ce le point de la severite, accompagnant jcelle de usage et faisant semblant de commencer a cest effect aucuns apprestes (!), parlant en oreille en sa presence au capitaine de sa garde et autres moyens que jugerez convenir pour luy donner en crainte sans toutéfois expressement luy comminer la torture*, und p. 495 schreibt Biglius: *que le capitaine luy a souvent declaire, comme sa mte. entendat, que sur le dernier point l'on le touera (tuera) plustost que de le delivrer — s'il n'est avec le bon plaisir de sa mte.* Die entsetzliche Schreibweise ist ja begreiflich, nicht aber, daß Lanz geradezu Worte entstellt, z. B. *cheuaucheurs* statt *chevaux leg(i)ers* u. dgl. Daß Philipp mit einem Gegner, der sich wie ein Biehjude fränk zu stellen pflegte, wenn man ihm mit fatalem Anbringen kam, der ihm in Halle, als die Gefangenschaft perfekt war, zwar die Rückkehr in den *status quo ante*, aber ohne freies Geleit erlauben wollte — und diese Konzeßion bekleibt immer als Makel an Karls kaiserlicher Ehre —, den Seinen nur noch notariell festgelegte Verhandlungen erlaubte, ist begreiflich.

¹⁶⁾ (3. S. 43). Es ist ja eine starke Hyperbel, wenn sich der gefangene Philipp mit „Hob, dem geduldigsten Manne“ vergleicht. Aber wer in solchem Elend sitzt, daß er „viel lieber tod, denn lenger gefangen sein will“, Br. vom 27. Febr. 1551, nur „zwei Stunden frei und bei den Seinen möchte sein“, der wird, zumal wenn er Fürst und heißen Gemüts ist, nicht immer das Bild des Lammes an der Schlachtabank bieten. So war es unzart, wenn die Kurfürsten auf diese „ungedulden“ die längere Dauer der Haft, an der ihr Ungeschieß schuld war, zurückschieben wollten. Aber Philipp sagt gut mit einem Jägerbild, „wenn man den Hund hengen will, hat er Leder gefressen“. Vergleiche das altdeutsche Sprichwort bei Wackernagel: *föne demo limble so begunnit tir hünt leder ezzen* (ans Wild gehen).

^{17a)} (3. S. 44). Anders weiß ich die merkwürdige Briefstelle (Philipp an Wilhelm und die Räte vom 23. Okt. 1550), zweimal habe der Präsident von Neapel Philipps Buben auf der Straß gesagt: *dicas tuo principi, egrediatur*, nicht zu deuten. An die bekannte Meldefigur auf der Baseler Rheinbrücke im gelben Rock, unmittelbar vor Straßburgs Einnahme durch Louvois, die in elsässischen Lokalschriften (Pithon u. a.) erscheint, gemahnt eine Stelle vom 16. Okt. desselben Jahres: „So dann die Sach (Kommels Befreiungsversuch) in kurzem gescheen wird, so laßt einen hier auf die Wassen treten gegen meinem Fenster,

der einen roten Hut mit einer schwarzen Federn auffhabe und den dreimal zur Reverenz abthue.“ Heister (S. 102) bezieht das ganz proleptisch auf den Fürstenaufstand und behauptet, Philipp habe den Brief im Oktober 1551 geschrieben. Er hat den Brief nie gesehen.

17b) (Z. S. 44). Unpubliziert ist eines Augenzeugen, „Hans Schwans (sic) Aussage“ in Philipps Korrespondenz. „Du beginn ich zum erstenn heynen in garden gangenn. Danach pheylenbes (Philipp, einer der vier Befreier) — danach Hann. Dann ist Rommel einn zeimleyches Zeit außbleyben vnnnd doch in garden kommen: ob er vielleicht wegen des volks nicht hat zukommen mögen, kann ich nicht wissen. Bey (Wie) mir so eine lange weile gestanden hattenn und als verhoffen, unser gnädigster fürst wer zum garden hervorspringen Du hatt man an der Schleyssenn gearbeydt do seyenn weyl (viel) spanger mit dem spanigessenn Hauptmann kommen um solch schleyssenn auch zu beseychtigenn. Du hat seydh Romel (sic) umbgesehenn und der spaniger weylß wordenn und angefangenn: o gott mir seyenn verratten und verkauft. Vnnnd mit solchem wordt angefangen zu lauffenn und Han ihm nachgelaufen, dornach pheylenbes und ich zum lest. Du wir zu dem Dor naußs kommen lieff Rommel nach dem Pferd und philibs ihm nach aber Philipps bleyb bald. Du lieff Han und ich miteinander und ich schrey Han ann zum offtermalen: scheyß! wilcher sich wendt zum scheyssen du versack im dei boßenn (Büchse)“ — auf Hauptmann Guevaras Brust s. Lanz, Bericht der Königin Marie — „Du beger Han uf ein seyden“ (= evasit). — Die Brüsseler Akten enthalten nach den Regesten im Darmstädter Archiv ein ganz vollständiges Material über diesen Fluchtversuch vom 22. Dezember 1550. Besonders wertvoll müssen natürlich sein die *déclaration du porte-enseigne du corps anquel la garde du landgrave était confiée* (flamand) vom 22. Dezember und ein Bericht der Mecheler Behörden vom gl. Dat. Erstere ist wohl mit einem Stücke bei Lanz identisch (p. 436 dadurch de venderlinck (Machacac) van don Joan de Guevara te kennen genen zal der key. mts. v. 22. Dezbr. 1550. (Aus dem span. Original ins Blämische übersezt.) Hier ist der Sorgfalt Juans das ganze Verdienst der Entdeckung zugeschrieben; von der Büchse: „waruff d'een stelte zyn busse op de borste van den voirscreven don Joan, maer en wilde niet lossen“ (losgehen). Es war damals noch doncker, dat zy se niet en (noch mhd. Negativa!) konden geinden. — Auch ist die Nachricht interessant, daß wenn der Landgraf spazieren darf: staen al daer by hem twintich soldaten gewapent. Denn morgens um 9 Uhr und um 3 Uhr habe der Gefangene je eine halbe Stunde spazierengehen dürfen, weil in seinem jetzigen Logement sich kein geeigneter Raum zur Bewegung gefunden habe. Die List, welche der Landgraf zum Früheraufstehen benutzte, erinnert an die Briefstelle von der Arznei „Cassia, die ist gewiß“. dat men hem soude lasen affcomen des morgens een luttel vroeger, dan hy gewoenlijck was, dat hy seggen sonde, dat hy c a s s e fistulen (Pastillen!) genomen hadde, ande dat dye nyet wercken en sonden (wirfen könnten), judien hy nit een luttel wandelen enghinck“ (gienge).

18) (Z. S. 45). Im 31. Brief an Wilhelm und die Räte v. 18. Jan. 1550 heißt es, Philipp von Spanien solle Graf Philipps von Waldeck Tochter gerne sehen. „Nachdem nun der Kranke das Feuer in der Asche sucht, und ich weiß, daß Jungfrauen und Frauen bei großen Herren viel vermögen“ — solle man durch Mittelspersonen ihre Fürsprache suchen. cf. Brief vom 29. April 1550,

§. 90 desselben Faszikels stehen auch, von Philipp angegeben, „die Wort der Bitt des Freuleins von Waldeck“.

^{18b)} (Z. S. 45). Buchs Chronik gibt p. 111 ad. a. 1552 „die Brieflein, so L. Wilhelm an Ihn geschrieben, haben die Schneider in der Kleyder Nacht nähen müssen, und Philipp habe dann uff dem heimlichen Gemach uffgetrennt, geleszen, zerrißen und wider zugenehet“. — „Wann die heßliche Fuhrleuth Wein oder sonsten waar gehn Mecheln geführt, haben sich dieselbe bey seinem Logiment sehen lassen, so bald Er sie an der sprach (oberheßische Stimmen!!) vernommen, hatt er sie nach der Mast (Eichelmast) gefragt, und wie es sonst im Lande stünde. Sind ihme die auge voll waßer gelauffen. Man will sagen, daß der Adel gern, von dem mehrer theil, gesehen, daß der Fürst nimmer loß würde“.

^{18c)} (Z. S. 45). Eine Spur, die nach Spangenberg zu Margaretha v. d. Sahl läuft, enthält ein Stück im Brüsseler Archiv, nach dem Regest in Darmstadt: „Nro. 109, Brief von Philipp de Hamer an Viglius. Hamer soumettra une affaire au jugement du landgrave. (Allem.) Cassel, le 1. Juillet 1551. Hammer ist aber Frau Margarethens Pfleger. Daß sich nach Landgräfin Christinens Tode Wilhelm mit der Verbindung seines Vaters mit Margarethe aussöhnte, zeigt ein Brief an die hüzigste Verfechterin der mütterlichen Rechte, seine Schwester, Kurfürstin Agnes von Sachsen: „herzliebste Schwester, wir haben uns miteinander beredt, wir wollten unserm Vater schreiben, er solle nicht F. M. (Frau Margarethe) als eine Fürstin uns zum Nachteil und Schaden zu sich nehmen.“ Doch wolle solch ein Brief ihm jetzt nicht zukommen in seiner Not, da man Vater und Mutter ehren soll. „Auch ist unser Herr Vater Gottlob noch ein vermuglicher starker Mann und ahn ein frouw nit wol bleiben wird; nehm er dann eine andre und zeugte Kinder, die wurden dann gleich mit uns erben. So ist das Land schon gering und der Erben viel, wurden wir zu Bettlern werden.“ Darum will er nicht an ihn schreiben und bittet sie, es auch nicht zu thun. (Ohne Datum; zwischen Briefen vom 7. und 12. Mai 1549.)

^{18d)} (Z. S. 45). Daß Philipp seiner treuen Gattin mit herzlichster Pietät ergeben war bis zu ihrem Tode, zeigen seine Briefe, zumal nach ihrer Krankheit. Übereinstimmend mit der heutigen Therapie (aber schon Cassiodors in einer varia) rät er, „laßt sie Geißmilch sauffen“ (reichlich trinken).

¹⁹⁾ (Z. S. 46). Als der Kaiser Lazarus Schwendi nach Kassel sandte, die Obligation einzufordern, riet Philipp zum bewaffneten Widerstand. Die fürstliche Familie, die Staatsakten sollten nach Ziegenhain gebracht, ein zahlreicher junger Adel hineingelegt werden und Landgraf Wilhelm sollte, während sich die Feste bis zwei Jahre gegen alle kaiserliche Macht halte, mit Wilhelm Schacht ins Ausland reiten, Sukkurs holen. Heinz Lüders sei schon zu alt, könne aber die Feste wohl halten. Sollten die Gräben der gewaltigen Wasserfeste im Winter einfrieren, dann sei unterm Eis etwas Wasser abzulassen, da dann jeder Sturmversuch — ins Wasser fiele.

²⁰⁾ (Z. S. 46). Daß der Wald nicht „veröset“ werde, ist doch die Haupt Sorge. Fahren doch die Kasseler Bürger mit Schlitten in den Habichtswald, Holz stehlen, und die Wilderer liegen schließlich „zu hausen“ im Eisen, da denn die Räte einen Unterschied machen wollen zwischen dem Bauer, der ein Wild

in Abwehr erschlägt und den Wildknappern. Aber Philipp droht ernstlich „wer ein Sau scheust, dem soll man eine Sau auf den Backen brennen“.

²¹⁾ (Z. S. 48). Eine Darstellung mancher hier verhandelten Fragen findet man bereits in dem Sammelwerk von Klünzel-Soldan, Geschichte von Hessen, von meiner Hand; daher ich mich nur auf Ersuchen der Redaktion zu der vorliegenden Ausarbeitung entschlossen habe.

Gießener Studententum

in der Frühzeit der Universität¹⁾

(1605—1624)

von

Dr. Wilhelm Martin Becker.

Wer über die Geschichte des Gießener Studentenlebens Untersuchungen anstellt, der wird das Material ungleich verteilt finden. Er wird sehen, daß für manche Seiten studentischen Lebens in gewissen Zeiträumen die Aufschlüsse fast völlig fehlen, weil die Akten im Laufe der Zeit verloren gegangen sind, während für andere das Material in Mengen vorhanden ist. Jedenfalls bietet das hiesige Universitätsarchiv und das Darmstädter Staatsarchiv des Interessanten genug über diese kulturgeschichtlich wichtige Seite der Gießener Universitätsgeschichte. Ich möchte hier auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials nicht ein Bild zeichnen von einer großen Epoche akademischen Lebens, sondern mich beschränken auf die Darstellung studentischen Wesens und Treibens auf unserer Hochschule in der kurzen Periode von ihrer Gründung als akademisches Gymnasium im Jahre 1605 bis zu ihrer Suspension im Mai 1624, von wo an das Leben der Gießener Universität sich wie durch eine Seelenwanderung — wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt²⁾ — im Rahmen der Marburger Hochschule fortsetzte. Für diese 19 Jahre bietet sich, wenn auch kein in jeder Richtung, so doch ein im Wesentlichen ausreichendes Aktenmaterial für unsere Zwecke.

Der Inhalt dieses Materials wird es mit sich bringen, daß ich über manche Seite des Studentenlebens, die man sonst mehr

¹⁾ Der hier in etwas veränderter Form und mit den nötigen Quellen nachweisen im Druck erscheinende Vortrag wurde am 13. Februar 1902 im Oberhessischen Geschichtsverein gehalten.

²⁾ Lotichius (*Oratio super fatalibus academiarum in Germania periculis*, Rinteln 1631, S. 79) nennt den Vorgang „Pythagorice loquendo“ eine μεταμύωσις.

hervorhebt, hier weniger sagen kann, während andere Seiten, von denen man in der allgemeinen Geschichte des Studententums weniger hört, schärfer beleuchtet werden können. Ich glaube hierzu auch deshalb berechtigt zu sein, weil wir uns hüten müssen, die allgemeine Entwicklung studentischen Lebens nun unbesehen auch für die einzelne Universität vorauszusetzen; jede Universität hat ihre Eigenart, die Studentenschaft jeder Hochschule ihre individuelle Entwicklung, die manche auf anderen Hochschulen dominierende Eigentümlichkeit in den Hintergrund drängt.

Eine Gefahr birgt die Art des archivalischen Stoffes für unser Gebiet in sich, der mancher Darsteller akademischer Zustände schon verfallen ist. Diese Disziplinarakten, Rektoratsedikte, Visitationsberichte enthalten fast nur die Seite studentischen Lebens, die zu Klagen Anlaß gab. Die ruhige Thätigkeit des fleißigen Studenten, die ernste Arbeit der studierenden Jugend, sie tritt in den Akten völlig in den Hintergrund. Und doch ist in jener Periode in Gießen ernst gearbeitet worden. Viele der lutherischen Theologen, die in der Periode des dreißigjährigen Krieges hervortraten, einige namhafte Juristen und Staatsmänner, auch ein oder der andere bekannte Philologe und Schriftsteller haben in jener Zeit kürzer oder länger hier gewohnt und zu den Füßen eines Winkelmann und Menzer, eines Antonii oder Frider, oder des Linguisten Helvicus und des Botanikers Jungermann gegessen¹⁾. Wir könnten dies genau nachweisen, wäre uns nicht beinahe die ganze Matrikel der ersten Zeit verloren; aber gelegentliche Erwähnungen in den Schriften manches bedeutenden Mannes lassen erkennen, daß er sich gern und dankbar an seine Gießener Studentenzeit erinnerte. Aber neben diesen fleißigen Studenten war mancher, der nach der Mode der peregrinatio academica²⁾ bald auf der, bald auf jener Hochschule kurze Zeit verweilte, und dem das Genießen des Studentenlebens

¹⁾ Ich nenne nur die Theologen Feurborn, Haberkorn, Wilh. Leyser, Myslenta, Herdenius; die Staatsmänner A. Wolff v. Lodenwarth, Liebenthal, Reinkingf, den Philologen Freinsheim; J. B. Schupp war Schüler des Pädagogs.

²⁾ Vgl. hierüber Tholuck, Das akad. Leben des 17. Jahrhds., I, 305 ff. Ein Beispiel aus Gießener Kreisen: Ein gewisser Berthold Hagen, der seit 1608 als Advokat in Gießen, um 1620 als Universitätsnotar vorkommt, hat nach Ausweis seines auf der Universitätsbibliothek (als Handschr. Nr. 1217) aufbewahrten Stammbuches zwischen 1599 und 1604 die Universitäten Marburg, Jena, Leipzig, Wittenberg, Frankfurt, Helmstädt, Erfurt, Heidelberg, Tübingen, Freiburg, Basel und Straßburg besucht.

natürlich näher lag, als ein geordnetes Studium¹⁾. Überhaupt sammelt sich viel wildes Volk auf der Hochschule, unbändige Gefellen, die bald hier, bald dort immatrikuliert, überall sich durchzuschlagen suchen, sei es durch Schuldenmachen, auf Kosten der Anderen, sei es auf Kosten der sparsamen Eltern, aber ohne irgend ein Ziel zu erreichen. Unter denen, die beim Ausbruch des großen Krieges dem Kalbfell folgten, war mancher verbummelte Student.

Die Universität Gießen hat nie zu den größeren Universitäten Deutschlands gezählt. Eine sichere Frequenzziffer läßt sich zwar für Gießen ebensowenig wie für irgend eine Universität des 17. Jahrhunderts feststellen, denn die Matrikel verzeichnet nur die Zugänge; niemals aber war die akademische Behörde selbst darüber unterrichtet, wieviel der Eingeschriebenen sich zu einer gewissen Zeit wirklich noch auf der Hochschule aufhielten, und wieviele vielleicht nach Wochen, vielleicht nach Monaten, vielleicht erst nach Jahren, die Stadt wieder verlassen hatten. Nur einzelne Angaben lassen uns einen Einblick in die Kopfzahl gewinnen. Bei der Eröffnung des akademischen Gymnasiums im Jahre 1605 waren 200 Scholaren anwesend²⁾, worunter 70 Schüler des Pädagogiums³⁾. Die starke Immatrikulation der nächsten Jahre⁴⁾ ließ die Zahl bald anwachsen, sodaß bereits 1608 über Wohnungsmangel geklagt wird⁵⁾. Die Zunahme der Frequenz scheint dann angehalten zu haben, bis die Pest, die damals fast jedes Jahr in Gießen auftrat⁶⁾, im Herbst

¹⁾ Ein Gießener Professor, Kitzel, beschreibt ihr Verhalten i. J. 1615 mit folgenden Worten: „... nobilitate generis aut divitiis inflati studia contemnunt, vel per inanem sapientiae persuasionem semet ipsos doctos aut sine magistro sese eruditos fieri opinantur, publicas lectiones aspernantur, diu noctuque vagantur, aliis molestias inferunt, procacitate impudicarum mulierum animos suos a studiis abalienari patiuntur, in medium diem usque stertunt adeoque crapulae otio aliisque vitiis indulgent.“ (Handsch. 1242 der Univ.-Bibl. Gießen.)

²⁾ Vermerk auf dem Konzept der Eröffnungsrede Joh. Strupps, Staatsarchiv Darmstadt (im folg. zitiert St. A. D.) 2. (Die Zahlen bei St. A. D. verweisen auf die Konvolutnummer der Archivabteilung „Landes-Universität“).

³⁾ Erwähnt in einer gedruckten Bekanntmachung des Pädagogs v. 1613 Okt. 18 (St. A. D. 8). Von ihnen sind nach Heppe, Beiträge z. Gesch. und Stat. d. hess. Schulwesens (1850), S. 11, 60 aus Marburg ausgewanderte Schüler.

⁴⁾ Vgl. die Gießener Matrikel, Ausg. von Klenitz und Ebel, S. 170 ff.

⁵⁾ Univ. an Landgr. Ludwig 1608 Apr. 20. (St. A. D. 2).

⁶⁾ So 1606, 1609, 1611, 1612.

1613 die Universität gänzlich zerstreute¹⁾. Zuerst hoffte man, eine geordnete Verlegung der Hochschule vornehmen zu können, und faßte dafür Grünberg und Staufenberg ins Auge²⁾, aber die allgemeine Flucht der Professoren und Studenten aus dem verpesteten Gießen vereitelte jeden Verlegungsplan; erst im Oktober, beim Eintritt kühleren Wetters, konnte man an Wiedereröffnung der Vorlesungen in Gießen denken. Von diesem Schlag erholte sich die Universität aber im Laufe der Jahre wieder. 1617 sollen in der ersten Jahreshälfte 150 Studenten inskribiert worden sein³⁾; die Zahl der in diesem Jahre anwesenden adligen Studenten stellte die Universität mit Stolz auf 75 fest⁴⁾. Den Höhepunkt der Frequenz scheint das Jahr 1618 zu bilden, in dem Häuser und Wohnungen „sehr überfüllt“ waren⁵⁾. Gewisse Zahlenangaben in den Akten lassen es gerechtfertigt erscheinen, wenn wir die Frequenzziffer für dieses Jahr vielleicht auf 500—600 ansetzen. Dann beginnt der Rückgang; die Deuerung, die Kriegsunruhen, die schlechte Disziplin in Gießen und nicht zuletzt der Zwist der Professoren verleiteten den jungen Studenten die hiesige Hochschule⁶⁾. Vollends die direkte Bedrohung Gießens durch den „tollen Herzog“ Christian von Braunschweig im Dezember 1621 und Mai 1622 veranlaßt eine allgemeine Flucht der Studenten⁷⁾, sodaß manche Professoren ihre Vorlesungen schließen mußten. So würde der Rektor Windelmann, als er beabsichtigte,

¹⁾ Akten St. A. D. 4.

²⁾ Letzteres für die theol. und mediz. Fakultät, der Raum erwies sich jedoch als zu klein; Grünberg war selbst verseucht. Auch in Lollar, Linden, Echzell, Kirchgöns, Langgöns, Leihgestern, Buzbach, Nidda, Echotten konnte für die Universität oder eine Fakultät keine Unterkunft gefunden werden; Melsfeld galt als verseucht. Einige Professoren zogen nach Frankfurt, andere nach Wehlar, Studenten nach Wehlar und Marburg. Prof. Helvicus schrieb am 9. September aus Frankfurt an Höpfer in Leipzig: „Academia nostra a pestis contagione non leve vulnus accepit per menses aliquot, unde dilapsi professores, nec constat, quando in integrum restitui queat. Spem tamen facit loci salubritas non exignam fore, ut ingruente frigore vulnus coalescat. Magna enim pars studiosorum, quae Marpurgum secessit, hoc ipsum exspectat.“ (Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 122.)

³⁾ Univ. an L. Ludw., Juni 12. (Univ.-Archiv Gießen — U.-M. G. — C. XIV, 4).

⁴⁾ St. A. D. 6.

⁵⁾ „Gebrächen, so bey der univ. furfallen“, 1618 Juni (St. A. D. 6).

⁶⁾ Visitationsprotokolle von 1619 ff. (St. A. D. 6.)

⁷⁾ Lib. fac. med. I (U.-M. G.), fol. 54; Visitationsabschied 1622 Aug. 19. (U.-M. G. Adm. Rechnungsabschl.).

ein Fähnlein Studenten zur Verteidigung Gießens auf die Wälle zu führen¹⁾, imfalle eines Angriffes kaum großen Erfolg gehabt haben. Immerhin waren bei der Suspension der Universität im Mai 1624 wieder 200 Studenten in Gießen²⁾.

Man würde irren, wenn man annähme, diese Studentenschaft habe sich — der Eigenschaft der Universität als Landesuniversität entsprechend — vorwiegend aus Oberhessen und Söhnen der Obergrafschaft Katzenelnbogen zusammengesetzt. Ganz im Gegenteil. Die Reste der Matrikel, die sich erhalten haben, zeigen eine Teilnahme der Hessen-Darmstädter nur in der Höhe von etwa $\frac{1}{10}$ der ganzen Zahl, während Westfalen, die braunschweigisch-niedersächsischen Gebiete und die Ostseeländer höhere, Dänemark und die schwäbischen Lande fast gleich hohe Prozentsätze aufweisen. Noch wirkte der alte universale Charakter der Universitäten nach, die erst in dieser Periode im Begriff waren, sich allmählich durch die Bildung der Landeskirchen in Landesbildungsanstalten zu wandeln³⁾. Auch waren die hessen-darmstädtischen Gebiete noch gar nicht imstande, so viele Studenten zu liefern, daß eine Landesuniversität vorwiegend aus ihnen beschickt werden konnte. Im übrigen regulierte sich der Zugang der Studenten — wie die genannten Gebiete bereits zeigen — wesentlich nach der Herkunft aus religiös mit Gießen übereinstimmenden Ländern; hauptsächlich lutherische Gebiete schickten ihre Söhne auf die Gießener Hochschule, wo der Geist extremsten Luthertums ja damals unumschränkt herrschte.

Das Alter der Studenten ist sehr verschieden; es treten Altersunterschiede auf, die wir heute nicht mehr kennen. Zwar bezieht der Student in jener Zeit, ähnlich wie heute, gewöhnlich die Universität mit 17 bis 18 Jahren. Aber es gab auch Ausnahmen, in denen mit 14 Jahren der Student zur Hochschule kam, ja noch früher, wenn auch elf- und zwölfjährige Studenten etwas Seltenes waren⁴⁾. Bei vornehmen Studenten nahm man Rücksicht. Im Jahre 1608 wurden in Gießen zwei Prinzen von Schleswig-Holstein immatrikuliert⁵⁾, von denen der eine 13, der andere 14 Jahre alt war. Charakteristisch ist auch eine gelegentliche Äußerung eines

¹⁾ Vgl. Gießener Wochenblatt 1771, S. 107; Gießener Intelligenzblatt 1795, S. 118; hiernach Nebel in Justis Vorzeit 1828, S. 146 f.

²⁾ Gewes. Rektor und Prof. an L. Ludw. 1624 Mai 27. (St. H. D. 6).

³⁾ Vgl. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts² I (1896), S. 249 ff.

⁴⁾ Vgl. Tholud I, 198 f.

⁵⁾ Klewitz-Gbel S. 175.

Professors aus dem Jahre 1619: „Die erwachsenen studiosi und candidati studiren sehr privatim“¹⁾. Daneben kommen alte Studenten recht häufig vor, wie aus der mitunter sehr langen Studiendauer (s. u.) sich ergibt; auch Verheiratete scheinen nicht selten gewesen zu sein.

Der neu ankommende Student war verpflichtet, sich innerhalb 9 Tagen beim Rektor zu melden, um sich in die Matrikel einschreiben zu lassen²⁾. Versäumte er dies, so verfiel er in eine Geldstrafe. Dennoch ließen sich viele nicht immatrikulieren, um die Inskriptionsgebühren von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. zu sparen³⁾, und sie blieben, da die Kontrolle fehlte, meistens unentdeckt. Hatte der Student schon auf andern Universitäten studiert, so stand der Immatrikulation nichts im Wege. Kam er jedoch erst von der Schule, so mußte vorher die Deposition an ihm vollzogen werden. Wir sind über die Handhabung dieses Brauches in Gießen für diese Zeit zwar nicht näher unterrichtet, aber wir wissen, daß er auch geübt und bei denen, die das Pädagog besuchten, ehe sie zur Universität übergingen, schon beim Eintritt ins Pädagog vollzogen wurde⁴⁾. Es war jener sonderbare Ritus, mit dem der Neuling symbolisch seines früheren unvollkommenen Wesens entkleidet und zu einem neuen Menschen gemacht werden sollte⁵⁾. In lächerlichem Aufzug wurde der Bean — so hieß der Neuling —, einen Hut mit Hörnern auf dem Kopfe, an die Stätte der Deposition geführt. Dort wurden ihm unter mancherlei grotesken Gebräuchen diese Hörner abgeschlagen. Dann wurde ihm der sog. Bacchantenzahn ausgerissen, sein Körper unsanft mit unförmlichen Werkzeugen, Säge, Beil und Hobel bearbeitet, ihm mit Schwamm und Schere symbolisch ein menschliches Aussehen gegeben. Schließlich wurde er noch einem scherzhaften Examen unterzogen und dann feierlich vom Beanen oder Bacchanten zum Studenten ernannt. Die Deposition war auch hier, wie damals überall, eine amtliche Handlung. Gewöhnlich fungierte als Depositor

¹⁾ Visitationsprotokoll 1619 (St. A. D. 6).

²⁾ Vgl. die Bestimmungen über die Aufnahme bei Wasserichleben, die ältesten Privilegien und Statuten der Ludoviciana, Gieß. Univ.-Progr. 1881, S. 15 u. 21.

³⁾ Mehrfache Aufforderungen an die Säumigen sind erhalten. Vgl. für 1609 die Schrift „Johannis Georgii heredis Norwegiae, ducis Sleswici, Holsatiae . . . regimen academicum in ill. Hessorum Giessena 1609“ (1610), S. 43 u. 105.

⁴⁾ Gutachten des Pädagogiarchen Scheibler, 1624 Juni 2. (St. A. D. 6).

⁵⁾ Vgl. Fabricius, die akad. Deposition (1895).

ein Bedell, der dafür auch eine Gebühr zu beanspruchen hatte¹⁾. Zum Unterschied von anderen Universitäten jedoch scheint hier der Dekan der philosophischen Fakultät nicht mitgewirkt zu haben.

Ein heiterer Vorgang, der sich gegen Ende unserer Periode in Gießen abspielte, zeigt einerseits den Zusammenhang der studentischen Deposition mit ähnlichen Aufnahmegebräuchen im Kaufmannsstande, andererseits wie wichtig der Gießener Studentenschaft die Wahrung ihrer Standesehre gegenüber jenem erschien. Ich teile die Geschichte daher mit, wie sie Freinsheim in einer Rede in Upsala 1645 zum Besten gegeben hat²⁾.

Ein Student, so erzählt er, schloß sich der Gesellschaft einiger zur Frankfurter Messe ziehenden Kaufleute an, um mit ihnen nach Gießen zu reisen. Diese nahmen ihn auch in ihre Reisegesellschaft auf und begannen ihn in ihrer Weise³⁾ als Neuling zu hänseln (hansellare). Der Student läßt sich das gefallen, beschwert sich aber bei seiner Ankunft in Gießen bei befreundeten Studenten über die ihm widerfahrene Behandlung. Diese versprechen ihm Genugthuung zu verschaffen und bereden ihn, zu den Kaufleuten zurückzukehren. Als der Student nun in der Herberge bei den Kaufleuten zu Tische sitzt — jedoch als Neuling unten an —, und diese mit ihren Spöttereien fortfahren, öffnet sich plötzlich die Thür, und es erscheint ein Hause verummter Gestalten, in den Händen Säge, Beil und sonstige Depositionsinstrumente⁴⁾. Die Kaufleute glauben zuerst, es handle sich um einen Aufzug ihnen zu Ehren, aber sie werden bald eines Besseren belehrt. Einer von den Vermummten faßt den neben dem Gehänselten sitzenden Kaufmann am Arm und zieht ihn mit sich; der glaubt an einen Irrtum und weist auf den Studenten, der sei der Richtige. Aber er erhält eine ungeheure Maulschelle, und der Vermummte schreit ihn an: „Was, du unverschämter Bean kommst auf unsere Hochschule und verweigerst die Deposition?“ Die Kaufleute springen auf und rufen aus den Fenstern um Hülfe, einige suchen nach ihren Waffen, finden sie aber bereits in den Händen der Eindringlinge. Auf deren Befehl darf sich keiner von ihnen mehr rühren, und einer nach dem andern von den Kauf-

¹⁾ So war es wenigstens später in Gießen.

²⁾ Freinsheimii Orationes (1662), S. 142 ff.; auch bei Schade im Weimariſchen Jahrbuch VI. (1857), S. 409, Anm. 187.

³⁾ Über das Hänseln der jungen Kaufleute vgl. Schade a. a. O. S. 408 ff.

⁴⁾ „Cum securi, serra totoque illo cetero adparatu, quo membra beanorum ad convenientem studiosis habitum depositoris arte ac labore dedolantur“.

leuten wird vor den Augen des gehänselten Studenten der Deposition unterworfen, wobei die Schläge nicht gespart werden. Erst am Abend verschwinden die Vermummten nebst dem Studenten mit der Mahnung: „Wenn die Kaufleute nicht von den Studenten deponiert sein wollen, dürfen sie keinen Studenten hänseln“.

Nach dem Vollzug der Deposition konnte der junge Student immatrikuliert werden. Mit der Einschreibung durch den Rektor und der Ablegung des Handgelöbnisses auf die akademischen Geseze trat er den Nichtstudenten gegenüber in die vollen Rechte und Freiheiten eines Studenten ein. Diese Freiheiten¹⁾ hoben den Studentenstand als einen ganz besonders bevorrechteten über die Bürgerschaft empor. Kein bürgerliches Gericht konnte ihn vorfordern, nicht einmal als Zeugen, nur vor seinem Rektor stand er zu Gericht, in ihm hatte er seine Obrigkeit, von der nur direkt an den Landesherrn appelliert werden konnte. Nur nach akademischen Satzungen konnte gegen den Studenten verfahren werden, es sei denn, daß er sich eines Kriminalverbrechens schuldig machte; dann hatte er sein Recht von fürstlichen Beamten zu nehmen; aber auch dann sollte er milder bestraft werden als ein Nichtstudent²⁾. Von bürgerlichen Abgaben war der Student frei, und zollfrei gingen seine Bücher und die Lebensmittel, die er von Hause bekam, durch das Land. Ein besonderes Vorrecht des Gießener Studenten bildete das Recht der freien Jagd auf hohes und niederes Wild in der ganzen Gießener Gemarkung³⁾.

Diese Vorrechte vor dem Bürger mußten einen großen Standesstolz im Studenten hervorrufen; er dünkte sich etwas Besseres als der Bürger und trat ihm mit Anmaßung gegenüber. Ganz besonders trug es auch zur Hebung des Standesbewußtseins bei, daß

¹⁾ Vgl. außer den Privilegien bei Wasserjchleben S. 12 f. die von den Gießener Professoren Hunnius (1617) und Liebenthal (1620) verfaßten Abhandlungen de privilegiis studiosorum.

²⁾ Dies verlangt wenigstens Liebenthal a. a. O., fol. C₃: „Mitius sunt puniendi quam alii“, und fol. C₄: „Scholaris in notabili furto deprehensus non poena mortis ut fieri posset, sed exilio aut relegatione punitur“. Folgerichtig wurde 1617 ein Student, der einen Kommilitonen erschossen hatte, „ab ordinaria poena homicidii absolviret, aber doch in 200 rthlr. straf beneben den gerichtskosten condemniret“ (U.-A. G. Extr. prot. rect. 1617).

³⁾ Wasserjchleben S. 12. Daß die Ausübung der Jagd durch Studenten nicht ohne Opfer an Menschenleben abging, zeigt ein von Prof. Hunnius überlieferter Fall (De jure venandi (1617), in *Thasv. Fritsch, Corpus jur. venatorio-forestalis* I (1702), 247).

zeitweise ein Student, allerdings nur ein solcher von hoher Geburt, das Rektorat bekleiden konnte; es war dies ein Überrest aus den Zuständen der mittelalterlichen Universität, aus dem passiven Wahlrecht der Studenten¹⁾, der sich in das 17. Jahrhundert hinüber gerettet hat und allmählich in das heutige Titularrektorat fürstlicher Personen übergeht.

Vom Bürger unterschied sich der Student schon in der Tracht ganz und gar. Trotz aller Mahnungen, die zu einer „ehrbaren“ Tracht aufforderten, puzte sich der deutsche Student jener Zeit so martialisch als möglich heraus²⁾. Weite, vielfach geschlitzte Bluderhosen, kurzes spanisches Wams, kurzer Mantel, ein großer Hut mit Federn, oder ein breites Barett, an der Seite der lange Raufdegen mit unförmlichem Griff, so stieg der Bursche durch die Straßen des alten Gießen. Auch Schußwaffen wurden häufig geführt. Anfangs hatte man beabsichtigt, den Studenten das Führen von Waffen überhaupt zu verbieten; aber man fand, daß ein solches Verbot mit dem Jagdrecht sich gar zu schlecht vertrüge, und gab die Waffenführung wie auf andern Hochschulen frei³⁾. Doch sollte innerhalb der Festung wenigstens nicht geschossen werden⁴⁾. — In der Begleitung des Studenten, besonders des vornehmen, haben wir uns den Studentenjungen, famulus, vorzustellen, der als Diener dem Studenten aufwartete⁵⁾, oft aber selbst Student oder Schüler gewesen sein muß. Eine Anzahl dieser Diener finden sich als famuli in der Matrikel. Angesichts des großen Unfugs, den die Jungen verübten, wird 1619 vorgeschlagen, man solle keinen mehr für einen Jungen passieren lassen, der nicht actu studens, also Student, sei; sonst müsse man neben dem akademischen Karzer noch des Schultheißen Gefängnis für sie mieten⁶⁾.

Wie stellte sich nun der Student zu seinem Studium?

Die Herkunft der Studenten aus den verschiedensten Ländern bedingte verschiedene Vorbildung. Die Kenntnisse, die einer auf die

¹⁾ Vgl. Kaufmann, Gesch. d. deutschen Universitäten II, 54.

²⁾ Vgl. Tholuck I, 134; Dolch, Gesch. des deutschen Studententums S. 223.

³⁾ Proff. Winkelmann u. Menzler an Oberamtm. v. Busse u. Superintendenten Angelus 1605 Sept. 2. (St. N. D. 2).

⁴⁾ Wasserleben S. 23 Art. 15.

⁵⁾ 1619 hören wir, daß die Jungen das Brennholz für die Einwohner Gießens verteuern, indem sie den Transporten entgegenlaufen und den Bedarf ihrer Herren im voraus decken. Visit.-Prot. 1619 (St. N. D. 6).

⁶⁾ Visit.-Prot. 1619.

hohe Schule mitbrachte, waren oft sehr gering. In die Forderung eines allgemeinen Reifenachweises war nicht zu denken; nur für die wenigen, die das Gießener Pädagog durchlaufen hatten und „eximiert“ worden waren, konnte ein solcher als erbracht gelten. Die Statuten schrieben zwar vor, daß der Rektor mit den Ankommenden vor der Immatrikulation ein kleines Examen anstelle und sie dann je nach der gezeigten Fassungsgebe dem Pädagogium oder der Universität zuweise¹⁾. Doch ist es erklärlich, daß der Rektor bei großem Andrang oder Überhäufung mit sonstigen Geschäften wohl ein Auge zudrückte oder die Prüfung ganz unterließ, namentlich wenn der Betreffende Fürsprecher hatte²⁾. Besonders Adlige, auf deren große Anzahl die Universitäten damals stolz waren³⁾, durften nicht durch rigoroses Auftreten abgeschreckt werden; für sie war auch der Pädagogzwang gemildert⁴⁾. Bei den vorhin erwähnten Prinzen von Holstein läßt das Alter denn auch auf keine bedeutende Vorbildung schließen. Die Reden, die sie als Rectores magnificentissimi 1609 und 1610 hielten⁵⁾, waren wohl nur auswendig gelernte Arbeiten des Prorektors.

Man sollte meinen, daß dann wenigstens diejenigen Studenten, die auf dem Gießener mit der Universität verbundenen Pädagogium unterrichtet worden waren, sich durch gute Vorbildung ausgezeichnet hätten; und in der That dürfen wir dies für die erste Zeit annehmen, denn noch 1615 galt das Gießener Pädagog für eine Musteranstalt⁶⁾. Aber bald hören wir dennoch die Klage, daß die vom Pädagog „Eximierten“, d. h. zur Hochschule Entlassenen, nicht tauglich zum Studium seien, besonders da es an der ausreichenden Kenntnis der lateinischen Grammatik und Syntax fehle⁷⁾. Das

¹⁾ Wafferschleben S. 15 Art. 13.

²⁾ J. B. bei H. Frider (Klewitz-Ebel S. 187), für den sein Oheim, der Professor Frider, intercedierte. — Später mehrten sich die Klagen über mangelnde Vorprüfung des Ankommenden, „an dignus sit neque qui publicus fiat“ (Wiss.-Prot. 1620 (St. A. D. 6). Jedenfalls war es ein seltener Fall, daß ein bereits als Student Inskribierter wieder „ins Pädagogium gezogen“ wurde (Klewitz-Ebel S. 172).

³⁾ S. oben S. 60. Für Marburg in dieser Zeit: Zeitschr. f. hess. Gesch., N. F. XXIII (1898), S. 356.

⁴⁾ L. Ludw. an die Univ. 1609 Okt. 19. (St. A. D. 2).

⁵⁾ Die von 1609 in der S. 62 Anm. 3 angeführten Schrift.

⁶⁾ Vgl. Reinhardt, H. Hirtzwigii de gymn. Moenofrancof. ratione et statu ad B. Mentzerum epistola (Progr. des städt. Gymn. Frankf. a. M. 1891), S. 5.

⁷⁾ Wiss.-Prot. 1620; Wiss.-Instrukt. 1621 Apr. 30. (St. A. D. 6).

mußte natürlich damals, wo alle Vorlesungen und Disputationen in lateinischer Sprache gehalten wurden, noch mehr das Verständnis erschweren, als dies heute der Fall sein würde.

Bis zu einem gewissen Grade wurde diesen Mängeln durch eine Einrichtung abgeholfen, die der Privatlehrer. Jedem Studenten in jüngeren Semestern war vorgeschrieben, sich einen älteren Studenten, womöglich einen graduierten Magister, als Privatpräzeptor zu wählen, mit dem er das in der Vorlesung Gehörte repetierte, der seinen Studiengang überwachen und die Lücken seines Wissens ausfüllen sollte¹⁾. Durch diese Vorschrift, die unseren Begriffen von Lernfreiheit wenig entspricht, suchte man auf allen Hochschulen der allzugroßen Ungebundenheit zu steuern, die nach dem Abkommen des klösterlichen Bursenzwanges im 16. Jahrhundert einzureißen drohte²⁾. Die Präzeptoren hatten eine gewisse Verantwortung für die Thätigkeit ihrer Schutzbefohlenen. So finden wir, daß den Privatlehrern darüber Vorhalt gemacht wird, wenn die jungen Studenten unmethodisch höhere Kollegien hören, ehe sie die Grundlage in logicis gelegt haben³⁾. Es sei hier nur nebenbei darauf hingewiesen, daß das Institut des Präzeptors, den sich der junge Student meist aus der Zahl seiner Landsleute wählte, zum engen landsmannschaftlichen Zusammenschluß beitrug und den später so verpönten Nationen, wo sie sich bildeten, Vorschub leistete; ja es erscheint augenfällig, daß das Verhältnis des jungen Studenten zu dem gewählten älteren Landsmann zur Ausbildung des Leihburschenverhältnisses den Grund gelegt haben kann⁴⁾.

Der Studiengang des Studenten richtete sich nicht nur nach dem zu ergreifenden Beruf, sondern ebenso sehr nach der Zeit, die einer die Kosten des Studentenlebens ertragen konnte. So schwankt die Studiendauer zwischen einem und etwa 12 Jahren⁵⁾. Jeder Student tritt zunächst in die philosophische Fakultät ein; sie ist die Vorschule für die sogenannten „höheren Fakultäten“. Erst gegen

¹⁾ Wasserleben S. 23 Art. 16. — Außerdem waren die Studenten der Philosophie einer halbjährigen Musterung durch den Dekan, der *censura philosophica*, unterworfen (Wass. S. 19 f.), wobei Widerspenstige „*verbis, carceribus et pecunia*“ gestraft wurden (Wiss.-Prot. 1619).

²⁾ Vgl. Tholuck I, 220 f.; Fernwerth v. Bärnstein, Beiträge z. Gesch. und Litt. d. deutschen Studententums (1882), S. 14.

³⁾ Univ. an L. Ludw. 1613 Mai 26. (St. N. D. 5).

⁴⁾ Hieraus macht Fernwerth S. 67 aufmerksam, vgl. auch S. 18.

⁵⁾ Vgl. Tholuck I, 231 f.

Ende des philosophischen Kurses soll er Vorlesungen jener Gebiete hören. Für viele Studenten schließt mit dem philosophischen Kurs das Studium ab; sie haben zuletzt neben der Philosophie einige theologische Vorlesungen gehört und verlassen die Hochschule, — oft mit der Magisterwürde geschmückt, — um Schullehrer oder Pfarrer oder beides nach einander zu werden. Andere, wohl die Minderzahl, bleiben, um einen der höheren Fakultätskurse durchzumachen und an deren Ende wohl gar die höchste akademische Würde, den Doktorgrad, zu erhalten. Doch erreichen dieses Ziel nur sehr wenige.

In der von uns betrachteten Periode beginnt das juristische Studium neben dem theologischen mehr aufzukommen¹⁾; die Zahl der Studenten der Medizin aber ist stets außerordentlich klein²⁾. Unter den Vorlesungen bilden die kostenfreien publica den Kern. Daneben stehen Disputationen, die sich mit unseren Seminarien in gewissem Sinne vergleichen lassen. Die Privatvorlesungen, von fast allen Professoren — schon der Einnahme wegen — neben den öffentlichen gelesen, waren, weil sie Geld kosteten, nur einem Teil der Studenten zugänglich, oft auch nur für gewisse Kreise der Studentenschaft bestimmt, wie die Privatkollegien der Juristen Reinkefing und Hunnius 1618, die nur für Adlige gehalten wurden³⁾.

Über den Fleiß der Studenten, besonders bezüglich des Kollegbesuchs, hören wir nicht viel Günstiges. 1613 ersucht der Rektor die Regierung, den Weg vor dem Universitätsgebäude⁴⁾ bessern zu lassen, damit die Studenten keine Ursache zum Wegbleiben aus den Vorlesungen hätten⁵⁾. Man sieht, die Studenten suchten Ursachen dazu. Hiermit stimmt die Angabe eines Professors aus dem Jahre 1619: in seine Vorlesung kämen bisweilen 20, 30, bisweilen 2, 3 Hörer; „wanns ein wenig regnet oder kalt ist, gehe keiner in die lection“⁶⁾. Auch die Aufmerksamkeit im Kolleg läßt zu wünschen übrig: „Meister Hans (ein Stadtmusikant) blase lermen, do steigen

¹⁾ Vgl. Paulsen a. a. O. S. 249.

²⁾ Prof. Horst erwähnt 1618, „so oft man stud. med. habe, werden disputationes gehalten“; es waren damals etwa 10 anwesend. Visit.-Prot. 1618 (St. A. D. 6).

³⁾ Visit.-Prot. 1618.

⁴⁾ Dem 1611 eingeweihten „Collegium Ludovicianum“.

⁵⁾ Rektor Nigidius an Kammersekr. Bogesser 1613 Jan. 6. (St. A. D. 5). Besonders die Adligen waren faul: Univ. an L. Ludw. 1613 Mai 26. (a. a. D.).

⁶⁾ Visit.-Prot. 1619.

die studiosi auf die bänd“, berichtet derselbe Professor¹⁾. Besonders wird geklagt, es werde zu wenig nachgeschrieben, obgleich viele Professoren einfach diktirten und die Regierung immer stark darauf drang, daß diktirt und nicht nur „diskurriert und perorirt“ werde²⁾. An dem mangelhaften Kollegbesuch waren übrigens manche Professoren mitschuldig; auch sie sind nämlich sehr geneigt, die Vorlesungen auszusetzen, auch ohne den Studenten davon Mitteilung zu machen. So hören wir³⁾, daß „vornemblich bey der juristen facultät, auch ecklichen andern professorn, vorgefallen, daß man nicht die publicas lectiones alle stundten continuiret, dahero die studiosi, wenn sie ein oder mehr mahl die cathedram lehr funden, nicht allein scandalisiret, sondern auch zur anhörung der lectionen verdroffen gemacht worden“. Die Bedellen mußten daher über die säumigen Dozenten ein besonderes Register führen, damit man sie durch Gehaltsabzüge strafen konnte⁴⁾.

Mit Kollegien überlastet, wie heutzutage in manchen Fächern, war der Gießener Student damals nicht; es wurde nur Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags gelesen⁵⁾, und wer an jedem dieser Tage ins Kolleg ging, galt wohl schon für fleißig⁶⁾. Hinzu kommt freilich der häusliche Fleiß, der damals, wie wir sahen, in jüngeren Semestern unter Aufsicht stand. Die Ferien waren außerdem bedeutend kürzer als die heutigen⁷⁾.

Jedenfalls blieb dem Studenten bequem soviel freie Zeit, daß er sich der Beschäftigung mit körperlichen Übungen hingeben konnte. Ein italienischer Fecht- und Tanzmeister war vom Landgrafen gleich bei der Gründung der Universität mit hohem Gehalt gewonnen worden, was ihn aber nicht hinderte, die Studenten, bei denen er sehr beliebt war, durch hohe Lehrgelder auszubeuten⁸⁾. Dabei war

¹⁾ U. a. D.

²⁾ Visit.-Akten 1618 ff.

³⁾ Visit.-Instr. 1621.

⁴⁾ Visit.-Instr. 1619, 1621. Der Brauch ist aus Marburg übernommen, wo er längst vorher bestand, vgl. Hildebrand, Urkundenammlung über Verf. u. Verw. d. Univ. Marburg (1848), S. 88.

⁵⁾ Anfangs auch Mittwoch, Wassersch. S. 17.

⁶⁾ Vgl. Tholuck I, 129 f. und Gebhardt in d. Zeitschr. f. allg. Geschichte usw. IV (1887), S. 951.

⁷⁾ Wasserschleben S. 17 Art. 6: Frühjahr und Herbst je 3, Weihnachten 2, Pfingsten 1 Woche, in den Hundstagen nach Bedarf.

⁸⁾ Vgl. Archiv f. hess. Gesch. XI (1867), 287; Rommel, Gesch. v. Hessen IV, 148 Anm. 93. Besuch von 9 adligen Studenten um Beibehaltung des Italieners 1612 Sept. 16. (St. U. D. 5).

sein Betragen so schlecht, daß ihn die Regierung geradezu als pestis scholae bezeichnete¹⁾. Oft fanden die Fechtstunden bei den Studenten mehr Anklang als der akademische Vortrag; wenn der Fechtmeister seine Übungen gleichzeitig mit den Kollegien hielt, kam es wohl vor, daß die Professoren gar keine Zuhörer bekamen und ganz „ohngelesen“ heimgehen mußten²⁾. An „Fechtschulen“, d. h. festlichen Schaufechten, scheinen auch Studenten teilgenommen zu haben³⁾.

Auch eine Reitschule war seit 1610 vorhanden⁴⁾, und das damals sehr beliebte Ballspiel gab zur Erbauung eines Ballhauses Anlaß⁵⁾.

Hiermit sind wir bereits auf das Gebiet gekommen, über das uns die meisten Nachrichten zu Gebote stehen, nämlich auf die Frage: wie lebte der Student außerhalb seines Studiums?

Da müssen wir zunächst die Wohnungs- und Tischverhältnisse berühren. Je nach dem Semesterwechsel⁶⁾ gab es natürlich große Unterschiede. Die Wohnung nahm der Student meistens bei einem Bürger, oft mit einem oder mehreren Genossen zusammen, wobei die Mieter das nötige Bettzeug stellen mußten⁷⁾. War der Student aus Oberhessen und in nicht sehr glänzenden Verhältnissen, so ließ er sich die nötigen Lebensmittel von Hause schicken. Was allenfalls noch fehlte, wurde an Ort und Stelle und gewöhnlich mit den Genossen gemeinsam gekauft, wie auch die Zubereitung von den Genossen abwechselnd besorgt wurde⁸⁾. Anders bei denen, die ihren

¹⁾ Reg. z. Darmstadt an L. Ludw. 1610 Okt. 2. (St. A. D. 2).

²⁾ Univ. an L. Ludw. 1617 Juni 12. (U.-A. G., S. XIV, 4); Visit.-Prot. 1619.

³⁾ Akten v. 1617 Febr. (St. A. D. 5 u. 19).

⁴⁾ Akten St. A. D. 2; vgl. Archiv f. hess. Gesch. XIII (1874), 530.

⁵⁾ Gießener Wochenblatt 1771, S. 57; Nebel in Justis Vorzeit 1828, S. 139.

⁶⁾ Eine Angabe über die Höhe des Jahresetats eines Studenten, wie sie Gebhardt (Ztschr. f. allg. Gesch. IV, 953) vermißt, finde ich in der von Wolfgang Heider in Jena im Jahre 1614 gemachten Bemerkung: „Si 700 saltem aut 800 studiosi academiae cuiusdam, quaecunque tandem illa fuerit, sint alumni, non dubitem affirmare. centum aureorum millia quotannis eo deportari.“ (Heideri orationes, II (1630), p. 812.) Hiernach wäre von jedem Studenten durchschnittlich im Jahre die hohe Summe von 125 bis 140 Goldgulden verzehrt worden.

⁷⁾ 1606 versuchte ein Vermieter, seinen Studenten die Betten und Bücher zu pfänden. Gymn. Gießen an L. Ludw. 1606 Dez. 29. (St. A. D. 2).

⁸⁾ Vgl. Mitteilungen d. Oberh. G.-B. X (1901), 43 f. Für Marburg sind wir über diese Zustände genau unterrichtet, s. die durch v. d. Ropp veröffentlichten Studentenbriefe (Zeitschr. f. hess. Gesch., N. F. XXIII (1898), 309 ufw.). Wir haben keinen Grund, für Gießen hierin andere Verhältnisse anzunehmen.

Tisch bei Bürgern oder gar bei Professoren hatten. Diese Stellung der Professoren als Tischwirte mutet uns heute sonderbar an. Aber die akademischen Lehrer waren in ihrer Einnahme aus Besoldung und Privatkollegien meist nicht so gestellt, daß sie ohne Nebenverdienst hätten bestehen können. So bildete sich der Gebrauch, daß sie für gute Bezahlung Kostgänger annahmen¹⁾. In den Tischgesellschaften der Professoren dürfen wir wohl auch einen Nachklang der alten Bursen finden, in denen zwischen dem Bursenrektor und den Studenten ein ähnliches Verhältnis bestand wie hier zwischen Professor und Tischburschen. Daß der tägliche Verkehr am Tisch eines Professors einen günstigen Einfluß auf so manchen unbändigen Studenten ausübte, wird nicht zu leugnen sein. Aber andererseits beuteten die Professoren diesen Erwerbszweig oft ungebührlich aus durch Aufnahme einer großen Zahl Kostgänger für hohe Bezahlung. Der Universitätsvizekanzler Antonii hatte 1607 24 Tischgänger, worunter 6 adlige Studenten, ein Dr. jur. und ein Lic. jur. waren²⁾. Von 1618 ist uns eine Zusammenstellung der damals bestehenden Tischgesellschaften erhalten³⁾. Professor Windelmann hatte damals nur 2 commensales, Menzer 9, worunter ein Graf Schlid mit seiner Begleitung, Gisenius und Hunnius je 15, Feurborn 14, Scheibler 16, Reinkingk 13 usw. Auch ein Student als Tischwirt kommt damals vor: Aegidius studiosus Hildeshemiensis mit 23 Tischgenossen. Die Kosten waren für damalige Verhältnisse ziemlich hoch⁴⁾; wenigstens wird oft darüber geklagt, und wir erfahren einmal, daß gerade die Professoren mit der Überteuering der Tische den Anfang gemacht hätten⁵⁾. Dies alles trotz der fürstlichen Anordnung, wonach zeitweise eine Universitätskommission die Wohnungen und Tische besichtigen und abschätzen sollte, damit die Studenten nicht übernommen würden⁶⁾. Auch wurde den Professoren von den Bürgern vorgeworfen, sie mißbrauchten ihre Tranksteuerfreiheit, indem sie in ihren Häusern einen Ausschank von Wein, auch über die Straße, unterhielten⁷⁾. Und diese Vorwürfe waren allem Anschein nach nicht ganz unberechtigt.

¹⁾ Vgl. Tholuck I, 80 u. 224 ff.

²⁾ Antonii an v. Buseck 1607 Dez. 15. (St. A. D. 4).

³⁾ St. A. D. 6.

⁴⁾ 1619: ein Bett 10 Rthlr., eine Stube 25 Rthlr. (wohl jährlich). Visit.=Prot. 1619.

⁵⁾ Visit.=Instruktion 1619.

⁶⁾ Wasserischleben S. 13.

⁷⁾ Nebenmemoriale der Rechnungscommission von 1611 Okt. 4. und

Inbezug auf Essen und Trinken lebte der Gießener Bursch der Frühzeit nicht schlecht. Die Behörde muß sogar gegen die herrschende Prasserei einschreiten. Bei der Visitation 1619 stellte es sich heraus, daß an den Studententischen an gewöhnlichen Tagen 6 bis 8 „Essen“ auf den Tisch kamen¹⁾. Die Visitationskommission ordnet nunmehr die Magenfrage wie folgt²⁾: „Bei den tischen soll aller uberschuß an speisungen genzlich abgethan und künftiglich dieser underscheid gehalten werden: Des höchsten und vornembsten tisches tractation soll sein, alle mahlzeit zwey fleisch, eine suppen und genuß und durch die ganze Wochen über drey mahl gebratens uf diensttag, donnerstag und sonntag, sambt hier vor 8 Sch und dann keß, butter und obß.“ Dann wird das Traktament des zweiten Tisches usw. bis zum vierten, geringsten Tisch normiert und schließlich festgesetzt, daß der teuerste Tisch nicht über 50 alb., der billigste nicht über 27 alb. (in der Woche) kommen dürfe.

Wir konnten bereits hier vermuten, daß ein Bestreben der Kostgeber vorlag, den genußfrohen Studenten zu einer möglichst kostspieligen Lebensführung zu veranlassen, um möglichst viel an ihm zu verdienen. Dieses Bestreben sprach sich in der That hauptsächlich in der Bürgerschaft aus; jeder betrachtet den Studenten als Einnahmequelle, aus der soviel als möglich geschöpft werden müsse³⁾. Darin liegt einer der Hauptgründe, warum der Student und der Bürger im alten Gießen niemals in ein verträgliches Verhältnis kommen konnten. Das Vorgehen war an der Tagesordnung, aber gerade dadurch wurden die Studenten zu dem „übrigen trund und anderer unmäßigkeit, derer sie sich, insfall sie solchen borg wißen, alzuviel besleißigen“, verleidet, und mehrmals sucht die Universität dieses Pumpsystem einzuschränken, indem sie öffentlich erklärt, keine Schuldklagen über die Höhe von 10 fl. anzunehmen, da die Bürger den Studenten unnötige Dinge geradezu aufdrängten und sie hier=

1613 Apr. 28. (U.=M. G. Adm., Rechnungsabshl.); fürstl. Verfügung v. 1618 Febr. 4. (U.=M. G. Cod. Rescr. I, 586).

¹⁾ Visit.=Prot. 1619.

²⁾ Visit.=Abschied 1619 (U.=M. G. Adm. Rechnungsabshl.).

³⁾ Sehr bezeichnend ist folgende Stelle bei Liebenthal (Prof. in Gießen) de privilegiis studiosorum, fol. B: „Nam experientia testatur tam hospites quam mercatores carius rem vendere studiosis quam aliis, existimantes natura sic inductum esse, ut cum scholarium iactura fiant locupletiores. Unde et caupones non tantum studiosis vinum carius vendunt, sed frequenter etiam vino aquam commiscent, ne forte vinum studiis officiat . . .“ (?).

durch in Schulden stürzten¹⁾. Erfolg scheinen diese Reformversuche ebensowenig gehabt zu haben wie die vielfachen Klagen über die zu teuren Wohnungen, Speisen und Getränke. Und schließlich hätte sich der Student mit all diesen Unannehmlichkeiten noch abgefunden, wenn nur die Getränke trinkbarer gewesen wären. Aber schon 1608 beschwerten sich die Studenten in einer lateinischen Schrift, man verkaufe ihnen Weine, „*quae vix odorem vini prae se ferunt nedum saporem*“; was der Bürger nicht trinken möge, das setze man dem Studenten für sein teures Geld vor²⁾. 1609 führt die Universität Beschwerde darüber, daß das Wasser zum Bierbrauen „mit windel- und flehder-waschen“ u. dergl. verunreinigt werde, und führt die herrschende Dysenterie hierauf zurück³⁾. Von 1618 hat sich eine Sturmpetition der Studenten mit 60 Unterschriften erhalten⁴⁾. Dieses Jahr, heißt es da, sind die „eingebrawende biere“ meistens sauer und untrinkbar, die fremden fast so teuer als der Wein und doch nicht viel wert. Der bessere Wein im Ratskeller ist so teuer, daß ihn der Student nicht bezahlen kann, der schlechtere so sauer, unrein und unschmackhaft, daß man sich Krankheiten und Leibesbeschwerden daran zuzieht und ihn dem Verkäufer in den Magen wünscht. Bezüglich des Bieres sei ja auf keine Besserung zu hoffen, aber um die Beschaffung besseren Weines ersuchen sie den Landgrafen dringend. — Das Merkwürdige ist nur, daß bei diesen untrinkbaren Getränken immer noch sovieler Klagen über Ausschreitungen betrunkenen Studenten vorkommen.

Neben den hohen Preisen und den schlechten Getränken hatten die Studenten auch die mangelnde Straßenreinigung zu beanstanden, die unangenehme Gerüche in der Stadt verursachte. Die geplante Wasserleitung aus dem Busecker Thal, die auch diesem Mißstand abhelfen sollte, kam nicht zu stande⁵⁾.

Freilich, wenn wir die Gründe auffuchen, weshalb Studenten und Bürger in stetem Gegensatz standen, so dürfen wir außer diesen berechtigten Klagen der Studenten doch auch die nicht minder berechtigten Beschwerden der Bürgerschaft nicht außer Acht lassen.

¹⁾ Edikt v. 1612 März 7, wiederholt 1619 Apr. 14. (U. = M. G. Cod. Reser. IV, fol. 35).

²⁾ Acad. Giessenae studiosi an L. Ludw. 1608 Febr. 23. (St. M. D. 2).

³⁾ Gravamina (St. M. D. 3).

⁴⁾ Juni 7. (St. M. D. 6).

⁵⁾ Visitt.-Instr. 1619. Vgl. auch Gießener Wochenblatt 1771, S. 57; Buchner, Aus Gießens Vergangenheit (1885), S. 208.

Denn der Bürger hatte auch von seiten des wilden Studenten viel zu leiden.

Es ist klar, daß das Zusammenströmen so vieler junger lebenslustiger Männer, von denen viele weniger des Studierens halber als um eine standesgemäße Mode mitzumachen, sich auf hohen Schulen aufhielten, die privilegierte Stellung, die milde Handhabung der Disziplin zusammenwirkten, um die Studenten in ein schwer zu bändigendes und kaum von tollen Streichen und Übergriffen aller Art abzuhaltendes Völkchen zu verwandeln. Reiches Material steht uns zu Gebote, um diese Seite studentischen Wesens zu beleuchten. Schon ein Vergleich der Statuten des akademischen Gymnasiums von 1605 und der Universitätsstatuten von ca. 1615, die das Datum 12. Oktober 1607 tragen¹⁾, zeigt durch die Zusätze der letzteren, welche Gewohnheiten der Gießener Studenten sich in den ersten zehn Jahren unangenehm bemerkbar gemacht haben²⁾.

So trifft eine Strafbestimmung die Neigung der Studenten, sich bei Hochzeiten oder Tanzfestlichkeiten der Bürger und Professoren einzudrängen und sich ungebeten daran zu beteiligen³⁾, wobei es dann natürlich nicht an Streitigkeiten fehlen konnte. Bei der Hochzeit einer Tochter Professor Winkelmanns kam es hierdurch zu einer Prügelei, wobei namentlich der als Festmarschall fungierende Stadtschultheiß „gute stöße“ bekam⁴⁾. Die sich in der Tanzlust ausprechende Neigung der Studenten zum weiblichen Geschlecht führte häufig zu Liebesverhältnissen mit den Bürgertöchtern, die für die Väter ein Gegenstand oft berechtigten Argwohns waren⁵⁾.

Ferner wurde von den Studenten das Plündern fremder Gärten, selbst vor den Augen der Besitzer, mit Vorliebe geübt⁶⁾: namentlich die damals in Gießen noch häufigen Weinpflanzungen waren nicht sicher. Auch die Fischwasser waren der Ausbeutung durch die Studenten ausgesetzt, wobei es bemerkenswert ist, daß

1) Den Beweis, daß diese Statutenredaktion nicht vor 1615 in Kraft getreten ist, denke ich an anderer Stelle zu geben.

2) Die Abweichungen der von 1607 datierten Statutenredaktion von der ersten hat Wasserischleben nicht immer zuverlässig hervorgehoben.

3) Wasserischl. S. 22 Art. 9.

4) Akten St. A. D. 2.

5) Vgl. Wasserischl. S. 23 Art. 17 und die Akten über Eheversprechen St. A. D. 3 u. 4.

6) Wasserischl. S. 22 Art. 10. Edikt des Rektors v. 1607 Sept. 6. (St. A. D. 4), von 1609 Juli 23. und Sept. 8. in Joh. Georgii . . regimen acad. S. 55 ff., 70 f.

die akademische Behörde das Fischen mit vergiftetem Köder verbieten muß¹⁾. Während den Studenten zur Jagd die ganze Gießener Gemarkung freistand, finden wir Klagen der Obrigkeit im Busecker Thal über das Wildern in deren Gebiet²⁾.

Die Hauptmasse der Beschwerden aber fällt auf die in der Stadt auf Straßen und Plätzen bei Tag und namentlich bei Nacht verübten Delikte; sie umfassen alle Stufen von der einfachen nächtlichen Ruhestörung bis zum größten Hausfriedensbruch und dem bewaffneten Widerstand gegen die Obrigkeit. Nur einiges aus der Masse der Vorgänge sei hier herausgegriffen. Wir sahen bereits, daß der Student mit Degen und Schußwaffen versehen war. Nachts kamen hierzu noch Jagdspieße und lange Stangen³⁾. Hatte der Student nach der Abendmahlzeit oder im Wirtshaus lange gezecht, so pflegte er nachher mit ungeheurem Gebrüll durch die Gassen zu rennen, sein Gewehr abzuschießen⁴⁾, Raketen steigen zu lassen⁵⁾ — bei den zahlreichen Schindeldächern und Holzbauten ein sehr bedenkliches Vergnügen — und allerhand Unfug zu treiben. Unliebsamen Personen zerbrach man die Thüren, führte ihnen Holz weg⁶⁾ und schlug ihnen die Fenster ein. Letzteres geschah sogar dem Kanzler Strupp von Gelnhausen, den man doch wegen seiner Verdienste um die Erwirkung des kaiserlichen Privilegs für die Hochschule wohl hätte verschonen sollen, und 1609 dem Rector magnificentissimus, Prinzen Johann Georg von Holstein⁷⁾. Schlimmer war es schon, wenn die verschlossenen Thüren mit Bäumen eingerannt wurden⁸⁾. Besonders den Weinwirten wurde mehrfach übel mitgespielt, wenn sie dem fürstlichen Gebot folgend nach 10 Uhr abends keinen Wein

¹⁾ Wasserjchl. a. a. D.

²⁾ Vierer u. Ganerben des Buseckerthals an L. Ludw. 1609 Mai 20. (St. N. D. 3). Joh. Gg. reg. acad. S. 46.

³⁾ Wasserjchl. S. 23 Art. 13.

⁴⁾ N. a. D. Art. 13 ff.; vielfache Aktenbelege.

⁵⁾ Edikt v. 1607 Jan. 18. (St. N. D. 4); das Raketenwerfen außerhalb der Stadt war erlaubt, fürstl. Verf. v. 1607 Aug. 24. (St. N. D. 2), Okt. 28. (St. N. D. 4).

⁶⁾ So wurde in einer Januarnacht 1617 dem fürstl. Rat Dr. Wagner „holz enttragen“, dem Stadthauptmann ein Wagen „spoliirt“ und am „amptshofstor“ Bretter abgebrochen und weggeschleppt, wohl als Feuerungsmaterial. L. Ludw. an Univ. 1617 Jan. 24. (N.-N. G. Cod. Reser. III, 840).

⁷⁾ Rektor Winckelmann an v. Buseck 1606 Febr. 9. (St. N. D., Kirchen- gesch. 11); versch. Akten v. 1609 (St. N. D. 2).

⁸⁾ Zeugenverhör von 1608 (?) Jan. 6. (St. N. D. 4).

mehr verschenken wollten¹⁾. Sturmangriffe auf Häuser waren häufig.

Wenn wir nach der Bestrafung solcher Vorkommnisse fragen, so finden wir, daß fast stets Milde waltet; hie und da eine Relegation, sonst höchstens einige Tage Karzer oder eine Geldstrafe. Und wie die Karzerstrafe gehandhabt wurde, erfahren wir aus einer Verordnung von 1619, wo es heißt: die zum Karzer Verurteilten sollen auch zur Verbüßung der Strafe herangezogen werden, „die gefengnuß nicht offen gelassen, weniger aber gestattet werden, bey denselben gesauf oder andere üppigkeiten zu treiben²⁾“. Auch die Ablösung der Karzerstrafe durch Geld war häufig.

Zweimal hat man versucht, den wüsten nächtlichen Unfug durch Einführung einer Nachtwache unter einem Wachtmeister zu steuern, der nach Marburger Muster der ordentlichen und der akademischen Obrigkeit verpflichtet wurde. Daß die Studenten mit dieser Wache, solange sie bestand, in stetem Kriege lagen, ist selbstverständlich, und die Lage der wenigen Wächter gegenüber der Masse der Studenten war gewiß nicht beneidenswert. Das Verhältnis wird schon dadurch bezeichnet, daß die Nachtwächter und die „*militēs praesidiarii, quos soldados vocant*“, durch Universitätszusage vor bewaffnetem Angriff seitens der Studenten geschützt werden mußten³⁾. Raufereien mit der Besatzung der Festung Gießen kamen natürlich auch vor; aber am meisten wurde mit der Nachtwache angebunden.

Die Vorkommnisse, die mit der zweimaligen Einführung und Wiederabschaffung der Nachtwache zusammenhingen, sind für die Herrschaft, die die Studenten in Gießen damals ausübten, so bezeichnend, daß ich — soweit es die Akten gestatten — darauf eingehen muß. Im Jahre 1609 war wegen verschiedener Vorfälle eine merklliche Erbitterung zwischen den Studenten und der erst kürzlich eingeführten Wache eingetreten⁴⁾. Die Studenten hatten die Wächter

¹⁾ Wasserjchl. S. 23 Art. 12; Edikt 1607 Dez. 27 (St. A. D. 4), 1609 Dez. 10: Joh. Gg. reg. ac. S. 106 f.

²⁾ Visitationsabschied 1619. Als Grund für die Lage Handhabung der Disziplin bemerkt der Rektor: „Bei neuen universiteten sei man nicht so streng, sonderlich alhie propter aemulationem“, d. h. wegen der Konkurrenz mit Marburg. Strafen und Relegationen würden jedoch „pro quota annorum“ in Gießen ebensovieler verhängt wie in Marburg. (Visit.-Prot. 1619.)

³⁾ Wasserjchl. S. 23 Art. 12.

⁴⁾ Vgl. für das Folgende Akten St. A. D. 2 u. 3.

geschimpft ¹⁾ und von den Fenstern mit Steinen nach ihnen geworfen. Die Wächter hatten gegen Studenten das Schimpfwort „Schelmen“ gebraucht und einige junge Leute, weil sie sie für Studenten hielten, durchgebläut. Dafür hatte die ganze Nachtwache vom Kanzler einige Stunden Gefängnis erhalten. Der akademische Senat, der für die Studenten Partei nahm, hatte ihnen bezeichnenderweise nur untersagt, die Nachtwächter anzugreifen, wenn diese ihnen keine Veranlassung dazu gäben ²⁾. Aber diese Veranlassung kam bald. Die Wächter sannten wegen der neulich erlittenen Gefängnisstrafe auf Rache. Als in der Johannisnacht eine Anzahl Studenten im Freien unweit der Straße zecht, rufen die Wächter die umwohnende Bürgerschaft gerüstet zu Hülfe, umringen die Studenten, beleidigen und bedrohen sie. Einige Studenten entrinne, wecken den Prorektor, und dieser wendet sich noch in der Nacht an den Regierungskanzler um Abhülfe. So werden die Bedrängten befreit. Am folgenden Tag wird die gesamte Wache vom Dienst suspendiert und dies der erregten Studentenschaft von Tisch zu Tisch mitgeteilt, um sie zu beruhigen. Aber am Abend sammelt sich ein Haufe von 100 Studenten und zertrümmert dem Wachtmeister und seinen Helfern aus der Bürgerschaft an ihren Häusern Thüren und Fenster. Am nächsten Tag reichen über 100 Studenten eine gemeinsame Bittschrift beim Rektor ein, in der verlangt wird: 1. Einstellung des Verfahrens gegen sie; 2. Abschaffung der Nachtwache; 3. Erlaß der Schadenersatzzahlung für die zerschlagenen Thüren und Fenster. Der Senat war ratlos. Da sich die große Masse der Studenten auf die Seite dieser Hundert schlug, so war ein allgemeiner Auszug und hiermit der Ruin der jungen Hochschule zu befürchten, wenn der Senat nicht nachgab. Schließlich kam durch Vermittlung des prinziplichen Rektors ein Vergleich zustande: die beteiligten Studenten erhielten nur einen Verweis und mußten Schadenersatz leisten, worauf sie von neuem der Universität Gehorsam gelobten. Aber wie wenig hierdurch erreicht war, ist daraus zu ersehen, daß bereits wenige Tage später dem Kanzler und einigen Bürgern nachts die Fenster eingeschlagen wurden. Zum Bericht aufgefordert, schreibt der Senat in seiner Not an den Landgrafen: diese letzte That sei eher zu entschuldigen,

¹⁾ In dem lateinischen Edikt (Joh. Gg. reg. ac. S. 44) lauten die Schimpfworte „nebulones, fures“.

²⁾ Joh. Georgii reg. ac. S. 45: „... ne in posterum absque ulla occasione data vigiles nocturnos invadant ...“

weil „solches ohne allergeringsten tumult verrichtet“ und noch mehr deshalb, weil es Neulinge (novitii) gewesen seien, die nur aus „thunheit“ und weil sie sich nachts nicht heimfinden konnten, an die Fenster geschlagen hätten. Allerdings sei ja ein älterer Student dabei gewesen, der bereits die Würden eines Magister artium und eines Poeta laureatus auf sich vereinigte. Dem aber sei noch eher zu verzeihen, weil „den poetischen ingeniiis, welche je zu zeiten ihre raptus und volantes, bevorab bey jezo regirendem hundsstern, zu haben pflegen, in etwas mehr als anderen zu condoniren und vor guth zu halten von menniglich nicht uneben erachtet wird“. (Übrigens erhielt der Poet doch vier Tage Karzer.) Aber im allgemeinen seien solche Vorgänge nicht zu vermeiden, wo so viele junge „muthige gesellen“ zusammen seien. Im Vergleich mit Marburg seien die Gießener Vorgänge doch noch gar nichts. Dort seien erst diesen Sommer Häuser von den Studenten gänzlich verwüstet und der ganze Hausrat kurz und klein geschlagen und auf die Straße geworfen worden, ohne daß eine ernstliche Bestrafung erfolgt sei¹⁾. Die Bezeichnung der Studenten als „dissolute Gesellen und Bacchanten“ verbittet sich die Universität; man schade dadurch ihrem Rufe, da sie ohnehin von ihren Gegnern noch als „Penal- oder Bacchantenschule“ bezeichnet werde²⁾. Übrigens sei es Sache der Universität, ihre Angehörigen zu strafen, und niemand habe sonst das Recht dazu.

Wir sehen, daß die Professoren aus Furcht vor der Ungnade der Studenten sogar dem Landesherrn gegenüber Partei für sie nehmen. So ist es auch zu erklären, daß die Studenten in ihrer Hauptforderung, der Abschaffung der Nachtwache, damals völlig gesiegt haben.

Dagegen haben sich Professoren und Studenten von nun an vielfach über die Übergriffe des Festungskommandanten („Hauptmanns“) Hans Wolf von Weitelshausen genannt Schrautenbach zu beschweren, die schließlich zu einem offenen Zwist zwischen der Universität und der Gießener Regierungsbehörde und zur Wiederein-

¹⁾ In den Marburger Rektoratsannalen steht darüber nichts.

²⁾ Wohl von den Marburgern, die ja die Univ. Gießen nicht anerkannten, und auch sonst „ob erectionis novitatem“ (Joh. Gg. reg. S. 97). Daß die Zusammensetzung mit „Penal“ in der damaligen Studentensprache einfach den Begriff „neu“ ausdrückt, zeigt Meyfart, Christliche Erinnerung von der a. d. hohen Schulen entwichenen Ordn. (1636), S. 331 f.

führung der Nachtwache führten. Als nämlich im Dezember 1616 ein Student von einem anderen erschossen wurde¹⁾, traf der Hauptmann bei der Beerdigung Vorsichtsmaßregeln gegen das Entkommen des Thäters, die der Universität gegenüber äußerst rücksichtslos und beleidigend erschienen²⁾. Die Studenten begannen daher nächtliche „Aktionen“ gegen den Hauptmann, was diesen zu Gegenmaßregeln schärfster Art veranlaßte³⁾. Als der Kanzler Strupp in diesen Tagen starb, war die Erbitterung bereits so hoch gestiegen, daß die Studenten sich weigerten, ihm die letzte Ehre zu erweisen. Es kam schließlich zu einem Eingreifen des Landgrafen in diesen Streit und zur Einsetzung einer Untersuchungskommission, und Schrautenbach hat, wie es scheint, nachgeben müssen⁴⁾. Er versuchte hierauf mit allen Mitteln, in diesem Jahre die Aufführung einer Fastnachtskomödie durch die Studenten zu verhindern, weil er befürchtete, darin zu sehr verspottet zu werden. Aber nicht einmal diesen Wunsch konnte er durchsetzen, denn die Komödie wurde doch aufgeführt und die Universität leistete sogar einen Zuschuß zu den Kosten⁵⁾. Die Folge dieser Vorgänge war, daß man den nächtlichen Aktionen durch Wiedereinführung der Nachtwache begegnen wollte. Aber auch jetzt that diese Einrichtung nicht gut. Bereits im Sommer 1618 wanderte die ganze Wache samt ihrem Wachtmeister ins Gefängnis, weil sie bei einer nächtlichen Rauferei einen Studenten erschlagen hatte; und als die Wächter 1619 wieder freigelassen wurden, konnten sie sich nicht mehr auf der Straße sehen lassen, denn sie wurden überall von den Studenten als Mörder verfolgt und konnten sich mitunter nur durch eilige Flucht aus einem Thore der Festung den Verfolgern entziehen⁶⁾. In den Gassen der Stadt aber herrschte unumschränkt nach wie vor der Student.

¹⁾ Vgl. Kirchenbuchnotiz im 2. Jahresber. d. Oberh. B. f. Lokalgesch. (1881), S. 84.

²⁾ Memorial v. 1617 Jan. 14 (U. A. G. Cod. Rescr. III, 844).

³⁾ Akten über diese Vorgänge bes. St. A. D. 5 u. 19; U. A. G. Cod. Rescr. III u. IV, Extr. prot. rect. 1617. Schrautenbach bestellte eine (wohl militärische) Wache, die „die studiosos allenthalben geschlagen, verwundet und deren Fenster ausgeworfen“ hat.

⁴⁾ Hierauf bezieht sich wohl die Bemerkung, daß die Studenten gegen den Hauptmann „das Pflaster behauptet“ haben (Kommel a. a. D. VI, 148 Anm. 93).

⁵⁾ 13 fl. 23 alb. 6½ s „den studiosis, so ein comoediam den 14. Martii agirt“ (Ökonomatrechnung 1617, U. A. G. Adm.)

⁶⁾ Akten St. A. D. 5.

Die Beziehungen der Studenten unter einander möchte man nach dem beobachteten Zusammenschluß gegen gemeinsame Gegner für besonders eng halten. Genauere Betrachtung lehrt eher das Gegenteil. Der Zusammenschluß förmlicher Nationen oder Landsmannschaften, von dem auf anderen Hochschulen in dieser Zeit bereits Anfänge vorliegen, ist aus dem für Gießen vorhandenen Material nicht nachweisbar. Allerdings erläßt der Rektor bereits 1608 ein Edikt gegen die von anderen Universitäten nach Gießen übertragenen „factiones“¹⁾, aber ob hier an Verbindungen gedacht ist, bleibt zweifelhaft. An einen engeren landsmannschaftlichen Zusammenhang ist wohl auch nicht zu denken, wenn wir hören, daß dem Professor Gisenius besonders die „Westphali“ anhängen²⁾. Dagegen finden wir einen engen Zusammenhalt unter den Tischgenossen, und möglicherweise fanden sich an gewissen Tischen nur Landsleute zusammen. Doch ist dies für uns nicht greifbar. Eine Art korporativen Geistes finden wir in diesen Tischgesellschaften, sehen wir doch, daß für die Tische ganz regelrecht „gefeilt“ wird, ganz wie für die alten Bursen³⁾. Eine Tischordnung aus der Frühzeit der Gießener Universität⁴⁾ sagt: „Und weilen auch vorkommen, ob solten sich einige finden, die fremden oder erst ankommenden studiosis in den wirtshäusern vorwarten und sie an solche tische, wohin sie sonst keine lust gehabt oder von den ihrigen nicht destinirt gewesen, führen und verlocken, alß werden dieselbe hiemit treulich gewarnet und erinnert, sothaner disreputirlicher werbereyen sich zu enthalten“. Ja selbst eine Art ehrengerichtlicher Befugnis wohnt der Tischgenossenschaft bei, wie ein Schreiben aus dem Jahre 1624 zeigt. Darin erklärt ein von einem Tischgenossen vor die Klinge geforderter Student, er habe sich gegen den Herausforderer vernehmen lassen: „wofern ich etwas gethan, das nicht zu defendiren wehre, wolle ich mich zukünftiges dages gern derenthalben von ihm und andern unsern commensalibus ansehen und bestrafen lassen“⁵⁾.

¹⁾ Es sei ein Gebrauch, den die Studenten „ex Orco protrahunt et resuscitant“ (St. U. D. 4). Hierher gehört Wasserjchl. S. 23 Art. 13: „Si quis... factiones aluerit aut renovaverit...“, wo der Zusammenhang aber nur Gruppenbildung zu gemeinsamem Unfug voraussetzt.

²⁾ Bist.-Prot. 1619. Einen ähnlichen Anhang von Landsleuten an einen Dozenten finden wir in Jena 1630, vgl. Zeitschr. f. Kulturgesch. V (1898), 167.

³⁾ Vgl. Dolch, Gesch. d. deutschen Studententums S. 35.

⁴⁾ U. U. G. Cod. Rescr. III, 12.

⁵⁾ Duellakten Reuß-Kolb (U. U. G., Duell).

Daß zwischen den Studenten Raufereien häufig sein mußten, ergibt sich aus dem ganzen Charakter des damaligen Studenten. In der That vergeht kaum ein Jahr, in dem nicht irgend ein Student auf offener Straße von einem Kommilitonen mit Degen oder Schußwaffe schwer verwundet oder getötet wird. Um Neujahr 1620 lagen neun Verwundete in der Stadt¹⁾. In diesen letzten Jahren der alten Gießener Universität war die Disziplin in steter Abnahme. „Uff der gassen sein sie bey hellem tag mit bloßem degen umbgeloffen und haben gejuchzt“, klagt ein Professor²⁾. An einen regelmässigen Duellkomment ist wohl nur in wenigen Fällen zu denken. Der Beleidigung und Ausforderung folgt, wo es auch ist, sofort die Sühne. Es kommt vor, daß der Beleidigte auf den Gegner bereits mit bloßem Degen eindringt, ehe dieser nur dazu imstande ist, nach einer Waffe zu greifen. Soweit wir die Veranlassungen zu Zweikämpfen prüfen können, sind sie äußerst geringfügig, eine Neckerei oder ein unbedachtes Wort beim Trunk.

Denn der Trunk begleitete damals wie heute jede studentische Festlichkeit. Von den Trinkgebräuchen und dem Verlauf der Festlichkeiten läßt sich nur wenig aus den Akten erkennen. Gelegentlich zum Trunk gab es häufig genug. Kam ein Neuling an den Tisch, so mußte er zum Introitus einen Trunk geben; schied einer aus, so wurde die Trennung durch einen Abschiedsschmaus verflüßt. Vergebens versucht der Senat zeitweise gegen das Übermaß einzuschreiten³⁾. Denn da die Pedellen, von den Studenten eingeladen, mitzehrten⁴⁾, so war damit die akademische Polizeigewalt lahmgelegt. Zur Dreikönigsfeier fand eine sogenannte Königswahl statt; der Gewählte mußte, wie es scheint, für die Beche der Genossen aufkommen⁵⁾. Fastnacht wurde natürlich auch nicht trocken gefeiert. Das Komödienaufführen an Fastnacht wird als herkömmlich bezeichnet⁶⁾, ebenso der Mummenschanz, wobei die Verkleideten auch in Professorenhäusern allerhand Unfug trieben.

¹⁾ Visit.=Prot. 1620.

²⁾ A. a. O.

³⁾ Vgl. z. B. Visi.=Prot. 1618 ff.

⁴⁾ Visit.=Instr. 1619.

⁵⁾ Ebd.: „Do etwa ein könig gewelet und demselben ein großer cost uffgejattelt wurd.“

⁶⁾ „Sämtliche studiosi“ an Hofmarschall von Lehrbach 1617 Febr. 24. (St. A. D. 5). — Von der Art der aufgeführten Komödien wissen wir nichts. Nur das eine ist überliefert, daß zur Feier der Einweihung des Universitäts=

Mehrmals im Jahre gaben offizielle Feiern Anlaß zu einem kräftigen Trunk, die Promotionen. Obgleich von seiten der Regierungsbehörden immer wieder dagegen geeifert wurde, den Kandidaten zu große Kosten für Bewirtung aufzubürden, ist doch mit seltener Einmütigkeit von Professoren und Studenten an dem Brauche festgehalten worden, die Promotionen durch große Festessen und oft mehrtägige Gelage zu feiern¹⁾, an denen neben den akademischen Lehrern auch Studenten teilnahmen. Da die Professorenfrauen ebenfalls erschienen, so ergibt es sich schließlich von selbst, daß Spielleute geholt werden und das Fest in einen Tanz ausklingt. Und — der Neugraduierte muß die ganze Zechen bezahlen.

Schließlich muß ich noch auf einen Mißbrauch kommen, dessen Anfänge in unserem Zeitraum liegen; ich meine den Pennalismus, der ja später das ganze akademische Leben lange Zeit beherrschte²⁾.

Der Pennalismus geht von dem auch heute noch in den studentischen Verbindungen herrschenden und gewiß richtigen Gedanken aus, daß der junge, unerfahrene Student, der eben erst die Schule verlassen hat, nicht sofort eine völlige Gleichstellung mit den älteren Kommilitonen beanspruchen kann. Dieser schon in der Reformationszeit unter den Studenten vorhandene Gedanke, mit dem sich die in der Deposition herrschende Idee der Aufnahme in einen bevorzugten Stand vereinigte, kam im 16. Jahrhundert zu weiterer Ausbildung, tritt aber in starkem Maße im 17. Jahrhundert hervor und entwickelt sich trotz aller Gegenanstrengungen der akademischen Behörden in der Weise, daß der junge Student im ersten Jahre seines Studiums roher Mißhandlung und Ausbeutung seitens der älteren Studenten ausgesetzt ist, bis er am Ende des Jahres in gleiche Rechte mit jenen eingesetzt wird.

Der Pennal — so heißt dieser junge Student niederen Rechtes — darf sich nicht wie ein Student kleiden und ist den älteren Studenten zu allerlei Dienstleistungen und zum Ertragen von Spöttereien³⁾ derber Art und auf Wunsch zur Hergabe von Geld, Büchern u. s. w.

gebäudes 1611 die bekannte Studentenkomödie „Cornelius relegatus“ aufgeführt wurde (Rektorsatsannalen 1611, St. A. D. 4).

¹⁾ Über diese Bräuche spricht sich am drastischsten der Rektor Nebelkrä, einer der wenigen Gegner, bei der Visitation von 1619 aus (Visit.-Prot.).

²⁾ Vgl. Schöttgen, Historie des Pennal-Wesens (1747).

³⁾ Eine auf Gießen bezügliche, ziemlich witzlose Anekdote, die die Naivetät des jungen Studenten illustrieren soll, hat sich in (Zinggreß) Facetiae pennalium (1618), S. 21 erhalten. (Ihren Nachweis verdanke ich Herrn Oberlehrer

verbunden. Es ist nicht richtig, die Anfänge des eigentlichen Pennalwesens erst um 1610 anzusehen¹⁾; wir könnten es dann doch nicht in so scharfer Ausprägung bereits in den Anfängen der Gießener Universität finden. Von 1607 liegt uns ein Verhörprotokoll über eine Duellsache vor, deren Veranlassung die Bezeichnung eines Studenten als Pennal gewesen war. Man hatte ihm die Studienzeit in Gießen als auf einer damals noch nicht zur Universität erhöhten Schule nicht auf sein Pennaljahr anrechnen wollen²⁾ — ein Beweis, daß damals die Dauer der Pennalzeit schon fest normiert war. Im Jahre 1614 wissen sich sechs Pennäle in ihrer Wohnung vor den Zumutungen der älteren Burschen, die das Haus zu stürmen drohen, nur dadurch zu retten, daß sie den Anführer der Angreifer durch einen Schrotschuß kampfunfähig machen³⁾. Überhaupt war in diesem Jahre das „schmeßsüchtige agiren und pennalisiren bey den studiosis sehr gangbahr“⁴⁾. Verbote des Pennalismus mehrten sich von Jahr zu Jahr, aber, soweit wir sehen, ganz umsonst. Als man die „Pennalschmäuse“ in den Wohnungen verbot, wurden sie an die Kofttische verlegt⁵⁾.

Zimmerhin steht der Pennalismus in unserer Periode noch in den Anfängen. Seine eigentliche Entwicklung liegt in der Zeit des dreißigjährigen Krieges. In Gießen hat er nach der Wiedereröffnung der Universität (1650) seinen Höhepunkt erreicht. Nur durch ein energisches Zusammenarbeiten aller evangelischen Hochschulen konnten damals die Auswüchse des Pennalwesens überall beseitigt werden. —

Es ist ein weiter Weg der Entwicklung, den studentisches Leben und studentische Sitten in Gießen und anderswo seit jenen

Dr. Waas in Mainz). Sie lautet: „Ein anderer, als er auf die academie gehn Gießen kam und das schöne newgebaute collegium sahe, sagt er zu seinen geserten, es wäre ein schön geheuß; der antwortet ihm, es were auf die italianische manier gebawt. Da fragt ihn der gute lempel: istß dann nicht in dießer stadt gemacht worden? Nein, antwortet der ander, welcher sein spottet, es haben es zween auf reffen von Florenz bracht. Da wend er sich zum andern herum, sprechend: Hab ichß nicht gedacht? Wie ist es doch ein stattlich ding, wenn einer viel ländler gesehen hat.“

¹⁾ So Schöttgen S. 67 ff.

²⁾ „... sonderlich weil er allein $\frac{1}{2}$ jahr zu Marpurg und! aute privilegia impetrata ein jahr hier gewesen“ (St. U. D. 4).

³⁾ Univ. an L. Ludw. 1614 Apr. 14 (St. U. D. 5).

⁴⁾ Bericht der Rechnungskommission 1614 Mai 16 (U. U. G. Rechnungsabshl.).

⁵⁾ Visit.-Prot. 1619 („henseles und penalschmausen“).

Zeiten durchlaufen haben. Manches in der Burschenherrlichkeit jener Tage mutet uns fremdartig an. Aber der genaueren Betrachtung kann es doch nicht entgehen, wie vieles in den akademischen Zuständen und dem Studententum in der Anfangsperiode unserer Hochschule seine deutliche Fortsetzung oder Weiterbildung in den heutigen Zuständen gefunden hat. Hat sich auch Organisation und Lehrart in der Universität ebenso verändert wie das geistige Leben überhaupt; hat auch der Student im Lauf der Jahrhunderte jenen Überschuß an Roheit und Zügellosigkeit verloren, der ihm damals noch anhaftete; im Grunde steht unser heutiger Student, der sich noch immer als Angehöriger einer privilegierten Klasse fühlt, mit seiner Neigung zu übermütigen Streichen und seiner Freude an einem guten Trunk bei aller Verschiedenheit doch sehr deutlich am Ende derselben Entwicklungsreihe, deren Anfang von jenen wilden Burschen gebildet wird, die einst vor fast 300 Jahren das Collegium Ludovicianum besuchten oder auch nicht besuchten, die nachts Häuser stürmten und die Gegner ihres Freiheitsdranges aus den Thoren der Festung jagten.

Kleinere Mitteilungen.

1. Rechte des Mainzer Erzbischofs in Seligenstadt a. M.

Die Rückseite eines Pergamentbriefes, den Erzbischof Balduin von Trier als Verweiser des Erzstiftes Mainz an Bertold von Henneberg richtete (Reichsarchiv München, Mainzer Domkapitel f. 154, b. nr. 9), wurde — wohl bald nach Ausstellung des Briefes — zur Aufzeichnung der Rechte des Mainzer Erzstiftes in Seligenstadt benützt. Diese Niederschrift der „jura archiepiscopi Maguntinensis, quae habet in Selgenstad“, wie die Unterschrift lautet, bildet eine nicht unwesentliche Ergänzung zu den Urkunden, die Steiner in seiner „Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt“ gegeben hat. Wir geben sie im folgenden wieder:

Man deilet deme gotshus zu Selgenstad stat walt^a und velt eygen und der armen lude erbe, und is min herre von Menze dar uber eyn oberste voyt, sunder zwene busche, die heizen Curtenbach und daz Bruch, da enhat der abt nit an, sunder sie horen die stat an zu iren bûwe.

Vortme deilet man mime herren von der voydie sestehalpmalder habern, der sie nit enwizzen dan vierdehalb sûmern.

Vortme so setzet der abt eyne scholtheizen, der richtet binnen der stat, waz von worten, reyfen oder fusteslegen kûmet und umme scholt und setzet eyn foyt by yme und iz die^b buze da von eyn phunt phenninge, und wirt des dem scholtheizen zwedeil und dem foide daz dritteil.

Vortme richtet minis herren voyt uber dube wunden von falschen mazen falschen gerichten, heimsûche oder waz in der juden schule gesche und hat eyne schultheize da mif nit zû dîne. Ouch waz von der stat gesche in mins herren graschaf, des enhat ein scultheize ouch nit zu dîne, sunder ein foit von mines herren wegen.

Vortme die juden horen in mins herren camerem.

Vortme die sturā is mins herren und nymans anders.

Vortme besiczet der foit von mins herren wegen zwey gerichte an deme jare zû Meyen und zû herbeste und fraget man

a) und voyt durchstr. b) wa eyn durchstr. c) foit durchstr.

na mins herren rechte und na des abtes rechte und solden die gerichte süchen alle man und lude des goteshus, und wer dar nit enqueme, den solde der foyt vain und schetzen umme eyn phunt und eynen helling und mochte den der foit nit betwingen, so sal yme eyn viczdum dar zu helfen oder min herre selber.

Ouch hat der abt eynen zol uf dem Meyn, der gildet vier phunt heller durch daz jar unde waz in dem Brachmande gevellet, daz hat der voyt dritteil^d).

Gießen.

Dr. Ernst Vogt.

2. Urkundliche Beiträge zur Gießener Ortsgeschichte im 15. und 16. Jahrhundert.

Als die hessische Landesuniversität Marburg von Philipp dem Großmütigen mit den Gütern einer Reihe von Klöstern dotiert wurde, kamen mit den Besitzungen auch die darauf bezüglichen Urkunden an die Hochschule als Rechtsnachfolgerin dieser Klöster. Durch die Teilung des akademischen Güterbesitzes in den Jahren 1627 und 1648/50 wurde die Universität Gießen Inhaberin eines Teiles der alten Stiftung. Von den an Gießen ausgelieferten Urkunden — das Universitätsarchiv besitzt noch über 200 Originale, deren älteste aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen — gebe ich nachstehend Auszüge derjenigen Stücke, deren Inhalt auf Gießener Örtlichkeiten Bezug hat.

Nr. 1—8, 11—13 sind Original=Pergamente, Nr. 9 und 14 Original=Papierurkunden, Nr. 10 liegt nur in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts vor.

1446, Dez. 13 (ipsa die b. Lucie). Heynze Syechen, Sohn des † Rasenecken, Bürger zu den Gießen, und Frau Medel verkaufen dem Henne Diethart, Bürger das., u. s. Frau Katheryne 8 1/2 Turnose ewiger Gülte auf ihrem Haus „in der stat ringmuer zum Gießen an Joh. Boddenbenders kinde schuvern geyn jungher Wolpracht von Swalbachs geseße über“, genannt der Rasenecken Haus. Zeugen (redelude und winkouffslute): Heynrich Heyn von Buchseck der junge, Pfarrer zum G., Heynze Logchens, Conke Riß. Siegler Junfer Wolpracht von Swalbach der Älteste. S. hängt. (Alte Nr. 2). [1

1460, März 30. (dom. in passione domini). Henne Schnelle u. Frau Eylchen, Hen Doer u. Frau Katheryn, Heynke Schnyder, gen. Mildenberger, u. Frau Schonettthe, Bürger und Bürgerinnen „zcu Gießen“, nehmen in Erbleihe von Heynrich Heynen, Altaristen zu Großen-Buchseck, den halben kleinen Sand, den er von Henckelmann, Conradi Dietharts Sohn, gekauft hat, „vor der Seltersporten in der molengasse gelegen“ an Henckelmann Bechtolt Dongen sel. Sohns Gärten, die davon getrennt sind, „zwischen u. by neben der stadt graben an der Loyne geyn der Elunen geseße obir“, um jährlich 7 Gulden Gieser W., 4 Gänse u. 1 Fastnachtshuhn. B.: Friße Buze, Schöffe, Heynricus Keyser,

d) vierteil durchstr.

Bürgermeister, aus der Gemeinde Hendelman, Dongen Bechtolden sel. Sohn, alle Bürger zu den G. S.: Junker Henn v. Swalbach d. Älteste. S. hängt. (Älte Nr. 7.) [2]

1489, Jan. 7. (mitw. nach drier konge t.) Hans Vos, Steinmeß, Bg. z. Gießen, u. Frau Anna verkaufen Bernhardo Rotart, Vater, Anthonio Marxlech und den andern „gemeynen pristern und brudern deß fraterhuses zeum Lewenbach bynnen Marpurg“ $\frac{1}{2}$ Gulden Jahrzins Frankf. W. von ihrem Haus „zeu den Gissen vor der walporten die Herman Ruter u. Bechtult Süehirten hußen gelegen“ um 10 Goldg. S.: Hen von Swalbach Burgmann z. G. S. hängt. (Älte Nr. 15.) [3]

1489, Jan. 7. (mitw. nach drier konge t.) Henrich Francke von Forchem, Bg. z. G., u. Frau Gude verkaufen den in Nr. 3 Genannten $\frac{1}{2}$ Gld. Jahrzins Frankf. W. von der Wiese „an dem selnuwege uff der Wiste vor den Gissen gelegen“ um 10 Goldg., unschädlich einer älteren Verschreibung, deren Objekt als Unterpfand gesetzt ist. Auf dem Bug von gleichz. Hand: „Disse guter hait izunt Conge Bedemer zeum Gissen“. S.: Caspar Slun, Burgmann z. G. S. hängt. (Ä. Nr. 16.) [4]

1489, Febr. 21. (St. Peters abend ad cathedra). Junker Wigandt v. Rodenhufen, Burgmann z. Gießen, Raithems Dieß, Johan Store, Sip Emerer, Peter Koch, Smidden Runz, sämtl. Bürger z. G. stellen Revers auf die eingerückte Urk., wonach Joachim v. Dudenhabin, Schöffe z. G., ihnen einen Acker auf dem kleinen Sande „an Korß Crinen gelegen“ um jährlich 3 Gulden Frankf. W. verpachtet. S.: Wigandt v. Rodenhufen. S. hängt. (Ä. Nr. 14.) [5]

1492, Jan. 11. (mitw. nach trium regum). Baltazar Schrautenbach, Rentmeister, Johann Bickerich, Pfarrer zu Wiese, Eckhardt Romer, Scheffen Hen, Sip Fischer, Joachim Scheffer, Wigandt Treysß, Stadtschreiber, Siffert von Ockstadt, alle zu G., entscheiden einen Streit zwischen dem Fraterhaus „zum Lewenbach bynnen Martpurg“ einerseits u. Reynhart Snider, Runze s. Bruder, Miemen Henchen und Jorge Wolnweber ihrem Schwager anderseits wegen der Güter, die ihr Vetter u. Schwager Wilhelm Heyne, Bruder des gen. Hauses, dem Hause vermacht hat: Das Haus erhält $3\frac{1}{2}$ Gulden aus einem Garten vor Gießen, gen. der kleine Sand, $2\frac{1}{2}$ Gulden aus einem Garten vor der „nuwensteder porten“, 1 Gld. von einer Wiese „in der Wßgfer (!) auwe“ u. 9 Schill. aus e. Haus, „da Enders Vorspreche in saß“; die Gegenpartei erhält die Pfandschaft einer Badstube, aus der Wilhelm lebenslang jährlich 2 Gld. erhält. S.: Balthasar, Sip, Joachim und Wigand, 4 Siegel hängen. (Ä. Nr. 18.) [6]

1492, Mai 5. (sabbato p. Phil. et Jac. apost.). Conge Seydenberch, Bürger z. G., u. Frau Hebele verkaufen dem Vater Bernhardo Notert und dem in Nr. 3 gen. Hause $\frac{1}{2}$ Goldg. Jahrzins Frankf. W. von $\frac{3}{4}$ Ackers im Kroppecher Felde u. $\frac{1}{2}$ Morgen gnt. der Hochacker, für 10 Goldg. S.: Ebarts Hen, Schöffe z. G. S. hängt. (Ä. Nr. 17.) [7]

1498, Mai 26. (sonnabend nach st. Urbans tag). Martinus und Henricus Dodenhoiffen, Söhne Joachims v. Dodenhoiffen, überweisen beim Eintritt ihrer Schwester Margreth in das „geistliche Iusterhuß zu Grünenberg“ (Augustinerinnen), zugleich im Namen ihrer Brüder

Jodocus (Joist) und Johannes und mit Genehmigung des Vaters dem Hause einen zu Gärten gemachten Acker vorn Gießen auf dem kleinen Sande, Erbteil von ihrer Mutter Dorothea, mit einem Jahrgins von 3 Gld., und bestimmen, daß ihr künftiges väterliches Erbteil ihr ebenfalls folgen soll. S.: Stadt Gießen. S. fehlt. (M. Nr. 19). Vgl. Wagner, die vorm. geistl. Stifte im Großh. Hessen I, 34. [8]

1506, Juni 29 (Pet. u. Paul). Johan Mezeler, Bürger zu Gießen, u. Frau Girdrudt stellen für die Erbleihe eines Gartens von $\frac{5}{4}$ Landes „vor den Gyeffen uff dem kleyn sande“ um $1\frac{1}{2}$ Gld. jährlich der „geystlichen motter unde soster zur klusen bye sant Paulus zu Groneburg in der nuensthaid gelegen“ (Augustinerinnen) Revers aus. S.: Junker Melger von Swalbach. S. abgespr. (M. Nr. 20). Vgl. Wagner a. a. O. [9]

1508 Juni 6 (Dinst. nach Bonitacii). Baumeister u. Vorsteher „des heiligen geistes u. spetals st. Elisabet“ zu Gießen: Volpert v. Schwalbach, Sohn des † Henn, Burgmann z. G., u. Rudolf Keysser, Schöffe; Johann Riedesel, Deutschordenskomtur d. Hauses Schiffenberg; die Baumeister der Pfarrkirchen Unf. l. Frauen, St. Peter u. St. Pancracius (!) zu G.: Milichior (!) v. Schwalbach, Burgm. z. G., Johann Weiner, Schöffe; die Pfarrer u. Altaristen das., u. Kaspar Schlun v. Linden der Alte, Burgm. das., geben die Schießers-Mühle (hinter Kasp. Schluns Hofraite), die früher haufällig war u. keinen Zins gebracht hat, dann an Kunz Rucker u. Henn (auch Herman) Moller in Erbleihe gegeben war, nachher in dem vorigen Brand, „so es vor der Selterporten u. auch vor der neuenstat gebrand u. mirkllichen schwere grosse schaden gethain hat“, mitverbrannt u. wüst liegen geblieben ist, dem Hen Moller u. f. Frau Erine, sie von neuem aufzubauen u. in Gang zu bringen u. davon folgende Zinsen zu zahlen: dem hl. Geist 9 Achtel minus 1 Sester Korn, U. l. Frauen 2 Mesten Korn, dem Herrn zu Schiffenberg $3\frac{1}{2}$ Malter $3\frac{1}{2}$ Mesten minus $\frac{1}{2}$ Sester, dem Pfarrer u. Altaristen 3 Mesten minus $\frac{1}{4}$ Sester, denselben 1 Gld. „an ire gemein, presens“, dem Predigerkloster zu Marburg 1 Achtel Korn, Kasp. Schlun 15 Turnose; dagegen ist Liche Cong, der ebenfalls 5 Malter Korn auf der Mühle stehen hatte, abgefunden; zu besserem Ausbringen der Mühle, mit Rücksicht auf die armen Kranken im Spital, ist dem M. die Pacht 7 Jahre erlassen; läßt er es nachher an sich fehlen, so verliert er die Mühle ohne Ersatz der Baukosten. S.: Volpert v. Schwalbach, Joh. Riedesel, Melch. v. Schwalbach, Joh. Spetter (?), Pfarrer z. G., Kasp. Schlun. (Abschr.) Zu dem Brand vgl. Ebels Reg. Nr. 17 (Mitteil. d. Oberh. G. B. VII, 103). [10]

1515 Febr. 16 (sexta p. Valentini) Friderich Becker u. Frau Bechte, Baltazar Bolant u. Fr. Elchyn, Hans Bender u. Fr. Gyll, Kryn (Kreyn) Bolants, Ossen Eberth u. Fr. Lene, Jaspar Giffel u. Fr. Gylmundt, Bürger u. Bürgerinnen z. G. stellen dem Fraterhaus zu Marburg (vgl. oben Nr. 3) Revers für die Erbleihe eines Teils des Gartens „kleiner Sand“ (nämlich der Hälfte der Hälfte), der von „Hendelman Conradi Dyetharz sone“ gekauft ist (s. oben Nr. 2), z. G. „vor der Seltersporthen in der molengaßen gelegen an Hendelman

Bechtolt Dongen sel. Jones garten . . zw. u. beneben dem staidt graben an der Lone" um 3 $\frac{1}{2}$ Goldg. Frff. W., 2 Gänse u. „umb das ander jar" 1 Fastnachtshuhn. S.: Stadt Gießen. S. hängt. (M. Nr. 21). [11

1515 Febr. 16. (wie oben). Johannes Bock u. Frau Conzel, Jaspar Namraidt u. Fr. Gertrudt, Frykes Henchyn u. Fr. Anna, Grede Stattknechtyn, Bürger u. Bürgerinnen 3. G. desgl. für die Erbleihe e. Gartenteils „vor der nawensteder porthen ghenstyt der brucken zcu der rechten handt, als man uffen gehet an eyner der nechst den graben uffen byß an die Lone", der Wilh. Heyn v. Buchseck auferstorben u. an sie gekommen ist, um 2 Goldg. Frff. W. jährlich. S.: Stadt Gießen. S. hängt. (M. Nr. 22). [12

1529 Sept. 21. (dienst. p. crucis exalt.) Enders Hoeffeman, Bürger zu den G., u. Frau Grede verkaufen 2 Gld. Jahrzins von ihrem Haus vor der Seltersportten dem Bürger u. Schöffen Conrade Beckern u. Frau Cryne um 40 „reynyscher gulden churfürstl. moeße bey Reynn Frankfurter". S.: Stadt Gießen. S. hängt. (M. Nr. 23^b). [13

1532 Juni 12. (achten tagk noch Bonifacii). Mater u. Konvent des Schwesterhauses zu Grünberg (Augustinerinnen) leisten den aus dem Orden u. in den Ehestand getretenen Schwestern Margreta u. Katharina v. Monichholzhusen auf fürstliche Verordnung Ersatz für die eingebrachten 50 Goldg. durch Überweisung eines Gartens zu G. auf dem kleinen Sand, den bisher Joh. Mezellers Frau zinsbar innehatte, eines Wiesenstückes vor dem „Dodenhofer walde", gen. die „munne wieße", anstoßend an den „entenpfuel" u. an Ruffels Peters Güter, die man nennt den „ochßen flecken". B.: Hermann Synnolt gnt. Schuß, Rentn. zu Grünberg. S.: Konvent u. Zeuge. Beide Siegel aufgedrückt. (M. Nr. 23^a). Vgl. Wagner a. a. O. u. die ähnliche Urk. im Archiv f. hess. Gesch. III, 1 Nr. III, S. 20. [14

Gießen.

Dr. Wilhelm Martin Becker.

3. Die religiöse Stellung des hessischen Kanzlers Anton Wolff von Todenwarth.

Die Zeit der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges ist eine Periode vielfältiger Übertritte von den evangelischen Konfessionen zum Katholizismus. Namentlich eine große Zahl von Gliedern fürstlicher Häuser und aus dem Kreise der Gelehrten wendet, angewidert von den Spitzfindigkeiten theologischer Kämpfe, abgestoßen von der Vermengung religiöser und politischer Händel, den durch fortdauernde Streitigkeiten zerklüfteten protestantischen Glaubensgruppen den Rücken und geht dahin über, wo sie die gesuchte einheitliche, autoritative Lehrnorm zu finden denkt, und wohin oft auch irdische Vorteile locken. Es wäre dabei von Interesse, die Wirkung katholischer Konversionsarbeit auch in Hessen in jener Zeit zu verfolgen, im einzelnen vergleichend zu untersuchen, auf welchen Wegen Johann Pistorius von Nidda im 16. Jahrhundert, Helfrich Ulrich Hunnius, der Sohn des großen lutherischen

Theologen, Kanzler der Universität Marburg, in der Zeit des großen Krieges, Johann Christian von Boineburg, Rat Georgs II. von Darmstadt und Johanns von Braubach, am Ende des Krieges in den Schoß der katholischen Kirche übergegangen sind, oder was den Bruder Georgs II., Landgrafen Friedrich, und den Sohn des Landgrafen Moriz, Ernst von Rheinfels, dem Glauben ihrer Väter entfremdete. Aber es ist doch auch eine allgemeine historische Strömung, die sich in diesen Übertritten geltend macht¹⁾. Und wie die Neigung zum Übertritt damals gewissermaßen in der Luft lag, so war es etwas Naheliegendes, daß extremprotestantischen Kreisen alle diejenigen des geheimen Übertritts oder wenigstens des beabsichtigten Religionswechsels verdächtig erschienen, die nicht schroff ablehnend dem Katholizismus und der katholischen Partei im Reiche gegenüberstanden. Nun hat kein protestantisches Fürstenhaus in seiner Politik während des dreißigjährigen Krieges so entschieden an der Seite des Kaiserhauses und der katholisch-ligistischen Partei gestanden als Hessen-Darmstadt. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß einerseits in den Kreisen der Unionspartei Ludwig V. und Georg II. als Abtrünnige angesehen wurden, andererseits die Päpste sich Hoffnung machten, sie auch in religiöser Beziehung zu gewinnen und so — *cuius regio, eius religio* — auch ihre Unterthanen zum Katholizismus zurückzuführen; hatte man doch schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts in kurialen Kreisen die Konversion hessischer Fürsten ins Auge gefaßt²⁾. Vollends die Reise Ludwigs zum Papste³⁾, der eine solche seines Sohnes Georg folgte⁴⁾, gab Hoffnungen⁵⁾ und Befürchtungen⁶⁾ neue Nahrung. In diesem Zusammenhang kann es nicht auffällig erscheinen, wenn auch die leitenden Persönlichkeiten der Darmstädter Politik der Hinneigung zum Katholizismus dringend verdächtig wurden. Seit 1624 war der führende Staatsmann in Hessen-Darmstadt Anton Wolff von Todenwarth⁷⁾. 1592 als Sohn eines Speyrer Kammergerichtsassessors geboren, studierte er in Jena und Gießen die Rechte, wurde 1612 Syndikus von Aachen, 1615 von Straßburg, zeichnete sich 1621 durch die Erwirkung des Universitätsprivilegs für Straßburg besonders aus und kam damals

¹⁾ Vgl. u. a. Nippold, Welche Wege führen nach Rom? (1869) S. 14.

²⁾ Vgl. Römische Quartalschrift XIV (1900), S. 275; Wolf, Geschichte Maximilians von Bayern I, 441 Anm.

³⁾ Baur im Archiv f. hess. Gesch. IV (1845), b. V S. 2 ff.

⁴⁾ Vgl. Trauer-, Trost- u. Ehrengedächtnis-Predigten f. Georg (1661), S. 193 u. S. 30 der akad. Reden.

⁵⁾ Im Zusammenhang mit Georgs Besuch in Rom im Mai und Juni 1624 steht jedenfalls der Plan vom 26. Juni bei Ranke, Die röm. Päpste III (1836), 411. Für die folgende Zeit ist das Projekt im Patriotischen Archiv VI (1787), 363 ff., bes. 375 heranzuziehen.

⁶⁾ Auf Georgs spätere politische Haltung gründet sich das von Wilhelm von Weimar 1630 erwähnte Gerücht von seinem Übertritt, f. Tholuck, Lebenszeugen der lutherischen Kirche (1859), S. 81 ff.

⁷⁾ Eine ausreichende Biographie dieses bedeutenden Staatsmannes fehlt noch. Seine Personalien sind enthalten in Conr. Crebers Geisl. Trauer- u. Leichpredigt (Frankf. 1642); vgl. außerdem Strieder, Grundr. d. hess. Gelehrtengesch. XV, 7 f., Tholuck, Lebenszeugen S. 124 ff.; Rommel, Geschichte von Hessen VIII.

in Verührung mit Landgraf Ludwig, der ihn 1624 als Rat und Kanzler in seinen Dienst zog. Seinem Geschick hatte es dann Georg II. zu danken, daß der Vertrag mit Hessen-Kassel 1627 dem Hause Darmstadt so außergewöhnliche Vorteile brachte. Um so größer war der Haß der Gegenpartei, der sich gegen Wolff richtete¹⁾.

Anton Wolff war ein frommer eifriger Lutheraner, gleich abgeneigt der katholischen wie der reformierten Religionspartei. Nichts lag ihm ferner als ein Religionswechsel. Von der frommen Gesinnung, die in Wolffs Hause herrschte, geben die erhaltenen Briefe, die er an seinen in Jena studierenden Sohn richtete, beredtes Zeugnis²⁾. Eine lebhafteste Fürsorge hat er dem hessischen Schulwesen gewidmet; bei der Umgestaltung der Universität Marburg und der Gründung des Darmstädter Gymnasiums war er thätig. Die Reichspolitik Hessen-Darmstadts vertrat bei aller Kaisertreue unter seiner Amtsführung einen vermittelnden Standpunkt zwischen den beiden großen Parteien, einen Standpunkt, auf den hier näher einzugehen kein Grund vorliegt, der aber in der geschichtlichen Forschung stärker angegriffen worden ist, als billig erscheint³⁾. Die einzige Schrift, die von ihm im Druck erschienen ist, war ein Vorschlag vom lutherischen Standpunkt aus, wie die aus religiöser Wurzel entstandenen politischen Streitigkeiten beizulegen seien⁴⁾. In seiner religiösen Überzeugung aber ist kein Schwanke zu bemerken, mochten ihm auch Versuchungen nicht fern geblieben sein⁵⁾. So war sein Verhalten charakterfester als das jenes Boineburg, zu dessen Religionswechsel neben religiösen Gründen doch wohl auch der beitrug, daß ihm ein seiner Begabung entsprechenderer Wirkungskreis winkte⁶⁾.

Aber durch sein Bestreben, im Frieden mit den Katholiken zu leben, geriet er bei den Reformierten, die ihm die Demütigung Hessen-Kassels nicht verziehen, selbst in den Verdacht des Übertritts. Wir wissen nicht, ob der Haß der Reformierten oder die Hoffnung der Katholiken dieses Gerücht hervorbrachte. Genug, am 20. Februar 1628 schrieb der Ulmer Superintendent, der frühere Gießener Professor Konrad Dieterich, an seinen Bruder, den Superintendenten von Gießen, Johann Dieterich, in einem Briefe⁷⁾ u. a. folgendes:

¹⁾ Vgl. die Darstellung der Verhandlungen von 1627 in der von Kaserer Seite 1643 veröffentlichten „Gründlichen, warhafften und vollstendigen Erzählung wie es umb den . . . Marpurgischen Successionstreit . . . bewandt“.

²⁾ Auszüge bei Tholuck a. a. O. u. bei Buchwald in der Zeitschr. für Kulturgesch. V (1898), S. 161 ff.

³⁾ G. Droysen sieht in der Vermittlerthätigkeit Georgs II. nur die des „diplomatischen Flaneurs“ (Archiv für sächsische Gesch., N. F. VI (1880), S. 143 ff.).

⁴⁾ Es ist der mit „A. W. Doctor“ unterzeichnete Plan in dem 1631 erschienenen „Beglauten Abdruck dererjenigen . . . Punkten, welche von zweyen evang. u. cathol. Rätthen u. Canzlern im Regenspurgischen Convent . . . gegeben worden“.

⁵⁾ Vgl. die Andeutung in dem unten mitgeteilten Schriftstück.

⁶⁾ Vgl. Erdmannsdörffer, Deutsche Gesch. 1648–1740, I, 481 f. u. Wild, in d. Zeitschr. f. G. d. Oberheims N. F. XIII (1898), 588 f.

⁷⁾ Die Originale dieses und des nachfolgenden Briefes befinden sich im Gießener Universitätsarchiv.

„Mehr erschrockt mich, daß mir von ein hohen ort¹⁾ pro certo zukommen, als ob h. D. Wolff cancliar sollte umbgesattelt haben und zu der catholischen religion getreten sein oder doch gewiß treten werde. Ruhn will ichs dem hochangesehenen treuwen guten hern nicht zutrauen, dan ich ihn beßer qualificiret achte, bitte aber doch, du wollest mich deswegen avisiren, damit ich denen, die dergleichen von ihm spargiren, begegnen könne, welches ein hohe notturfft sein wird“.

Der Gießener Superintendent beeilte sich, den Kanzler von dieser Mitteilung zu unterrichten, und dieser antwortete in nachfolgendem Schreiben:

Wohlehrwürdiger hochgelährter großgünstiger gelibter herr superintendens, vertrawter freünd. Sein schreiben aus Gießen vom 7t. Martii würd mir in diser stund zu recht geliffert. Will solches in fleissige obacht nehmen und nach bester möglichkeit befürdern helfen, das verhoffentlich in wenig tagen eine fürstliche guthe resolution erfolgen wird.

Vor dem communicirten extract seines herrn bruders, D. Conrad Dieterichs, an ihn gethanen schreibens sage ich dinstfreündlichen grossen danc und erkenne solche avisation vor eine besondere freundschaft; ich möchte aber den hohen ort, aus welchem solche lügen pro certo wider mich spargirt werden, sehr wohl wissen und will umb dessen ersorsch und vertrawliche andeutung gebetten haben. Schon vor etlichen jahren, als ich vom Böhemischen wesen nichts gutes ominirt, allenthalben, soweit ich ratione officii gehörr gehabt, zum trewlichsten darvor gewarnt, die extrema embßig dissuadirt, hingegen zu schuldiger venerirung des von gott verordneten oberhauptts gerathen, hat der Calvinische lästergaist mich auch vor päpstlich und abfällig ausgeschrien; ich hab mich aber solche und andere dergleichen calumnias vom rechten wege nicht abführen lassen und muß under anderen mich mit deme trösten, das mit dergleichen unwahrhaften bezüchtigungen auch wohl hoher personen nicht geschonet worden. Mein leben, wandel, haushaltung, kinderzucht, offene procedur, befürderte einföhrung der religionrevers²⁾, auch trewe sorgfalt, mit deren ich (ohn unzeitigen ruhm zu melden) kirchen und schulen und das gemeine beste bis dato redlich gemaint, auch mein bald verhoffender seeliger abschied aus dieser welt (zu dem ich meinem gott täglich bereit und gefaßt stehe) werden einem jeden, der mich kennet, die refutation solcher calumnien, welche ich keiner mühsamen antwort

¹⁾ Es läßt sich schwer sagen, von wo. Doch wissen wir aus einem Briefe K. Dieterichs aus demselben Jahre, daß ihm „amici magni ex aula imperatoria“ Nachrichten sandten. (Unschuld. Nachrichten von alten u. neuen theol. Sachen, 1711, S. 438).

²⁾ Zunächst nur in der Marburger Superintendentur. Vgl. Diehl in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge X (1900), 210 f. In der Marburger Universität forderte man den Revers seit Mai 1625 von allen neuangestellten Professoren. (Staatsarch. Darmstadt Landesuniv. G. 7).

würdig achte, zeigen können. Ich rede wider diese uffslag aus dem haiden Salustio, me ex animi sententia laedere nulla oratio potest, quippe vera necesse est bene praedicet, falsam vita moresque mei superant¹⁾, und wan ich zu den bezüchtigten enderungen genaigt were, wolte ich gewißlich an diesem ort bei so bluthawerer, mühsamer, schwerer, gefährlicher, aber gott zu ehren, der kirchen zu trost und dem land zu nutzen gemainer und aller andern respect ganz bei seit jeder function mich nicht befinden, sondern die reichthum, die mir schon vor vilen jahren und seithero oftmahls von der höhe des bergs gezaigt worden, acceptirt haben. Der fromme gütige gott wolle mich sambt allen rechtglaubenden christen bei deren christlichen und wahren religion, darinn ich getauft, erzogen und bis auf diese stund wider viel anfechtungen durch stärkung und beiständigkeit des heiligen geistes gebliben bin, vätterlich erhalten, umb Jesu Christi willen, amen. Diß ist meine runde antwort, zu deren ich mich vor gott und aller welt aufrichtig und standhaftig bekenne, und dem herrn superintendenten mit trewer dinstberaitwilligkeit beflissen verbleibe. Datum Darmstatt am 13. Martii 1628.

E. ehrw. jederzeit dinstwilligster

Anthוניus Wolff D. mp.

In Anbetracht des Umstandes, daß wir über die Hessen-Darmstädter Politik während des großen Krieges bisher noch nicht ausreichend unterrichtet sind, darf dieses religiös-politische Glaubensbekenntnis des leitenden Staatsmannes wohl Beachtung beanspruchen.

G i e k e n.

Dr. Wilhelm Martin Becker.

¹⁾ Sall. Jug. 85, 27.

Chronik des Vereins

April 1901 bis April 1902

vom

Schriftführer.

Die Veränderungen, die der Mitgliederbestand im verflossenen Vereinsjahr erfahren hat, veranschaulicht die folgende Tabelle:

Gießener Mitglieder: Anfang des Jahres 253, Zugang 11, Abgang 16, Ende des Jahres 248.

Auswärtige Mitglieder: Anfang des Jahres 123, Zugang 10, Abgang 13, Ende des Jahres 120.

Im ganzen: Anfang des Jahres 376, Zugang 21, Abgang 29, Ende des Jahres 368.

Patrone des Vereins sind augenblicklich:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei

Rhein Ernst Ludwig,

der Provinzialausschuß von Oberhessen,

die Stadt Alsfeld,

die Stadt Gießen,

die Stadt Lauterbach,

die Stadt Schlitz,

Kommerzienrat Louis Emmelius, Gießen,

Kommerzienrat S. Heichelheim, Gießen,

Hüttendirektor a. D. H. Spamer, Gießen,

der SC. zu Gießen.

Ehrenmitglieder sind zur Zeit:

Frhr. von Gagern, Provinzialdirektor von Rheinhessen,

Dr. Feodor Gnauth, Finanzminister, Etc.

Über die Finanzlage des Vereins ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht des Rechners folgendes:

A. Einnahmen:

1. Beiträge ordentlicher Mitglieder	1103	Mk.	—	Pfg.
2. Beiträge der Patrone und sonstiger Gönner . .	90	"	—	"
3. Zuschüsse von Staat, Provinz und Stadt Gießen	1300	"	—	"
4. Erlös aus Lesezirkel und verkauften Schriften .	54	"	—	"
5. Erlös aus Kapitalzinsen	203	"	43	"

Im ganzen: 2750 Mk. 43 Pfg.

B. Ausgaben.

1. Für allgemeine Verwaltung	221	Mt.	51	Pfg.
2. Besoldungen und Dienerlöhne	223	"	13	"
3. Für Herstellung der Vereinszeitschrift	513	"	60	"
4. Kosten des Museums	778	"	75	"
5. Ausgrabungen	269	"	60	"
6. Beiträge an Vereine	33	"	—	"
7. Beiträge an die Univ.-Bibliothek	5	"	—	"
8. Beitrag an die historische Kommission für Hessen und Waldeck	100	"	—	"
9. Unvorhergesehene Ausgaben	949	"	14	"

Im ganzen: 3093 Mt. 73 Pfg.

Vereinsvermögen Ende 1901/2 3864 " 98 "

Dazu als Schiffenberg-Preis bei dem Bankhaus

S. Heichelheim verzinslich angelegt 554 " — "

Zusammen: 4418 Mt. 198 Pfg.

Im Mittelpunkt der Vereinsthätigkeit stand im verflossenen Jahre das Museum. Der Konservator berichtet darüber folgendes:

Die schon im vorigen Jahre angefangenen Umbauten des alten Rathauses nahmen auch das erste Viertel des neuen Vereinsjahres in Anspruch, so daß erst im Juli mit dem Einräumen und Instandsetzen der Gegenstände begonnen werden konnte. Viele fleißige Hände waren thätig, um die Vereinsammlung würdig unterzubringen. Am 17. November 1901 wurden die neu hergerichteten Räume dem Verkehr übergeben. Vorher fand ein Rundgang durch den Vorstand und einige geladene Gäste statt, nachdem der Vorsitzende Professor Dr. Höhlbaum der Stadtvertretung seinen Dank für die überlassenen Räume und dem Konservator Hauptmann a. D. Kramer und Professor Dr. Gundermann seine Anerkennung für die Mühewaltung beim Wiedereinrichten des Museums ausgesprochen hatte. Herr Bürgermeister Mecum wünschte darauf dem Oberhessischen Geschichtsverein und seinen Sammlungen ein weiteres Wachsen und Gedeihen und versicherte, daß die Stadt reges Interesse an den Bestrebungen des Vereins habe. Die Führung und Erläuterung der neuen Einrichtung hatten Konservator Kramer und Professor Dr. Gundermann übernommen; die getroffenen Anordnungen, Aufstellung und Ausstattung der Räume fanden den ungeteilten Beifall der Anwesenden.

Die Vermehrung des Vereinsmuseums hat seit der letzten Berichterstattung im 10. Bande der „Mitteilungen“ recht erfreuliche Fortschritte gemacht.

Vor allem sei hier der Ausgrabungen in der Umgegend von Gießen gedacht, die seit Jahren unter der sachkundigen Leitung von Professor Dr. Gundermann stehen.

Die Ausgrabungen in der Lindener Mark im April und Mai 1901 und im Januar und Februar 1902 auf dem Trieb, und die in kurzen Absätzen erfolgenden in der Sandgrube an der Straße Gießen—Röddgen, sowie die Funde in der Sandgrube auf dem Wege nach Großenlinden haben überraschende Ergebnisse zu Tage gebracht. Durch die geschickte Zusammenfügung der zum Teil in Scherben zu Tage ge-

förderten Thongefäße hat sich Ratsdiener Ochs ein großes Verdienst um das Museum erworben. Auf den „Fundbericht für die Jahre 1899 bis 1901 mit 20 Tafeln, Ergänzung zu den „Mitteilungen“ Bd. X, Gießen, 1902“ wird hier im besonderen verwiesen.

Von Seiten der Bürgerschaft Gießens und der Umgegend gingen wiederum zahlreiche Schenkungen dem Verein zu, die in regelmäßigen Zeitabschnitten bis zum November 1901 im „Gießener Anzeiger“ verzeichnet wurden. Nach dieser Zeit sind folgende Gegenstände überwiesen worden:

1. Mittelalterlicher Schlüssel, gefunden bei Gelegenheit der Ausschachtung der Wasserleitung in Großenbuseck. Herr Gans-Großenbuseck.
2. Halsbandverschluß aus Silber, mit der Jahreszahl 1773 eingraviert. Herr Professor Dr. Lucius.
3. Zwei alte Porzellanteller. Ungenannter Gönner.
4. Sechs verschiedene alte Thürgriffe. Derselbe Schenker.
5. Ein frühmittelalterlicher Schlüssel, 31 cm lang, gefunden in der Lahn in der Nähe von Wismar. Derselbe Schenker.
6. Kleine Kanonenkugel, anscheinend aus der Zeit des 7jähr. Krieges. Derselbe Schenker.
7. Ziegel von einem Hause in der Sandgasse mit der Jahreszahl 1790. Derselbe Schenker.
8. Axthammer von Stein, durchbohrt. Fundort Launsbach. Derselbe Schenker.
9. Gewehr nebst Bajonett der ehemaligen Gießener Bürgerwehr 1848/49. Herr Wagenmeister Kliffmüller.
10. Deckel einer i. g. holländischen Dose mit Eingravierungen und Sprüchen. Herr Kaufmann H. Deß.
11. Maßstab aus Messing, 18. Jahrhundert. Derselbe Schenker.
12. Eisener Kassette mit Kunstschloß, 17. Jahrhundert. Derselbe Schenker.
13. Flachsheckel mit der Jahreszahl 1824, aus der Rabenau stammend. Derselbe Schenker.
14. Großes Waschgefäß aus Nassauer Steingut, sehr schöne Arbeit, soll aus Ortenberg in Oberhessen stammen. Derselbe Schenker. Depot.
15. Durchlohtes Steinbeil. Fundort Münzenberg. Derselbe Schenker.
16. Messinggießelampe. Derselbe Schenker.
17. Römische Münze, Trajan. Fundort Nauheim i. W. Herr Lehrer Vokler-Kleinlinden.
18. Vorrömische Urne mit äußerer zu einem Dreieck zusammengestellter Nillenverzierung, einseitigem Ansatz am oberen Teile des Bauches mit darüber angebrachter Durchlöcherung des Randes. 20 m hoch, größter Bauchumfang 72 cm. Fundort Sandgrube an der Straße Kleinlinden—Großenlinden. Herr Lehrer Gß-Kleinlinden.
19. Drei reich verzierte Säulenkapitälé vom ehemaligen Kollegienhause zu Gießen. Stadt Gießen.
20. Kleiner Kupferstich, Napoleon auf St. Helena darstellend. Herr Hovenjack.
21. Mehrere Porträts hessischer Fürsten, sowie sonstige Bilder. Herr D. Schaaf.
22. Ansicht der Johannisikirche zu Gießen mit umgebendem Baugerüst. Herr L. Frech.
23. Seidentaille. Anfang des 18. Jahrhunderts. Derselbe Schenker.
24. Figur, aus Tabakblättern angefertigt, altmexikanische Arbeit. Herr Dr. Reinewald.
25. In Superphosphat eingeschlossene fossile Haifischzähne. Fundort —? Dieser Phosphat stammt von den östlichen Ausläufern des Atlas und sind die Zähne vielfach eingekapselt. Der in Schiffsladungen von Bone ausgeführte Phosphat wird von der société

- française des phosphates de Tabessa vertrieben. Es dürfte von Interesse sein, daß in unserer reichhaltigen Sammlung der Pfahlbaukunde von Bodmann am Bodensee, sich solche Zähne als Schmuck oder Amulette verarbeitet, gleichfalls vorfinden. Herr Oberst a. D. Haupt.
26. Römische Gefäßteile, Spinnwirtel u. a. Gerichtskanzlisten Tippel und Voller.
 27. Verschiedene alte Landarten, Bilder, Städteansichten aus dem 18. Jahrhundert. Deponiert von der Universitätsbibliothek.
 28. Aufruf, Grundrechte des deutschen Volkes vom 18. Januar 1849. Herr A. Keller.
 29. Indianischer Pfeifenkopf. Herr Gröninger.
 30. Mehrere chinesische Münzen. Derselbe Schenker.
 31. Ein Bild, Jerusalem aus der Vogelschau darstellend. Derselbe Schenker.
 32. Holzmodell eines indischen Tempels. Derselbe Schenker.
 33. Verschiedene alte Transportversicherungsmarken aus Messing, für den Verkehr in das nordamerikanische Indianer-Gebiet bestimmt. Derselbe Schenker.
 34. Delleuchter von Zinn. Ungenannter Gönner.
 35. Schwarzer Feuersteinschaber, noch in seiner Handhabe steckend, aus der neolithischen Zeit. Fundort: Bodmann am Bodensee (Pfahlbau). Derselbe Schenker.
 36. Angebrannte Fruchtkörner. Derselbe Schenker.
 37. Grobe Geweberefte, an denen deutlich Kette und Einschlag zu sehen ist. Derselbe Schenker.
 38. Zwei geriefelte Zinnkrüge, Anfang des 19. Jahrhunderts. Derselbe Schenker.
 39. Zwei alte silberne Haarpfeile. Derselbe Schenker.
 40. Holländische Dose mit der Jahreszahl 1776, mit Ansicht einer Stadt und Wappen. Derselbe Schenker.
 41. Von der Landesuniversität als Leihgabe erhalten:
 1. Reichhaltige Sammlung von Steinwerkzeugen hauptsächlich niederdeutscher Herkunft.
 2. Pfahlbaukunde von Rubenhausen (Kanton Zürich südlich des Pfäffiker-Sees).
 42. Zwei Hörner des *bos primigenius* (Urstier), gefunden 1891 in der Bahn am s. g. „Felsen“. Deponiert von Leutnant Kramer=Düsseldorf.

Mit bestem Danke an die Schenker der zahlreichen Überweisungen begrüßen wir gleichzeitig das warme Interesse für das Museum, das sich auch seit der Wiedereröffnung in einem zahlreichen Besuche äußert.

Gewiß sind noch in mancher Bilderrampe und Bodenkammer viele Gegenstände aufbewahrt, die für den Besitzer nur geringen Wert haben, für das Museum aber von bleibender Bedeutung sind. Vor allem sind dem Museum zur Abrundung seiner Sammlungen erwünscht: Ansichten von Gießen und Umgebung sowie Porträts von bekannten hiesigen Persönlichkeiten, Zinn-, Beleuchtungs-, Wirtschaftsgeräte, Waffen, alte Bilderrahmen und Münzen, die sich auf Gießen bez. Hessen beziehen.

Der Konservator des Vereins-Museums, Hauptmann a. D. Kramer, ist Sonntags im alten Rathaus zwischen 11—1 Uhr zu sprechen, nach vorheriger Anfrage auch zu jeder sonstigen Stunde daselbst oder in seiner Wohnung.

Geschenke bittet man entweder in das alte Rathaus zu senden, woselbst Ratsdiener Dchs dieselben in Empfang nimmt, oder dem Konservator die Absicht des Überweisens mitzuteilen, der alsdann dieselben vom Vereinsdiener holen läßt.

Kr.

Aber auch abgesehen vom Museum war das Vereinsleben im vergangenen Jahr sehr rege.

Der Sommerausflug fand unter starker Beteiligung am 13. Juli 1901 nach Arnzburg und Münzenberg statt. Zu Fuß ging es von Station Lich nach dem Kloster, wo der Kaffee eingenommen wurde. Dann bestieg man grüneschmückte Leiterwagen, die die Gesellschaft nach Münzenberg brachten. Hier übernahm Professor Sauer die fachkundige Führung durch die herrliche Burgruine. Nach einer Stärkung durch Speise und Trank gelangte man auf den Leiterwagen in gehobener Stimmung wieder in Lich an. Die Partie wird allen Teilnehmern, nicht zum wenigsten den Damen, in angenehmer Erinnerung bleiben.

Bei der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, die in Verbindung mit dem zweiten Tag für Denkmalspflege und dem zweiten Verbandstage der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Forschungen vom 23. bis 26. September 1901 in Freiburg (Baden) abgehalten wurde, war der Verein wiederum durch sein Vorstandsmitglied Professor Dr. Sundermann vertreten.

In der Vorstandssitzung vom 16. Oktober 1901 wurde einstimmig beschlossen, die vom Vorstand durch Beschluß vom 12. Juni 1897 innerhalb des Vereins begründete Sektion für hessische Volkskunde eingehen zu lassen und den jetzigen Mitgliedern des Ausschusses der Sektion die Begründung eines selbständigen Vereins für hessische Volkskunde, ohne Zusammenhang mit dem Geschichtsverein, anheimzustellen, sowie dem Vorstand des neuen Vereins nach seiner Konstituierung die in der Großh. Universitätsbibliothek vorhandenen Stoffsammlungen über hessische Volkskunde zu überlassen. Nachdem der betreffende Verein daraufhin sich gebildet hat, ist der Beschluß auch in dieser Weise zur Ausführung gelangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins fand am 28. November 1901 statt. Für das neue Vereinsjahr wurden, nachdem Herr Oberbibliothekar Prof. Dr. Haupt mit Rücksicht auf seine gesteigerten Amtspflichten eine Wiederwahl abgelehnt hatte, und Herr Oberlehrer Bernbeck, der das Amt eines Schriftführers schon im Juni niedergelegt hatte, aus dem Vorstand ausgeschieden war, die bisherigen Vorstandsmitglieder Regierungsrat Bähr (als Rechner), Geh. Hofrat Prof. Dr. Behaghel, Prof. Dr. Sundermann, Prof. Dr. Höhlbaum (als Vorsitzender), Hauptmann a. D. Kramer (als Museums-Konservator), Landgerichtsrat Dr. Möbius, Landgerichtsrat Dr. Schäfer wieder- und Professor Dr. Sauer und Privatdozent Dr. Kornemann, letzterer als Schriftführer, neu zugewählt; die Ausschüsse für die Finanzen des Vereins, die Redaktion der Zeitschrift und das Museum wurden neu besetzt; dem Museumsausschuß gehören ferner aus der Bürgerschaft an: Architekt Meyer, Droguist Schaaf, Photograph Uhl, Goldarbeiter Zimmer.

Im Laufe des Winters wurden im Verein vier wissenschaftliche Abende mit Vorträgen gehalten, die sämtlich recht gut besucht waren.

Am 12. Dezember 1901 sprach Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Behaghel über „Litterarische Einflüsse“ im deutschen Wortschatz“.

Kurz wurden diejenigen einzelnen Wörter der deutschen Sprache berührt, bei denen sich nachweisen läßt, von welchen Schriftstellern sie geprägt worden sind (wie Schulgezänke von Luther, Krähwinkel von Jean Paul). Es wurden sodann die sogenannten „geflügelten Worte“ in der deutschen Sprache erörtert: die Hauptmasse liefern von deutschen Schriftstellern Luther mit der Bibelübersetzung, Goethe und Schiller, von ausländischen Virgil und Horaz, sowie Shakespeare. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen die sog. litterarischen Metaphern. Namentlich Namen von Personen und Ortsnamen, die in Litteraturwerken eine Rolle spielen, werden bildlich gebraucht zur Bezeichnung von Personen und Stätten, denen die gleichen Eigenschaften zukommen, sodaß die Eigennamen geradezu zu Appellationen werden, vgl. Herkules am Scheidewege, Tantalusqualen, babylonische Verwirrung, ein geduldiger Hiob, ein Bruder in Apoll, Jeremiade, Albrecht Achilles, die neue Melusine Romeo und Julia auf dem Dorfe, ein wahrer Proteus, Seinebabel, der Nestor der deutschen Gelehrten, wobei durch die verschiedenen Beispiele verschiedene Arten und Stufen der Entwicklung verkörpert werden. Die größte Masse derartiger Metaphern ist veranlaßt durch die Litteratur des klassischen Altertums und durch die Bibel.

Am 23. Januar 1902 handelte Herr Privatdozent Dr. W. Köhler über den „Rageneinbogischen Erbfolgestreit bis zum Jahre 1530“. Der Vortrag ist in diesem Bande, oben S. 1 ff. zum Abdruck gebracht.

Die dritte Sitzung vom 13. Februar brachte den Vortrag des Herrn Dr. W. M. Becker über „Gießener Studententum in der Frühzeit der Universität“, der ebenfalls in diesem Bande (oben S. 57 ff.) aufgenommen worden ist.

Endlich am 6. März berichtete Privatdozent Dr. Kornemann über seine Forschungsreise nach Tunis in einem Vortrag: „Aus dem römischen Afrika“. Ein ähnliches Problem wie bei uns in West- und Süddeutschland liegt auch in Afrika vor, nämlich den Anteil dreier Völker an den Erscheinungen einer alten Kultur zu sondern: wie bei uns der Römer, Kelten und Germanen, so in Afrika der Römer, Punier und Berbern. Erstaunlich ist die Langlebigkeit der eingeborenen Rasse in Afrika. Die alten Berbernsiedlungen liegen hoch droben auf den Höhen, das prächtigste Beispiel einer solchen ist Thugga (heute Dugga). Die Besetzung des Landes durch die Phöniker hat die griechische Besiedlung und damit griechische Kultureinflüsse lange Zeit von Afrika so gut wie gänzlich fern gehalten. Darauf beruht zum großen Teil die eigentümliche Kurve, die Afrikas Entwicklung noch in der Römerzeit beschreibt. Punisch wurde die Sprache des Volkes bis tief hinein in das Innere des Landes und war es noch zur Zeit Augustins, ja vielleicht noch zur Zeit der zweiten semitischen Invasion, der arabischen. Neben der Sprache ist die religiöse Entwicklung Nordafrikas ein Beweis für den mächtigen Einfluß des Puniertums und seine Lebenskraft. Baal, der höchste und bis zu einem gewissen Grade der einzige Gott der Phöniker, stand im Mittelpunkt des religiösen und kulturellen Lebens von Nordafrika, als die Römer kamen. Die erste Epoche der römischen Fremdherrschaft, die Zeit der Republik, ist eine höchst traurige. Das städtereiche Land der

Punier wurde unter den Römern die städteärmste Provinz. Erst mit Cäsar begann für Afrika eine bessere Zeit. „In den übrigen Provinzen wechselte infolge der Bürgerkriege die Herrschaft, in Afrika das System“ (Mommsen). Vor allem wurde der numidische Klientelstaat wegen der anticäsarischen Haltung des letzten Königs vom Boden weggesetzt. Damit erwuchs der römischen Regierung die Verpflichtung, den Grenzschutz gegen die Wüste und den zunächst noch unabhängigen Westen (Mauritanien) selbst zu organisieren. Der römische Soldat zog ein in das Land. Standlager der legio III Augusta wurde zuerst Itheveste (heute Tebessa), dann eine weiter westlich gelegene Ortschaft, endlich seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts Lambaesis bei dem heutigen Batua vor dem Defilé von El Kantara. Von Traian wurde im Jahre 100 n. Chr. in der Nähe Thamugadi (Tingäd) als die erste römische Veteranenkolonie dieser Gegend gegründet. Thamugadi und Lambaesis verhalten sich ähnlich zu einander wie in den Rheinlanden seit dem Jahre 50 n. Chr. Colonia Agrippinensis (Köln), die erste Römerstadt am Rhein, und Castra vetera, das feste Römerlager von Xanten. Am Rhein hat die moderne Kultur die Spuren jener Zeiten fast ganz verwischt, in Südalger dagegen liegen am Rande der Wüste die Römerstadt und das Römerlager noch offen und im Grundplan wohl erhalten zu Tage. — Aber nicht nur die Vergrößerung des unmittelbar römischen Besitzes und die dadurch bedingte Regelung des Grenschutzes geht in letzter Linie auf Cäsar zurück; dieser gewaltige Reorganisator des römischen Weltreiches hat zuerst überhaupt eine rationelle Provinzialwirtschaft in Afrika geschaffen. Er hat wie überall so auch in Afrika die Stadt zur Trägerin der Verwaltung unterster Instanz und zur Verbreiterin der griechisch-römischen Kultur gemacht, hat aber hier nicht gleich eine Masse kleinerer Provinzialstädte geschaffen, sondern zwei große Stadtstaaten mit weit ausgedehnten Territorien nach Art mancher hellenistischer Kommunen des Ostens: nämlich Cirta für Numidien und Karthago für die provincia proconsularis. Augustus hat dann, was Karthago betrifft, die cäsarische Ordnung wieder beseitigt und das System der kleineren Kommunen auch in Afrika eingeführt. Eine neue Epoche beginnt erst wieder mit Hadrian. Nächst Hadrian ist Septimius Severus, der Afrikaner auf dem Kaiserthron, der größte Wohlthäter seiner Heimat geworden. Die hundert Jahre von 130—230 sind für Afrika die Zeit der höchsten Blüte. Die meisten erhaltenen Monumente stammen aus der Antoninen- und Severer-Zeit. Auf der Landwirtschaft beruhte das Gedeihen der nunmehr uns begegnenden unzähligen Kleinstädte des Binnenlandes. Zugleich aber ist Afrika das klassische Land des Großgrundbesitzes. Die neben den Städten in Masse vorkommenden autonomen Gutsbezirke (saltus) finden sich sowohl in dem überaus fruchtbaren Bagradasthal und seinen Nebenthälern, als auch ganz besonders in den gewaltigen Steppen des Südens, hier mit extensiveren Wirtschaftsformen, vor allem Wein- und Olivenkultur. Es begegnet eine großartige kaiserliche Domanalverwaltung mit dem Zentralsitz in Karthago. Zwei auf afrikanischem Boden gefundene Domanalstatute und ein Dekret des Kaisers Commodus zu Gunsten der Pächter des saltus

Burunitanus lassen uns tiefe Einblicke thun in die Pachtverhältnisse auf diesen Gütern, in den Gegensatz zwischen Groß- und Kleinpächtern (conductores und coloni) und lehren uns die Entstehung des Hörigkeitsverhältnisses und der Gebundenheit des spätrömischen Bauernstandes, des sogenannten Colonats, kennen. Im vierten Jahrhundert endlich suchen auch die afrikanischen Kolonen, dem Beispiel anderer Provinzen folgend, durch Aufstände sich Luft zu machen aus der entsetzlichen Knebelung und Ausbeutung. Wie in der Reformationszeit gehen in diesem Jahrhundert dort Religions- und Bauernkriege neben einander her und in einander über. Aber trotz aller Bürgerkriege war Afrika die wichtigste Provinz des sinkenden Reiches, und in Folge der byzantinischen Rückeroberung nach der kurzen Episode der Vandalenherrschaft wurde es noch einmal ein Stützpunkt Ostroms im Westen, als im sonstigen Abendland schon ganz neue Verhältnisse eingetreten waren. Wie in politischer gilt das auch in religiöser Beziehung. Baal blieb auch in der Römerzeit der Gott der Afrikaner, vor allem der unteren Volksschichten; nur hieß er jetzt Saturnus. Der afrikanische Polytheismus war immer durch das Überragen des Baal-Saturnus ein versteckter Monotheismus. Dadurch war das Land wie geschaffen zur Aufnahme des Christentums, und es wurde sehr bald die Hochburg des neuen Glaubens im Westen. Auf afrikanischer Erde wurde Augustin geboren, der durch sein Buch *de civitate dei* die Linien gezogen hat, in denen sich der katholische Glaube und die päpstliche Weltherrschaft über ein Jahrtausend bewegt haben. Nach 800 jähriger Dauer stürzte die Römerherrschaft in dem Lande zusammen, mit dem Römertum aber auch das Christentum. Zum zweiten Mal wurde, durch die Araber diesmal, der Halbmond das Wahrzeichen des afrikanischen Glaubens, und zum zweiten Mal eroberte sich der Orient das Land und verschloß es wie einst in der punischen Epoche gegenüber dem Occident. —

Bezüglich des **Preisauswreibens** vom April 1899, zum ersten Mal erneuert im Juli 1900 (vgl. Bd. IX am Schluß), zum zweiten Mal im Sommer 1901 (vgl. Bd. X am Ende), das die Ausarbeitung eines Werkes über die Geschichte des Schiffenbergs als Kloster und Deutschordensniederlassung anregen will, hat der Vorstand beschlossen, die Bewerbungsfrist bis zum 1. Januar 1903 zu verlängern; eine weitere Verlängerung ist nicht ausgeschlossen.
